**Europäisches Parlament**
2019-2024

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

**2020/0267(COD)**

26.5.2021

# ÄNDERUNGSANTRÄGE 135 – 334

**Entwurf eines Berichts**
**Johan Van Overtveldt**
(PE689.571v01-00)

Pilot-Regelwerk für Marktinfrastrukturen, die auf Distributed-Ledger-Technologie basieren

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0594 – C9-0305/2020 – 2020/0267(COD))

**Änderungsantrag 135**
**Stasys Jakeliūnas**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**–**

*Vorschlag zur Ablehnung*

***Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen.***

Or. en

*Begründung*

*Der Vorschlag ist nicht technologieneutral und ist überflüssig. Der bestehende EU-Rahmen für Finanzdienstleistungen ermöglicht bereits Innovationen. In der vorgeschlagenen Verordnung wurden einige Anforderungen hinsichtlich des Anlegerschutzes und der Marktintegrität gelockert. Dies kann zu einer stärkeren Marktfragmentierung und finanzieller Instabilität führen. Außerdem besteht eine umfangreiche Delegation von Befugnissen an die zuständigen nationalen Behörden. Da das EU-Finanzaufsichtssystem noch nicht harmonisiert ist, könnte die vorgeschlagene Verordnung zu regulatorischer Arbitrage und einer weiteren Zunahme der Marktfragmentierung führen.*

**Änderungsantrag 136**
**Johan Van Overtveldt**

**Entwurf einer legislativen Entschließung**
**Bezugsvermerk 5**

| *Entwurf einer legislativen Entschließung* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| – ***nach*** Stellungnahme der Europäischen Zentralbank[2], | – ***unter Hinweis auf die*** Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ***vom 28. April 2021***[2], |
| [2] OJ C xxx, xx.x.2021, S. xx. | [2] OJ C xxx, xx.x.2021, S. xx. |

Or. en

**Änderungsantrag 137**
**Johan Van Overtveldt**

**Entwurf einer legislativen Entschließung**
**Bezugsvermerk 5 a (neu)**

| *Entwurf einer legislativen Entschließung* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***– unter Hinweis auf die Stellungnahme 6/2021 des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 23. April 2021,*** |

Or. en

**Änderungsantrag 138**
**Jessica Polfjärd, Christophe Hansen**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen[32] soll sichergestellt werden, dass die Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen gut für das digitale Zeitalter gerüstet sind und zu einer zukunftsfähigen Wirtschaft beitragen, die im Dienste der Menschen steht, unter anderem indem der Einsatz innovativer Technologien ermöglicht wird. Die Union hat ein politisches Interesse an der Entwicklung und Förderung der Einführung transformativer Technologien im Finanzsektor wie der Blockchain- und der Distributed-Ledger-Technologie („DLT“). Kryptowerte sind eine der wesentlichen DLT-Anwendungen im Finanzwesen. | (1) Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen[32] soll sichergestellt werden, dass die Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen gut für das digitale Zeitalter gerüstet sind und zu einer zukunftsfähigen Wirtschaft beitragen, die im Dienste der Menschen steht, unter anderem indem der Einsatz innovativer Technologien ermöglicht wird. Die Union hat ein politisches Interesse an der ***Erforschung,*** Entwicklung und Förderung der Einführung transformativer Technologien im Finanzsektor wie der Blockchain- und der Distributed-Ledger-Technologie („DLT“). Kryptowerte sind eine der wesentlichen DLT-Anwendungen im Finanzwesen. |
| [32] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und | [32] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und |

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591).

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591).

Or. en

**Änderungsantrag 139**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen[32] soll sichergestellt werden, dass die Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen gut für das digitale Zeitalter gerüstet sind und zu einer zukunftsfähigen Wirtschaft beitragen, die im Dienste der Menschen steht, unter anderem indem der Einsatz innovativer Technologien ermöglicht wird. Die Union hat ein politisches Interesse an der Entwicklung und Förderung der Einführung transformativer Technologien im Finanzsektor wie der Blockchain- und der Distributed-Ledger-Technologie („DLT“). Kryptowerte sind eine der wesentlichen DLT-Anwendungen im Finanzwesen. | (1) Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen[32] soll sichergestellt werden, dass die Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen gut für das digitale Zeitalter gerüstet sind und zu einer zukunftsfähigen Wirtschaft beitragen, die im Dienste der Menschen steht, unter anderem indem der Einsatz innovativer Technologien ermöglicht wird. Die Union hat ein politisches Interesse an der Entwicklung und Förderung der Einführung transformativer Technologien im Finanzsektor wie der Blockchain- und der Distributed-Ledger-Technologie („DLT“). Kryptowerte sind eine der wesentlichen DLT-Anwendungen im Finanzwesen. ***Die DLT umfasst eine Vielzahl von Lösungen, die Datenbanktechnologie und Kryptografie kombinieren, um böswilliges Verhalten zu bekämpfen und das Risiko zu mindern, dass sich verschiedene Benutzer aufgrund von Netzwerklatenz oder der Validierung widersprüchlicher Gabelungen auf inkonsistente Versionen der Daten verlassen, und zwar durch die Ermöglichung einer ultimativen kryptografischen Überprüfung der Benutzeraktivitäten und durch die Bereitstellung traditioneller und neuer*** |

| | |
|---|---|
| | ***Mechanismen, um einen Konsens zwischen den Benutzern über den Status der Datenbank im Laufe der Zeit zu erreichen.*** |
| [32] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591). | [32] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591). |

Or. en

*Begründung*

*Beschreibung der Funktionsweise von DLT, abgeleitet aus dem EZB-Bericht 2017 „The potential impact of DLT on securities post-trading harmonisation and on the wider EU financial market integration“ (Die potenziellen Auswirkungen von DLT auf die Harmonisierung des Wertpapiernachhandels und auf die umfassendere EU-Finanzmarktintegration) der Beratungsgruppe für Marktinfrastrukturen für Wertpapiere und Sicherheiten (AMI-SeCo)*

**Änderungsantrag 140**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (2) Die Mehrheit der Kryptowerte liegt nicht im Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften und bringt unter anderem Herausforderungen in Bezug auf Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität mit sich. Sie erfordern daher eine eigene Regelung auf Unionsebene. Andere Kryptowerte wiederum gelten als Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II)[33]. Sofern ein Kryptowert als Finanzinstrument im Sinne | (2) Die Mehrheit der Kryptowerte liegt nicht im Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften und bringt unter anderem Herausforderungen in Bezug auf Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität mit sich. Sie erfordern daher eine eigene Regelung auf Unionsebene. Andere Kryptowerte wiederum gelten als Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II)[33]. Sofern ein Kryptowert als Finanzinstrument im Sinne |

dieser Richtlinie gilt, kann für seine Emittenten und für Firmen, die mit damit verbundene Tätigkeiten ausüben, ein umfassendes Paket an Finanzvorschriften der Union gelten, unter anderem die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prospektverordnung)[34], die Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Transparenzrichtlinie)[35], die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Marktmissbrauchsverordnung)[36], die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Leerverkäufe)[37], die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer)[38] und die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen)[39]. Die sogenannte Tokenisierung von Finanzinstrumenten, d. h. ihre Umwandlung in Kryptowerte, damit sie über einen Distributed Ledger ausgegeben, gespeichert und übertragen werden können, soll Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen im ***gesamten*** Handels- und Nachhandelsbereich eröffnen.

dieser Richtlinie gilt, kann für seine Emittenten und für Firmen, die mit damit verbundene Tätigkeiten ausüben, ein umfassendes Paket an Finanzvorschriften der Union gelten, unter anderem die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prospektverordnung)[34], die Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Transparenzrichtlinie)[35], die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Marktmissbrauchsverordnung)[36], die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Leerverkäufe)[37], die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer)[38] und die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen)[39]. Die sogenannte Tokenisierung von Finanzinstrumenten, d. h. ihre Umwandlung in Kryptowerte, damit sie über einen Distributed Ledger ausgegeben, gespeichert und übertragen werden können, soll Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen im Handels- und Nachhandelsbereich eröffnen.

---

[33] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

[34] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom

[33] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

[34] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom

30.6.2017, S. 12).

[35] Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13).

[36] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

[37] Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

[38] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

[39] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen

30.6.2017, S. 12).

[35] Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13).

[36] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

[37] Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

[38] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

[39] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

Or. en

**Änderungsantrag 141**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (2) Die Mehrheit der Kryptowerte liegt nicht im Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften und bringt unter anderem Herausforderungen in Bezug auf Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität mit sich. Sie erfordern daher eine eigene Regelung auf Unionsebene. Andere Kryptowerte wiederum gelten als Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II)[33]. Sofern ein Kryptowert als Finanzinstrument im Sinne dieser Richtlinie gilt, kann für seine Emittenten und für Firmen, die mit damit verbundene Tätigkeiten ausüben, ein umfassendes Paket an Finanzvorschriften der Union gelten, unter anderem die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prospektverordnung)[34], die Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Transparenzrichtlinie)[35], die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Marktmissbrauchsverordnung)[36], die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates | (2) Die Mehrheit der Kryptowerte liegt nicht im Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften und bringt unter anderem Herausforderungen in Bezug auf Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität mit sich. Sie erfordern daher eine eigene Regelung auf Unionsebene. Andere Kryptowerte wiederum gelten als Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II)[33]. Sofern ein Kryptowert als Finanzinstrument im Sinne dieser Richtlinie gilt, kann für seine Emittenten und für Firmen, die mit damit verbundene Tätigkeiten ausüben, ein umfassendes Paket an Finanzvorschriften der Union gelten, unter anderem die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prospektverordnung)[34], die Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Transparenzrichtlinie)[35], die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Marktmissbrauchsverordnung)[36], die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates |

(Verordnung über Leerverkäufe)[37], die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer)[38] und die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen)[39]. Die sogenannte Tokenisierung von Finanzinstrumenten, d. h. ihre ***Umwandlung in Kryptowerte***, damit sie über einen Distributed Ledger ausgegeben, gespeichert und übertragen werden können, soll Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen im ***gesamten*** Handels- und Nachhandelsbereich eröffnen.

(Verordnung über Leerverkäufe)[37], die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer)[38] und die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen)[39]. Die sogenannte Tokenisierung von Finanzinstrumenten, d. h. ihre ***digitale Darstellung auf verteilten Ledgern oder die Ausgabe traditioneller Anlageklassen in tokenisierter Form***, damit sie über einen Distributed Ledger ausgegeben, gespeichert und übertragen werden können, soll Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen im Handels- und Nachhandelsbereich eröffnen. ***Die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) hat das Potenzial, die gemeinsame Nutzung von Daten und Geschäftsprozessen über das Maß hinaus voranzutreiben, das durch aktuelle verteilte Datenbanken erreicht wird, die bisher verwendet wurden, um Teilnehmern, die über verschiedene Standorte verteilt sind, das Lesen des Inhalts einer von einer einzigen Institution verwalteten Datensammlung zu ermöglichen. Die DLT soll den Marktteilnehmern einen Mehrwert bringen, indem es verschiedenen Institutionen ermöglicht wird, die Verwaltung von Informationen in einem verteilten Ledger gemeinsam zu nutzen und die gleichen Verfahren zur Aktualisierung dieser Informationen zu verwenden. Jede an der Abwicklung von Finanztransaktionen beteiligte Stelle führt derzeit eine unabhängige zentrale Aufzeichnung der Vermögensbestände ihrer Kunden und muss diese Aufzeichnung mit den Daten abgleichen, die in anderen zentral verwalteten Datenbanken auf verschiedenen Ebenen der Nachhandelswertschöpfungskette geführt werden. Die DLT könnte die Integration im Nachhandel erleichtern, indem sie eine Infrastruktur bereitstellt, die sicherstellt, dass jeder Nutzer eine***

***konsistente und aktuelle Übersicht über die Vermögenswerte hat, für die er verantwortlich ist, und dass diese Vermögenswerte mit einem hohen Grad an Automatisierung übertragen werden können.***

---

[33] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

[34] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

[35] Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13).

[36] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur

---

[33] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

[34] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

[35] Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13).

[36] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur

| | |
|---|---|
| Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1). | Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1). |
| [37] Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1). | [37] Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1). |
| [38] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1). | [38] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1). |
| [39] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45). | [39] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45). |

Or. en

*Begründung*

*Gemäß der weit verbreiteten Definition (z.B. OECD) - Auszug aus der Zusammenfassung des EZB-Berichts 2017 „The potential impact of DLT on securities post-trading harmonisation and on the wider EU financial market integration“ (Die potenziellen Auswirkungen von DLT auf die Harmonisierung des Wertpapiernachhandels und auf die umfassendere EU-Finanzmarktintegration) der Beratungsgruppe für Marktinfrastrukturen für Wertpapiere und Sicherheiten (AMI-SeCo).*

**Änderungsantrag 142**
**Eero Heinäluoma, Paul Tang, Jonás Fernández, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (2) Die Mehrheit der Kryptowerte liegt nicht im Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften und bringt unter anderem Herausforderungen in Bezug auf Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität mit sich. Sie erfordern daher eine eigene Regelung auf Unionsebene. Andere Kryptowerte wiederum gelten als Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II)[33]. Sofern ein Kryptowert als Finanzinstrument im Sinne dieser Richtlinie gilt, kann für seine Emittenten und für Firmen, die mit damit verbundene Tätigkeiten ausüben, ein umfassendes Paket an Finanzvorschriften der Union gelten, unter anderem die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prospektverordnung)[34], die Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Transparenzrichtlinie)[35], die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Marktmissbrauchsverordnung)[36], die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Leerverkäufe)[37], die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer)[38] und die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen)[39]. Die sogenannte Tokenisierung von Finanzinstrumenten, d. h. ihre Umwandlung in Kryptowerte, damit sie über einen Distributed Ledger ausgegeben, gespeichert und übertragen werden können, soll Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen im ***gesamten*** Handels- und Nachhandelsbereich eröffnen. | (2) Die Mehrheit der Kryptowerte liegt nicht im Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften und bringt unter anderem Herausforderungen in Bezug auf Anlegerschutz, Marktintegrität***,*** ***Energieverbrauch*** und Finanzstabilität mit sich. Sie erfordern daher eine eigene Regelung auf Unionsebene. Andere Kryptowerte wiederum gelten als Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II)[33]. Sofern ein Kryptowert als Finanzinstrument im Sinne dieser Richtlinie gilt, kann für seine Emittenten und für Firmen, die mit damit verbundene Tätigkeiten ausüben, ein umfassendes Paket an Finanzvorschriften der Union gelten, unter anderem die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prospektverordnung)[34], die Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Transparenzrichtlinie)[35], die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Marktmissbrauchsverordnung)[36], die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Leerverkäufe)[37], die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer)[38] und die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen)[39]. Die sogenannte Tokenisierung von Finanzinstrumenten, d. h. ihre Umwandlung in Kryptowerte, damit sie über einen Distributed Ledger ausgegeben, gespeichert und übertragen werden können, soll Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen ***in einigen Teilen*** des Handels- und Nachhandelsbereichs eröffnen***, vorausgesetzt, dass solche*** |

***Kryptowerte auf energiefreundliche Weise erzeugt werden. Da das Finanzinstrument und die damit verbundenen Risiken ungeachtet der verwendeten DLT gleich bleiben, bleiben die grundlegenden Kompromisse in Bezug auf Kreditrisiko und Liquidität auch in einer tokenisierten Welt bestehen. Daher wird der Erfolg von tokenbasierten Systemen vollständig davon abhängen, wie gut sie mit traditionellen kontobasierten Systemen interagieren.***

---

[33] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

[34] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

[35] Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der

---

[33] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

[34] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

[35] Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der

Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13).

[36] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

[37] Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

[38] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

[39] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13).

[36] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

[37] Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

[38] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

[39] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

Or. en

**Änderungsantrag 143**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 3**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|

| | |
|---|---|
| (3) Bei der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen wurden DLT und Kryptowerte noch nicht berücksichtigt[40], und die geltenden Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen enthalten Bestimmungen, die den Einsatz von DLT bei der Ausgabe, beim Handel und bei der Abwicklung von als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten unter Umständen ausschließen oder einschränken. Darüber hinaus mangelt es derzeit an Marktinfrastrukturen, die DLT verwenden und Handels- sowie Abwicklungsdienstleistungen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, anbieten. ***Ohne einen Sekundärmarkt, der in der Lage ist, Liquidität bereitzustellen und Anlegern den Kauf und Verkauf solcher Vermögenswerte zu ermöglichen, wird der Primärmarkt für als Finanzinstrumente geltende*** Kryptowerte ***niemals auf nachhaltige Weise expandieren***. | (3) Bei der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen wurden DLT und Kryptowerte noch nicht berücksichtigt[40], und die geltenden Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen enthalten Bestimmungen, die den Einsatz von DLT bei der Ausgabe, beim Handel und bei der Abwicklung von als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten unter Umständen ausschließen oder einschränken. Darüber hinaus mangelt es derzeit an Marktinfrastrukturen, die DLT verwenden und Handels- sowie Abwicklungsdienstleistungen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, anbieten. ***Die Entwicklung eines Sekundärmarktes für*** Kryptowerte ***und tokenisierte Wertpapiere könnte in mehrfacher Hinsicht von Vorteil sein, da sie die Effizienz, die Transparenz und den Wettbewerb in Bezug auf Handels- und Abwicklungstätigkeiten erhöht***. |
| [40] Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Bericht mit Empfehlungen zu Initial Coin Offerings und Kryptowerten (ESMA50-157-1391). | [40] Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Bericht mit Empfehlungen zu Initial Coin Offerings und Kryptowerten (ESMA50-157-1391). |

Or. en

**Änderungsantrag 144**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 3**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (3) Bei der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen wurden DLT und Kryptowerte noch nicht berücksichtigt[40], und die geltenden Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen | (3) Bei der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen wurden DLT und Kryptowerte noch nicht berücksichtigt[40], und die geltenden Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen |

enthalten Bestimmungen, die den Einsatz von DLT bei der Ausgabe, beim Handel und bei der Abwicklung von als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten unter Umständen ausschließen oder einschränken. Darüber hinaus mangelt es derzeit an ***Marktinfrastrukturen***, die DLT verwenden und Handels- sowie Abwicklungsdienstleistungen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, anbieten. Ohne einen Sekundärmarkt, der in der Lage ist, Liquidität bereitzustellen und Anlegern den Kauf und Verkauf solcher Vermögenswerte zu ermöglichen, wird der Primärmarkt für als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte niemals auf nachhaltige Weise expandieren.

---

[40] Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Bericht mit Empfehlungen zu Initial Coin Offerings und Kryptowerten (ESMA50-157-1391).

enthalten Bestimmungen, die den Einsatz von DLT bei der Ausgabe, beim Handel und bei der Abwicklung von als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten unter Umständen ausschließen oder einschränken. Darüber hinaus mangelt es derzeit an ***zugelassenen Finanzmarktinfrastrukturen***, die DLT verwenden und Handels- sowie Abwicklungsdienstleistungen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, anbieten. Ohne einen Sekundärmarkt, der in der Lage ist, Liquidität bereitzustellen und Anlegern den Kauf und Verkauf solcher Vermögenswerte zu ermöglichen, wird der Primärmarkt für als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte niemals auf nachhaltige Weise expandieren.

---

[40] Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Bericht mit Empfehlungen zu Initial Coin Offerings und Kryptowerten (ESMA50-157-1391).

Or. en

*Begründung*

*Klärung*

**Änderungsantrag 145**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 3 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(3a) Um einen einheitlichen digitalen Finanzmarkt der Union für Wertpapiertoken und tokenisierte Vermögenswerte im Allgemeinen zu erreichen, sollten die Unterschiede, die zwischen den nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten bestehen, berücksichtigt*** |

***werden, einschließlich der Unterschiede bei der Umsetzung von Unionsrichtlinien, wie der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFIDII). Laut der ESMA-Stellungnahme zu ICO und Kryptowerten vom Januar 2019 ist eines der Haupthindernisse für eine unionsweit einheitliche Regulierung von Kryptowerten mit Anlagecharakter die unterschiedliche Umsetzung von Unionsrichtlinien in nationales Recht, wie z. B. die Definition des Begriffs „Finanzinstrument“ oder „übertragbares Wertpapier“ oder die rechtliche Analyse und Anforderungen in Bezug auf Investitionsdienstleistungen, Tätigkeiten und Nebendienstleistungen, einschließlich der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Namen von Kunden oder der Aufbewahrung von Aufzeichnungen im Namen von Wertpapier-Token-Emittenten. Es ist von größter Bedeutung, auf Unionsebene Gespräche über die Harmonisierung der nationalen Regelungen einzuleiten, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Ziele der Kapitalmarktunion zu erreichen und gleichzeitig das Entstehen eines wettbewerbsfähigen digitalen Unionsmarkts für Wertpapiertoken und tokenisierte Vermögenswerte im Allgemeinen zu ermöglichen.***

Or. en

*Begründung*

*Wie bereits in der ESMA-Stellungnahme zu ICO und Kryptowerten festgestellt, behindern die Unterschiede zwischen den nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten die einheitliche Anwendung des EU-Finanzrahmens und gefährden damit die nahtlose grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit im Rahmen der Kapitalmarktunion. Um einen starken und wettbewerbsfähigen digitalen EU-Markt für Wertpapiertoken zu schaffen, müssen wir so schnell wie möglich für die Beseitigung dieser Abweichungen sorgen.*

**Änderungsantrag 146**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 3 b (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
| --- | --- |
| | ***(3b) Was die DLT-Landschaft betrifft, so lassen sich derzeit zumindest die folgenden spezifischen Arten von DLT identifizieren: (1) Blockchains, bei denen alle Änderungen an den Identitäten der aktuellen Benutzer, die berechtigt sind, eine nicht verwendete Transaktionsausgabe (UTXO) zu senden, die Vermögensbestände repräsentiert, in Stapeln (Blöcken) verarbeitet werden, die dann über kryptografische Verfahren (Hashing) miteinander verknüpft werden; (2) Konsens-Ledger, bei denen Momentaufnahmen der Salden, die mit jeder Verwendung verbunden sind, in Runden aktualisiert werden; und (3) synchronisierte bilaterale Ledger, bei denen die Gegenparteien die Untergruppe der Informationen, die sich direkt auf ihre bilateralen Aktivitäten beziehen, möglicherweise mit anderen ausgewählten Parteien, die ebenfalls auf diese Datensätze zugreifen, aktualisieren und einige dieser Informationen einem breiteren Benutzerkreis zur Verfügung stellen können. Intelligente Verträge sind eine weitere Art von Technologie, die mit DLT verbunden werden kann, wenn sie über Knoten im Netzwerk verarbeitet werden. Diese Verträge werden als ausführbarer Code geschrieben. Im Rahmen der Verträge bescheinigen die Kontrahenten, dass die jeweiligen Vermögenswerte in ihrem Namen über automatisierte Verfahren gesendet oder empfangen werden sollen, die verarbeitet werden, wenn eine Reihe von vordefinierten Ereignissen entweder innerhalb des Ledgers (z. B. der Kontostand eines Benutzers) oder außerhalb des Ledgers (z. B. der Vermögenspreis) eintreten.*** |

Or. en

*Begründung*

*Beschreibung der Funktionsweise von DLT, abgeleitet aus dem EZB-Bericht 2017 „The potential impact of DLT on securities post-trading harmonisation and on the wider EU financial market integration“ (Die potenziellen Auswirkungen von DLT auf die Harmonisierung des Wertpapiernachhandels und auf die umfassendere EU-Finanzmarktintegration) der Beratungsgruppe für Marktinfrastrukturen für Wertpapiere und Sicherheiten (AMI-SeCo)*

**Änderungsantrag 147**
**Eero Heinäluoma, Paul Tang, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 4**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (4) Gleichzeitig bestehen aufgrund der rechtlichen, technologischen und operativen Besonderheiten des Einsatzes von DLT und als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten rechtliche Lücken. So gelten beispielsweise keine Transparenz-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsanforderungen für die Protokolle und intelligenten Verträge, die den als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zugrunde liegen. Ferner könnte die zugrunde liegende Technologie eine Reihe von neuartigen Cyberrisiken mit sich bringen, die in den bestehenden Vorschriften nicht angemessen berücksichtigt werden. In der Union wurden bereits mehrere Projekte für den Handel und Nachhandel mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten entwickelt, doch nur wenige von ihnen sind bereits angelaufen oder aber sie haben einen begrenzten Projektumfang. Angesichts dessen, dass es bislang nur wenig Erfahrung mit dem Handel und Nachhandel von Transaktionen mit als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten gibt, wäre ***es derzeit*** verfrüht, die Rechtsvorschriften der Union | (4) Gleichzeitig bestehen aufgrund der rechtlichen, technologischen und operativen Besonderheiten des Einsatzes von DLT und als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten rechtliche Lücken. So gelten beispielsweise keine Transparenz-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsanforderungen für die Protokolle und intelligenten Verträge, die den als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zugrunde liegen***, was höchst problematisch ist***. Ferner könnte die zugrunde liegende Technologie eine Reihe von neuartigen Cyberrisiken mit sich bringen, die in den bestehenden Vorschriften nicht angemessen berücksichtigt werden. In der Union wurden bereits mehrere Projekte für den Handel und Nachhandel mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten entwickelt, doch nur wenige von ihnen sind bereits angelaufen oder aber sie haben einen begrenzten Projektumfang. ***Wie von den beratenden Gruppen der EZB zu Marktinfrastrukturen für Wertpapiere und Sicherheiten sowie für den Zahlungsverkehr außerdem hervorgehoben wurde, würde der Einsatz*** |

im Bereich der Finanzdienstleistungen wesentlich zu ändern, um einen umfassenden Einsatz solcher Kryptowerte und der ihnen zugrunde liegenden Technologie zu ermöglichen. ***Gleichzeitig wird die Schaffung von Finanzmarktinfrastrukturen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, derzeit durch einige in den Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen enthaltene Anforderungen behindert, die nicht vollständig an als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und den Einsatz von DLT angepasst sind. So gewähren beispielsweise Handelsplattformen für Kryptowerte Kleinanlegern in der Regel direkten Zugang, während traditionelle Handelsplätze für gewöhnlich über Finanzintermediäre zugänglich sind.***

***von DLT ähnliche Herausforderungen mit sich bringen wie Lösungen, die auf herkömmlicher Technologie beruhen (z. B. Fragen der Fragmentierung und Interoperabilität) und gleichzeitig potenziell neue schaffen (z. B. in Bezug auf die rechtliche Gültigkeit von Token).*** Angesichts dessen, dass es bislang nur wenig Erfahrung mit dem Handel und Nachhandel von Transaktionen mit als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten gibt ***sowie der von der EZB hervorgehobenen Risiken ist ein sehr vorsichtiger Ansatz erforderlich und es*** wäre derzeit ***sehr*** verfrüht, die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen wesentlich zu ändern, um einen umfassenden Einsatz solcher Kryptowerte und der ihnen zugrunde liegenden Technologie zu ermöglichen.

Or. en

**Änderungsantrag 148**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 4**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (4) Gleichzeitig bestehen aufgrund der rechtlichen, technologischen und operativen Besonderheiten des Einsatzes von DLT und als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten rechtliche Lücken. So gelten beispielsweise keine Transparenz-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsanforderungen für die Protokolle und intelligenten Verträge, die den als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zugrunde liegen. Ferner könnte die zugrunde liegende Technologie eine Reihe von neuartigen Cyberrisiken mit sich bringen, die in den bestehenden Vorschriften nicht angemessen | (4) Gleichzeitig bestehen aufgrund der rechtlichen, technologischen und operativen Besonderheiten des Einsatzes von DLT und als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten rechtliche Lücken. So gelten beispielsweise keine Transparenz-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsanforderungen für die Protokolle und intelligenten Verträge, die den als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zugrunde liegen. Ferner könnte die zugrunde liegende Technologie eine Reihe von neuartigen Cyberrisiken mit sich bringen, die in den bestehenden Vorschriften nicht angemessen |

berücksichtigt werden. In der Union wurden bereits mehrere Projekte für den Handel und Nachhandel mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten entwickelt, doch nur wenige von ihnen sind bereits angelaufen oder aber sie haben einen begrenzten Projektumfang. Angesichts dessen, dass es bislang nur wenig Erfahrung mit dem Handel und Nachhandel von Transaktionen mit als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten gibt, wäre es derzeit verfrüht, die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen wesentlich zu ändern, um einen umfassenden Einsatz solcher Kryptowerte und der ihnen zugrunde liegenden Technologie zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die Schaffung von Finanzmarktinfrastrukturen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, derzeit durch einige in den Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen enthaltene Anforderungen behindert, die nicht vollständig an als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und den Einsatz von DLT angepasst sind. So gewähren beispielsweise Handelsplattformen für Kryptowerte Kleinanlegern in der Regel direkten Zugang, während traditionelle Handelsplätze für gewöhnlich über Finanzintermediäre zugänglich sind.

berücksichtigt werden. In der Union wurden bereits mehrere Projekte für den Handel und Nachhandel mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten entwickelt, doch nur wenige von ihnen sind bereits angelaufen oder aber sie haben einen begrenzten Projektumfang. Angesichts dessen, dass es bislang nur wenig Erfahrung mit dem Handel und Nachhandel von Transaktionen mit als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten gibt, wäre es derzeit verfrüht, die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen wesentlich zu ändern, um einen umfassenden Einsatz solcher Kryptowerte und der ihnen zugrunde liegenden Technologie zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die Schaffung von Finanzmarktinfrastrukturen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, derzeit durch einige in den Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen enthaltene Anforderungen behindert, die nicht vollständig an als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und den Einsatz von DLT angepasst sind. So gewähren beispielsweise Handelsplattformen für Kryptowerte Kleinanlegern in der Regel direkten Zugang, während traditionelle Handelsplätze für gewöhnlich über Finanzintermediäre zugänglich sind.

Or. en

*Begründung*

*Redaktioneller Kommentar*

**Änderungsantrag 149**
**Jessica Polfjärd, Christophe Hansen**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 4**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (4) Gleichzeitig bestehen aufgrund der rechtlichen, technologischen und operativen Besonderheiten des Einsatzes von DLT und als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten rechtliche Lücken. So gelten beispielsweise keine Transparenz-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsanforderungen für die Protokolle und intelligenten Verträge, die den als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zugrunde liegen. Ferner könnte die zugrunde liegende Technologie eine Reihe von neuartigen Cyberrisiken mit sich bringen, die in den bestehenden Vorschriften nicht angemessen berücksichtigt werden. In der Union wurden bereits mehrere Projekte für den Handel und Nachhandel mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten entwickelt, doch nur wenige von ihnen sind bereits angelaufen oder aber sie haben einen begrenzten Projektumfang. Angesichts dessen, dass es bislang nur wenig Erfahrung mit dem Handel und Nachhandel von Transaktionen mit als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten gibt, wäre es derzeit verfrüht, die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen wesentlich zu ändern, um einen umfassenden Einsatz solcher Kryptowerte und der ihnen zugrunde liegenden Technologie zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die Schaffung von Finanzmarktinfrastrukturen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, derzeit durch einige in den Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen enthaltene Anforderungen behindert, die nicht vollständig an als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und den Einsatz von DLT angepasst sind. So gewähren beispielsweise Handelsplattformen für Kryptowerte Kleinanlegern in der Regel direkten Zugang, während traditionelle Handelsplätze für gewöhnlich über | (4) Gleichzeitig bestehen aufgrund der rechtlichen, technologischen und operativen Besonderheiten des Einsatzes von DLT und als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten rechtliche Lücken. So gelten beispielsweise keine Transparenz-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsanforderungen für die Protokolle und intelligenten Verträge, die den als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zugrunde liegen. Ferner könnte die zugrunde liegende Technologie eine Reihe von neuartigen Cyberrisiken mit sich bringen, die in den bestehenden Vorschriften ***und Verfahren*** nicht angemessen berücksichtigt werden. In der Union wurden bereits mehrere Projekte für den Handel und Nachhandel mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten entwickelt, doch nur wenige von ihnen sind bereits angelaufen oder aber sie haben einen begrenzten Projektumfang. Angesichts dessen, dass es bislang nur wenig Erfahrung mit dem Handel und Nachhandel von Transaktionen mit als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten gibt, wäre es derzeit verfrüht, die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen wesentlich zu ändern, um einen umfassenden Einsatz solcher Kryptowerte und der ihnen zugrunde liegenden Technologie zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die Schaffung von Finanzmarktinfrastrukturen für Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten, derzeit durch einige in den Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen enthaltene Anforderungen behindert, die nicht vollständig an als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und den Einsatz von DLT angepasst sind. So gewähren beispielsweise Handelsplattformen für Kryptowerte Kleinanlegern in der Regel direkten Zugang, während traditionelle Handelsplätze für gewöhnlich über |

Finanzintermediäre zugänglich sind.

Finanzintermediäre zugänglich sind.

Or. en

**Änderungsantrag 150**
**Johan Van Overtveldt**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 5**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten ***und*** DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen. | (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten ***auf der Grundlage*** von DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. ***Die Schaffung der Pilotregelung sollte die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in den Satzungen des ESZB und der EZB festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) unberührt lassen, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern und effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Union und im Verkehr mit Drittländern sicherzustellen.*** Darüber hinaus sollten die Europäische Wertpapier- und |

Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen. ***Die mit der Pilotregelung gewonnenen Erfahrungen sollten daher dazu beitragen, mögliche praktische Vorschläge für einen geeigneten Rechtsrahmen zu ermitteln, um gezielte Anpassungen des bestehenden Unionsrechts vorzunehmen, die die Emission, die Verwahrung und die Vermögensverwaltung, den Handel und die Abwicklung von Finanzinstrumenten auf der Grundlage von DLT betreffen.***

Or. en

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Angesichts der Überschneidungen zwischen dem Verordnungsvorschlag und den grundlegenden Aufgaben des ESZB, das reibungslose Funktionieren von Zahlungsverkehrssystemen zu fördern und effiziente und solide Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Union und mit anderen Ländern zu gewährleisten, sollte ausdrücklich erklärt werden, dass der Verordnungsvorschlag diese Aufgabe des ESZB nicht berührt.*

**Änderungsantrag 151**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 5**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für | (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für |

DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen.

DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. ***Der Hauptbeitrag der Pilotregelung sollte darin bestehen, die Vermeidung der „Vermittlung“ durch Zentralverwahrer bei der Registrierung von Wertpapieren zu testen, indem die Registrierung auf der Blockchain ermöglicht wird. Ein Großteil der regulatorischen Überlegungen hinter der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) besteht darin, das Vertrauen in Bezug auf den Anlegerschutz und die Marktintegrität zu sichern, indem ein Ansatz der vertrauenswürdigen dritten Partei (Trusted Third Party, TTP) verfolgt wird. Das Ziel der Pilotregelung sollte es sein, eine Neudefinition dieses Ansatzes in Richtung Vertrauen durch die Unterstützung des Verständnisses, wie neue Modelle des Blockchain- oder DLT-basierten Vertrauens aufgebaut werden sollten, zu ermöglichen.*** Darüber hinaus sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen***, mit Blick auf die Ermittlung der erforderlichen gezielten Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens der Union in Bezug auf die Emission, die Verwahrung und die Vermögensverwaltung, den Handel und die Abwicklung von Finanzinstrumenten auf der Grundlage der DLT***.

Or. en

*Begründung*

*Redaktioneller Kommentar. Darüber hinaus ist es angebracht, ausdrücklich zu erwähnen, dass die Pilotregelung entscheidend ist, um die Disintermediation bei der Registrierung von Wertpapieren zu testen, indem die Registrierung auf der Blockchain erfolgen kann. Die mit der DLT-Pilotregelung gesammelten Erfahrungen sollten in künftige Gesetzesentwicklungen einfließen.*

**Änderungsantrag 152**
**Antonio Maria Rinaldi, Francesca Donato, Valentino Grant, Marco Zanni**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 5**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen. | (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. ***Die Schaffung der Pilotregelung sollte die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) unberührt lassen, um das reibungslose Funktionieren der*** |

| | |
|---|---|
| | ***Zahlungssysteme zu fördern und effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.*** Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen. |
| | Or. it |

**Änderungsantrag 153**
**Jonás Fernández, Eero Heinäluoma**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 5**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese | (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. ***Die Schaffung der Pilotregelung sollte die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in den Satzungen des ESZB und der EZB festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) unberührt lassen, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern und effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Union und im Verkehr mit Drittländern*** |

| | |
|---|---|
| Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen. | ***sicherzustellen.*** Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen. |

Or. en

*Begründung*

*Gemäß der Stellungnahme der EZB.*

**Änderungsantrag 154**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 5**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung ***für*** DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, | (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren ***sowie aufsichtsrechtliche Arbitrage zu vermeiden***, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung ***zum Prüfen von*** DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine |

solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen.

Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln***, ohne die bestehenden Anforderungen und Schutzmaßnahmen, die für traditionelle Marktinfrastrukturen gelten, zu schwächen. Darüber hinaus sollten DLT-Marktinfrastrukturen über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügen, um einen wirksamen Schutz von Anlegern im Zusammenhang mit der Nutzung von DLT zu garantieren, und sie sollten klare Verantwortungsbereiche festlegen und gegenüber Kunden für Verluste aufgrund von Betriebsausfällen haften***. Darüber ***hinaus*** sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, ***Lehren zu ziehen und*** Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen.

Or. en

**Änderungsantrag 155**
**Jessica Polfjärd, Christophe Hansen**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 5**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an | (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an |

Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die ***durch*** als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie ***entstehen***.

Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber ***hinaus*** sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die ***sich auf*** als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie ***beziehen***. ***Die mit der Pilotregelung gewonnenen Erfahrungen sollen daher mögliche praktische Vorschläge für einen geeigneten Rechtsrahmen ermitteln, um gezielte Anpassungen des bestehenden Unionsrechts vorzunehmen, das die Emission, die Verwahrung und die Vermögensverwaltung, den Handel und die Abwicklung von Finanzinstrumenten auf der Grundlage von DLT regelt.***

Or. en

**Änderungsantrag 156**
**Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 5**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden | (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden |

| | |
|---|---|
| Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen. | Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen. ***Gleichzeitig sollte die Pilotregelung nur gezielte Anpassungen am bestehenden Unionsrecht vornehmen, ohne zu einer grundlegenden Überarbeitung der Trennung von Handels- und Nachhandelsfunktionen sowie der Landschaft der Finanzmarktinfrastrukturen zu führen.*** |

Or. en

*Begründung*

*Die DLT-Pilotregelung sollte nicht als Präzedenzfall für eine grundlegendere Überarbeitung des MiFID/R-Rahmens und der Zentralverwahrer-Verordnung dienen, insbesondere was die Kategorisierung von Finanzmarktinfrastrukturen betrifft. Die Verknüpfung der Pilotregelung mit OTF und SI sollte nicht verfolgt werden.*

**Änderungsantrag 157**
**Eero Heinäluoma, Paul Tang, Jonás Fernández, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 5**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz ***und*** Anlegerschutz zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen. | (5) Um die Entwicklung von als Finanzinstrumenten geltenden Kryptowerten und DLT zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz***,*** Anlegerschutz ***sowie einen niedrigen Energieverbrauch*** zu wahren, wäre es sinnvoll, eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen zu schaffen. Eine Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen sollte es ermöglichen, solche DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehend von einigen spezifischen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auszunehmen, die sie ansonsten daran hindern könnten, Lösungen für den Handel und die Abwicklung von Transaktionen mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten zu entwickeln. Darüber ***hinaus*** sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die zuständigen Behörden durch diese Pilotregelung in der Lage sein, Erfahrungen über die Chancen und spezifischen Risiken zu sammeln, die durch als Finanzinstrumente geltende Kryptowerte und die ihnen zugrunde liegende Technologie entstehen***, die einen geringen Energieverbrauch aufweisen sollte***. |

Or. en

**Änderungsantrag 158**
**Markus Ferber**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 5 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|

***(5a) Die Pilotregelung für DLT-basierte Marktinfrastruktur sollte nicht zur Entstehung von regulatorischer Arbitrage und Schlupflöchern führen. Daher sollte der allgemeine Grundsatz „gleiche Tätigkeit, gleiches Risiko, gleiche Regeln“ angewendet werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 159**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 6**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (6) Um dieses Ziel zu erreichen, sollte ein neuer Unionsstatus für DLT-Marktinfrastrukturen geschaffen werden. Dieser Status der DLT-Marktinfrastruktur sollte fakultativ sein und Finanzmarktinfrastrukturen wie Handelsplätze, Zentralverwahrer und zentrale Gegenparteien nicht daran hindern, im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Union im Finanzdienstleistungsbereich Handels- und Nachhandelsdienstleistungen und -tätigkeiten für Kryptowerte zu entwickeln, die als Finanzinstrumente gelten oder auf DLT basieren. | (6) Um dieses Ziel zu erreichen, sollte ein neuer Unionsstatus für DLT-Marktinfrastrukturen geschaffen werden***, um sicherzustellen, dass die Union in der Lage ist, ihren Wettbewerbsvorsprung in Bezug auf tokenisierte Vermögenswerte zu wahren und zur Entwicklung eines Sekundärmarktes für diese Vermögenswerte beizutragen***. Dieser Status der DLT-Marktinfrastruktur sollte fakultativ sein und Finanzmarktinfrastrukturen wie Handelsplätze, Zentralverwahrer und zentrale Gegenparteien nicht daran hindern, im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Union im Finanzdienstleistungsbereich Handels- und Nachhandelsdienstleistungen und -tätigkeiten für Kryptowerte zu entwickeln, die als Finanzinstrumente gelten oder auf DLT basieren. |

Or. en

*Begründung*

*Es ist wichtig, zu betonen, dass die EU in einer neuen globalen DLT-basierten Wirtschaft, die Skaleneffekte und Effizienzen in den Märkten für tokenisierte Vermögenswerte ermöglicht, an der Spitze bleiben muss.*

**Änderungsantrag 160**
**Jonás Fernández, Eero Heinäluoma**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 6 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(6a) Betreiben Zentralverwahrer, die von Mitgliedern des ESZB, von nationalen Stellen der Mitgliedstaaten, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen, oder von anderen öffentlichen Stellen, die mit der Verwaltung von Staatsschulden in der Union betraut sind oder in diese eingreifen, ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem, sollten sie nicht verpflichtet sein, bei einer zuständigen Behörde besondere Ausnahmen oder Genehmigungen zu beantragen, da solche Zentralverwahrer nicht verpflichtet sind, den zuständigen Behörden Bericht zu erstatten oder deren Anordnungen zu befolgen, und gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 einer begrenzten Anzahl von Anforderungen unterliegen.*** |

Or. en

*Begründung*

*Gemäß der Stellungnahme der EZB.*

**Änderungsantrag 161**
**Johan Van Overtveldt**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 6 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(6a) Betreiben Zentralverwahrer, die von Mitgliedern des ESZB, von nationalen Stellen der Mitgliedstaaten, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen, oder*** |

***von anderen öffentlichen Stellen, die mit der Verwaltung von Staatsschulden in der Union betraut sind oder in diese eingreifen, ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem, sollten sie nicht verpflichtet sein, bei einer zuständigen Behörde besondere Ausnahmen oder Genehmigungen zu beantragen, da solche Zentralverwahrer nicht verpflichtet sind, den zuständigen Behörden Bericht zu erstatten oder deren Anordnungen zu befolgen, und gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 einer begrenzten Anzahl von Anforderungen unterliegen.***

Or. en

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die EZB vor, ausdrücklich festzulegen, dass von Zentralbanken des ESZB betraute Zentralverwahrer, die ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreiben, von den Bestimmungen des Verordnungsvorschlags über das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmen und den Entzug von Genehmigungen ausgenommen werden.*

**Änderungsantrag 162**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 7**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (7) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte entweder als multilaterales DLT-Handelssystem (DLT-MTF) oder als DLT-Wertpapierabwicklungssystem definiert werden. | (7) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte entweder als multilaterales DLT-Handelssystem (DLT-MTF) oder als DLT-Wertpapierabwicklungssystem definiert werden. ***Es sollte für diese DLT-Marktinfrastrukturen möglich sein, mit anderen Marktteilnehmern zu kooperieren, um in jedem Segment der Wertschöpfungskette der Finanzdienstleistungen innovative Lösungen auf Basis von DLT zu finden.*** |

Or. en

*Begründung*

*Die Pilotregelung sollte Marktteilnehmern, die vielleicht nicht selbst zu DLT-Marktinfrastruktur werden wollen, aber durch die Zusammenarbeit mit DLT-Marktinfrastrukturen ihre Kräfte bündeln wollen, den Spielraum geben, neue Modelle zur Speicherung von Informationen auf der Blockchain zu testen.*

**Änderungsantrag 163**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 8**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft ***oder einen geregelten Markt*** und möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein ***solches*** DLT-MTF ***sollte*** allen Anforderungen unterliegen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)[41] oder sonstiger ***EU-***Rechtsvorschriften im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme gelten, es sei denn, ***ihm*** wurden von seiner zuständigen nationalen Behörde eine oder mehrere Ausnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates[42] gewährt. | (8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft ***eines geregelten Marktes*** und möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein DLT-MTF ***und sein Betreiber sollten*** allen Anforderungen unterliegen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)[41] oder sonstiger ***geltender*** Rechtsvorschriften ***der Union*** im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme ***und ihre Betreiber*** gelten, es sei denn, dem ***DLT MTF*** wurden von seiner zuständigen nationalen Behörde eine oder mehrere Ausnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates[42] gewährt. ***Neue Marktteilnehmer*** |

| | |
|---|---|
| | ***oder beaufsichtigte Unternehmen wie Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute, die ein DLT-MTF gemäß dieser Verordnung betreiben möchten, sollten ein einstufiges Zulassungsverfahren durchlaufen können und dazu bei ihrer zuständigen nationalen Behörde eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) beantragen und gleichzeitig eine etwaige Ausnahme angeben, die sie gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates erhalten möchten.*** |
| [41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84). | [41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84). |
| [42] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596). | [42] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596). |

Or. en

*Begründung*

*Einige Anforderungen gelten für den Betreiber der Marktinfrastruktur. Darüber hinaus ist es von größter Bedeutung, ein einstufiges Zulassungsverfahren für neue Marktteilnehmer vorzusehen, die an der Pilotregelung teilnehmen möchten, indem sie DLT-MTF werden. Ziel ist es, ein ressourcen- und zeitaufwändiges Doppelzulassungsverfahren zu vermeiden, das für einen neuen Marktteilnehmer eine erhebliche Belastung darstellen würde.*

**Änderungsantrag 164**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 8**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft oder einen geregelten Markt und möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein solches DLT-MTF sollte allen Anforderungen unterliegen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)[41] oder sonstiger EU-Rechtsvorschriften im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme gelten, es sei denn, ***ihm wurden von seiner zuständigen nationalen Behörde eine oder mehrere Ausnahmen*** gemäß der vorliegenden Verordnung ***und der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates gewährt***[42]. | (8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft oder einen geregelten Markt und möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein solches DLT-MTF sollte allen Anforderungen unterliegen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)[41] oder sonstiger EU-Rechtsvorschriften im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme gelten, es sei denn, ***es handelt sich um Anforderungen, von denen die ESMA*** gemäß der vorliegenden Verordnung ***eine Ausnahme gewährt hat. Damit der Wettbewerb möglich ist und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen und hohe Standards in Bezug auf den Anlegerschutz, die Marktintegrität und die Finanzstabilität gewahrt werden, sollten neue Marktteilnehmer Zugang zu der Pilotregelung haben, sofern sie dieselben Anforderungen erfüllen, die für zugelassene Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) und sonstiger Finanzdienstleistungsvorschriften der Union gelten, abgesehen von Ausnahmen, die im Einklang mit dieser Verordnung gewährt werden***. |
| [41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für | [41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für |

Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

***[42] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596).***

Or. en

**Änderungsantrag 165**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 8**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von ***einer*** Wertpapierfirma oder ***einem*** Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft oder einen geregelten Markt und möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein solches DLT-MTF sollte allen Anforderungen unterliegen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)[41] oder sonstiger EU-Rechtsvorschriften im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme gelten, es sei denn, ihm wurden von seiner zuständigen nationalen Behörde eine oder mehrere | (8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von ***einer Einrichtung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine*** Wertpapierfirma oder ***einen*** Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft oder einen geregelten Markt und möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein solches DLT-MTF sollte allen Anforderungen unterliegen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)41 oder sonstiger EU-Rechtsvorschriften im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme gelten, es sei denn, ihm wurden von seiner zuständigen |

Ausnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates[42] gewährt.

nationalen Behörde eine oder mehrere Ausnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates[42] gewährt.

---

[41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

[42] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596).

[41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

[42] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596).

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 166**
**Gunnar Beck, Maximilian Krah**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 8**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft oder einen geregelten Markt und möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein solches DLT-MTF sollte allen Anforderungen unterliegen, die im | (8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von einer Wertpapierfirma***, einem Emittenten von Kryptowerten*** oder einem Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft oder einen geregelten Markt und möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein solches DLT-MTF sollte |

Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)[41] oder sonstiger EU-Rechtsvorschriften im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme gelten, es sei denn, ihm wurden von seiner zuständigen nationalen Behörde eine oder mehrere Ausnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates[42] gewährt.

allen Anforderungen unterliegen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)41 oder sonstiger EU-Rechtsvorschriften im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme gelten, es sei denn, ihm wurden von seiner zuständigen nationalen Behörde eine oder mehrere Ausnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates[42] gewährt.

---

[41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

[42] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596).

[41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

[42] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596).

Or. en

**Änderungsantrag 167**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 8**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft ***oder einen geregelten Markt*** | (8) Als DLT-MTF gelten sollte ein multilaterales Handelssystem, das von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betrieben wird, die bzw. der das Geschäft ***eines geregelten Markts*** und |

| | |
|---|---|
| und möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein solches DLT-MTF sollte allen Anforderungen unterliegen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)[41] ***oder*** sonstiger ***EU-***Rechtsvorschriften im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme gelten, es sei denn, ihm wurden von seiner zuständigen nationalen Behörde eine oder mehrere Ausnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates[42] gewährt. | möglicherweise den regulierten Markt selbst betreibt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen ist und gemäß der vorliegenden Verordnung eine besondere Genehmigung erhalten hat. Ein solches DLT-MTF sollte allen Anforderungen unterliegen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR)[41] ***und*** sonstiger ***anwendbarer*** Rechtsvorschriften ***der Union*** im Finanzdienstleistungsbereich für multilaterale Handelssysteme gelten, es sei denn, ihm wurden von seiner zuständigen nationalen Behörde eine oder mehrere Ausnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates[42] gewährt. |
| [41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84). | [41] Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84). |
| [42] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596). | [42] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596). |

Or. en

**Änderungsantrag 168**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 8 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(8a) Einrichtungen, die nicht gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, sollten die Möglichkeit haben, im Rahmen dieser Verordnung eine spezielle Erlaubnis für den Betrieb eines DLT-MTF nach einem beschleunigten Verfahren zu beantragen.*** |

Or. en

*Begründung*

*Beschleunigtes Verfahren für neue Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht als MTF zugelassen sind*

**Änderungsantrag 169**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 9**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (9) Durch den Einsatz der Distributed-Ledger-Technologie, bei der sämtliche Transaktionen in ***einem*** dezentralen ***Ledger*** erfasst werden, können Handel und Abwicklung auf nahezu Echtzeit beschleunigt und verdichtet werden und könnte die Zusammenlegung von Handels- und Nachhandelstätigkeiten möglich werden. Die derzeitigen Vorschriften sehen jedoch die Durchführung von Handels- und Abwicklungstätigkeiten durch getrennte Marktinfrastrukturen vor. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer) müssen Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zum Handel zugelassen sind, bei einem Zentralverwahrer eingebucht werden; ein | (9) Durch den Einsatz der Distributed-Ledger-Technologie, bei der sämtliche Transaktionen in ***einer*** dezentralen ***digitalen Datenbank*** erfasst werden, können Handel und Abwicklung auf nahezu Echtzeit beschleunigt und verdichtet werden und könnte die Zusammenlegung von Handels- und Nachhandelstätigkeiten möglich werden. Die derzeitigen Vorschriften sehen jedoch die Durchführung von Handels- und Abwicklungstätigkeiten durch getrennte Marktinfrastrukturen vor. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer) müssen Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zum Handel zugelassen sind, bei einem |

Distributed Ledger könnte möglicherweise als dezentrale ***Version*** eines solchen Zentralverwahrers verwendet werden. Daher wäre es gerechtfertigt, ***einem DLT-MTF*** zu gestatten, bestimmte Tätigkeiten ***durchzuführen***, die normalerweise von ***einem Zentralverwahrer*** durchgeführt werden. Daher sollte es ***einem DLT-MTF, dem*** die entsprechende(n) Ausnahme(n) gewährt wird/werden, gestattet sein, die erstmalige Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Abwicklung von Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren und die Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren durchzuführen.

Zentralverwahrer eingebucht werden; ein Distributed Ledger könnte möglicherweise als dezentrale ***Datenbank*** eines solchen Zentralverwahrers verwendet werden. Daher wäre es gerechtfertigt, ***einer DLT-Marktinfrastruktur*** zu gestatten, bestimmte Tätigkeiten ***zu kombinieren***, die normalerweise von MTF und ***Zentralverwahrern*** durchgeführt werden. Daher sollte es ***einer DLT-Marktinfrastruktur, der*** die entsprechende(n) Ausnahme(n) ***und die daraus resultierende Erlaubnis*** gewährt wird/werden, gestattet sein, die erstmalige Verbuchung und ***den Handel*** von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Abwicklung von Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren und die Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren durchzuführen***, die die Distributed-Ledger-Technologie nutzen***.

Or. en

**Änderungsantrag 170**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 9**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (9) Durch den Einsatz der Distributed-Ledger-Technologie, bei der sämtliche Transaktionen in einem ***dezentralen*** Ledger erfasst werden, können Handel und Abwicklung auf nahezu Echtzeit beschleunigt und verdichtet werden und könnte die Zusammenlegung von Handels- und Nachhandelstätigkeiten möglich werden. Die derzeitigen Vorschriften sehen jedoch die Durchführung von Handels- und Abwicklungstätigkeiten durch getrennte Marktinfrastrukturen vor. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer) | (9) Durch den Einsatz der Distributed-Ledger-Technologie, bei der sämtliche Transaktionen in einem ***verteilten*** Ledger erfasst werden, können Handel und Abwicklung auf nahezu Echtzeit beschleunigt und verdichtet werden und könnte die Zusammenlegung von Handels- und Nachhandelstätigkeiten möglich werden. Die derzeitigen Vorschriften sehen jedoch die Durchführung von Handels- und Abwicklungstätigkeiten durch getrennte Marktinfrastrukturen vor. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Zentralverwahrer) |

müssen Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zum Handel zugelassen sind, bei einem Zentralverwahrer eingebucht werden; ein Distributed Ledger könnte möglicherweise als dezentrale Version eines solchen Zentralverwahrers verwendet werden. Daher wäre es gerechtfertigt, einem DLT-MTF zu gestatten, bestimmte Tätigkeiten durchzuführen, die normalerweise von einem Zentralverwahrer durchgeführt werden. Daher sollte es einem DLT-MTF, dem die entsprechende(n) Ausnahme(n) gewährt wird/werden, gestattet sein, die erstmalige Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Abwicklung von Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren und die Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren durchzuführen.

müssen Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zum Handel zugelassen sind, bei einem Zentralverwahrer eingebucht werden; ein Distributed Ledger könnte möglicherweise als dezentrale Version eines solchen Zentralverwahrers verwendet werden. Daher wäre es gerechtfertigt, einem DLT-MTF zu gestatten, bestimmte Tätigkeiten durchzuführen, die normalerweise von einem Zentralverwahrer durchgeführt werden. Daher sollte es einem DLT-MTF, dem die entsprechende(n) Ausnahme(n) gewährt wird/werden, gestattet sein, die erstmalige Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die Abwicklung von Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren und die Verwahrung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren durchzuführen.

Or. en

**Änderungsantrag 171**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 10**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (10) Als DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte ein Wertpapierabwicklungssystem gelten, das von einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und der Zentralverwahrer, der es betreibt, sollten den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 | (10) Als DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte ein Wertpapierabwicklungssystem gelten, das von einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und der Zentralverwahrer, der es betreibt, sollten den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 |

| | |
|---|---|
| (Verordnung über Zentralverwahrer) unterliegen, ***es sei denn, die zuständige nationale Behörde hat*** dem Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gemäß der vorliegenden Verordnung ***eine oder mehrere Ausnahmen*** gewährt. | (Verordnung über Zentralverwahrer) unterliegen, ***mit Ausnahme der Anforderungen, von denen*** dem Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, ***von der ESMA*** gemäß der vorliegenden Verordnung ***eine Ausnahme*** gewährt ***wurde***. ***Damit der Wettbewerb möglich ist und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen und hohe Standards in Bezug auf den Anlegerschutz, die Marktintegrität und die Finanzstabilität gewahrt werden, sollten neue Marktteilnehmer Zugang zu der Pilotregelung haben, sofern sie die Anforderungen erfüllen, die für einen zugelassenen Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014/EU (MiFID), und zwar in einer Weise, die der Art, dem Umfang und den Risiken ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist, sowie sonstiger Finanzdienstleistungsvorschriften der Union gelten, abgesehen von Ausnahmen, die im Einklang mit dieser Verordnung gewährt werden. Um die Geschäftskontinuität zu gewährleisten und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb sicherzustellen, sollten neue Marktteilnehmer Vereinbarungen mit zugelassenen Zentralverwahrern treffen, die ihrerseits anbieten sollten, solche Vereinbarungen in nichtdiskriminierender Weise gegen eine angemessene kommerzielle Gebühr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten abzuschließen.*** |
| | Or. en |

**Änderungsantrag 172**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 10**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (10) Als DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte ein Wertpapierabwicklungssystem gelten, das von einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und der Zentralverwahrer, der es betreibt, sollten den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) unterliegen, es sei denn, die zuständige nationale Behörde hat dem Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gemäß der vorliegenden Verordnung eine oder mehrere Ausnahmen gewährt. | (10) Als DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte ein Wertpapierabwicklungssystem gelten, das von einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und der Zentralverwahrer, der es betreibt, sollten den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) ***und allen anderen anwendbaren Finanzdienstleistungsvorschriften der Union*** unterliegen, es sei denn, die zuständige nationale Behörde hat dem Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gemäß der vorliegenden Verordnung eine oder mehrere Ausnahmen gewährt. |

Or. en

**Änderungsantrag 173**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 10**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (10) Als DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte ein Wertpapierabwicklungssystem gelten, ***das*** von einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und ***der Zentralverwahrer, der*** es betreibt, sollten den einschlägigen Anforderungen | (10) Als DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte ***eine Einrichtung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf*** ein Wertpapierabwicklungssystem***,*** gelten, ***die*** von einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und |

der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) unterliegen, es sei denn, die zuständige nationale Behörde hat ***dem Zentralverwahrer, der*** das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gemäß der vorliegenden Verordnung eine oder mehrere Ausnahmen gewährt.

***die Einrichtung, die*** es betreibt, sollten den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) unterliegen, es sei denn, die zuständige nationale Behörde hat ***der Einrichtung, die*** das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gemäß der vorliegenden Verordnung eine oder mehrere Ausnahmen gewährt.

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 174**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 10**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (10) Als DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte ein Wertpapierabwicklungssystem gelten, das von einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und der Zentralverwahrer, der es betreibt, sollten den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) unterliegen, es sei denn, die zuständige nationale Behörde hat dem Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gemäß der vorliegenden Verordnung eine oder mehrere Ausnahmen gewährt. | (10) Als DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte ein Wertpapierabwicklungssystem gelten, das von einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und der Zentralverwahrer, der es betreibt, sollten den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) unterliegen, es sei denn, die zuständige nationale Behörde hat dem Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gemäß der vorliegenden Verordnung eine oder mehrere Ausnahmen gewährt. ***Neue Marktteilnehmer oder beaufsichtigte Unternehmen wie Wertpapierfirmen oder*** |

***Kreditinstitute, die ein DLT-SSS gemäß dieser Verordnung betreiben möchten, sollten ein einstufiges Zulassungsverfahren durchlaufen können und dazu bei ihrer zuständigen nationalen Behörde eine Zulassung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) beantragen und gleichzeitig eine etwaige Ausnahme angeben, die sie gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates erhalten möchten.***

Or. en

*Begründung*

*Redaktioneller Kommentar. Einige Anforderungen gelten für den Betreiber der Marktinfrastruktur. Darüber hinaus ist es von größter Bedeutung, ein einstufiges Zulassungsverfahren für neue Marktteilnehmer vorzusehen, die an der Pilotregelung teilnehmen möchten, indem sie ein DLT-SSS betreiben. Ziel ist es, ein ressourcen- und zeitaufwändiges Doppelzulassungsverfahren zu vermeiden, das für einen neuen Marktteilnehmer eine erhebliche Belastung darstellen würde.*

**Änderungsantrag 175**
**Eero Heinäluoma, Paul Tang, Jonás Fernández, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 10**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (10) Als DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte ein Wertpapierabwicklungssystem gelten, das von einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und der Zentralverwahrer, der es betreibt, sollten den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) | (10) Als DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte ein Wertpapierabwicklungssystem gelten, das von einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) zugelassenen Zentralverwahrer betrieben wird, der eine besondere Genehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung erhalten hat. Ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem und der Zentralverwahrer, der es betreibt, sollten den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) |

| | |
|---|---|
| unterliegen, es sei denn, die zuständige nationale Behörde hat dem Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gemäß der vorliegenden Verordnung eine oder mehrere Ausnahmen gewährt. | unterliegen, es sei denn, die zuständige nationale Behörde hat dem Zentralverwahrer, der das DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, gemäß der vorliegenden Verordnung eine oder mehrere Ausnahmen gewährt. ***Eine solche Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn das DLT-Wertpapierabwicklungssystem energiefreundlich funktioniert.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 176**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 10 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(10a) Einrichtungen, die nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassen sind, sollten die Möglichkeit haben, nach einem beschleunigten Verfahren eine spezielle Erlaubnis gemäß dieser Verordnung für den Betrieb eines DLT-Wertpapierabwicklungsystems zu beantragen.*** |

Or. en

*Begründung*

*Beschleunigtes Verfahren für neue Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht als Zentralverwahrer zugelassen sind*

**Änderungsantrag 177**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 11**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|

| | |
|---|---|
| (11) Ein DLT-MTF oder ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, sollte nur durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel über ***seinen*** Distributed Ledger zulassen oder in ***seinem*** Distributed Ledger verbuchen. Als durch DLT übertragbare Wertpapiere sollten Kryptowerte gelten, die als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) gelten und über einen Distributed Ledger ausgegeben, übertragen und gespeichert werden. | (11) Ein DLT-MTF oder ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, sollte nur durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel über ***einen*** Distributed Ledger zulassen oder in ***einem*** Distributed Ledger verbuchen. Als durch DLT übertragbare Wertpapiere sollten Kryptowerte gelten, die als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) gelten und über einen Distributed Ledger ausgegeben, übertragen und gespeichert werden. ***In dieser Verordnung sollte festgelegt werden, welche DLT-übertragbaren Wertpapiere gehandelt oder erfasst werden können.*** |

Or. en

*Begründung*

*Da die Definition von „DLT-Wertpapieren“ auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstaben a und b der MiFID II verweist, die mehr umfasst als das, was in Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist.*

**Änderungsantrag 178**
**Jessica Polfjärd, Christophe Hansen**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 11**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (11) Ein DLT-MTF oder ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte nur durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel über ***seinen*** Distributed Ledger zulassen oder in ***seinem*** Distributed Ledger verbuchen. Als durch DLT übertragbare Wertpapiere sollten Kryptowerte gelten, die als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) gelten und über einen Distributed Ledger | (11) Ein DLT-MTF oder ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte nur durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel über ***einen*** Distributed Ledger zulassen oder in ***einem*** Distributed Ledger verbuchen. Als durch DLT übertragbare Wertpapiere sollten Kryptowerte gelten, die als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) gelten und über einen Distributed Ledger |

| | |
|---|---|
| ausgegeben, übertragen und gespeichert werden. | ausgegeben, übertragen und gespeichert werden. |

Or. en

**Änderungsantrag 179**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 11**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (11) Ein DLT-MTF oder ***ein Zentralverwahrer, der*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte nur durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel über ***seinen*** Distributed Ledger zulassen oder in ***seinem*** Distributed Ledger verbuchen. Als durch DLT übertragbare Wertpapiere sollten Kryptowerte gelten, die als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) gelten und über einen Distributed Ledger ausgegeben, übertragen und gespeichert werden. | (11) Ein DLT-MTF oder ***eine Einrichtung, die*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte nur durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel über ***ihren*** Distributed Ledger zulassen oder in ***ihrem*** Distributed Ledger verbuchen. Als durch DLT übertragbare Wertpapiere sollten Kryptowerte gelten, die als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) gelten und über einen Distributed Ledger ausgegeben, übertragen und gespeichert werden. |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 180**
**Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 11**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (11) Ein DLT-MTF oder ein Zentralverwahrer, der ein DLT- | (11) Ein DLT-MTF oder ein Zentralverwahrer, der ein DLT- |

| | |
|---|---|
| Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte nur durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel über seinen Distributed Ledger zulassen oder in seinem Distributed Ledger verbuchen. Als durch DLT übertragbare Wertpapiere sollten Kryptowerte gelten, die als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) gelten und über einen Distributed Ledger ausgegeben, übertragen und gespeichert werden. | Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte nur durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel über seinen Distributed Ledger zulassen oder in seinem Distributed Ledger verbuchen. Als durch DLT übertragbare Wertpapiere sollten Kryptowerte gelten, die als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) gelten und über einen Distributed Ledger ausgegeben, übertragen und gespeichert werden.<br>***DLT-Marktinfrastrukturen sollten die Haftung für Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT übernehmen, insbesondere für Ledger-Transparenzrisiken, Cyber-Risiken und operationelle Risiken.*** |
| | Or. en |

**Änderungsantrag 181**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 12**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (12) Um Innovationen und eine experimentelle Erprobung in einem soliden rechtlichen Umfeld zu ermöglichen und dabei die Finanzstabilität zu wahren, sollte die Art der übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel ***über ein DLT-MTF*** zugelassen oder ***bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt,*** verbucht werden, auf Wertpapiere wie ***nicht liquide*** Aktien ***und*** Anleihen beschränkt werden. Um zu bestimmen, ob eine Aktie ***oder Anleihe*** liquide ist oder nicht, sollte in der vorliegenden Verordnung eine Reihe von | (12) Um Innovationen und eine experimentelle Erprobung in einem soliden rechtlichen Umfeld zu ermöglichen und dabei die Finanzstabilität zu wahren, sollte die Art der übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel zugelassen oder ***in einer DLT-Marktinfrastruktur*** verbucht werden, auf Wertpapiere wie Aktien, Anleihen***, einschließlich Staatsanleihen, und börsengehandelte Fonds (ETF) bis zum Wert der in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerte*** beschränkt werden. Um zu bestimmen, ob eine Aktie***, eine Anleihe, ein ETF, ein OGAW oder ein AIF*** liquide ist oder nicht, sollte in der |

Schwellenwerten festgelegt werden. Um zu verhindern, dass Risiken für die Finanzstabilität entstehen, sollte der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von einem Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, verbucht oder von einem DLT-MTF zum Handel zugelassen werden, ebenfalls begrenzt werden. ***Zudem sollten DLT-Marktinfrastrukturen daran gehindert werden, öffentliche Anleihen zum Handel über einen Distributed Ledger zuzulassen oder öffentliche Anleihen in einem Distributed Ledger zu verbuchen.*** Um zu überprüfen, ob die über eine DLT-Marktinfrastruktur gehandelten oder von einer DLT-Marktinfrastruktur verbuchten durch DLT übertragbaren Wertpapiere die Bedingungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, solche DLT-Marktinfrastrukturen zur Berichterstattung zu verpflichten.

vorliegenden Verordnung eine Reihe von Schwellenwerten festgelegt werden. Um zu verhindern, dass Risiken für die Finanzstabilität entstehen, sollte der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von einem Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, verbucht oder von einem DLT-MTF zum Handel zugelassen werden, ebenfalls begrenzt werden. Um zu überprüfen, ob die über eine DLT-Marktinfrastruktur gehandelten oder von einer DLT-Marktinfrastruktur verbuchten durch DLT übertragbaren Wertpapiere ***während des gesamten Zeitraums ihrer zulässigen Teilnahme an der Pilotregelung*** die Bedingungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, solche DLT-Marktinfrastrukturen zur ***regelmäßigen*** Berichterstattung***, wie in dieser Verordnung vorgesehen,*** zu verpflichten.

Or. en

*Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, die zulässigen übertragbaren Wertpapiere um ETF zu erweitern, die in DLT-übertragbare Wertpapiere investieren und/oder unter Einsatz von DLT gehandelt, abgewickelt und verwahrt werden, um einen breiteren Experimentierbereich zu ermöglichen, wobei die hier festgelegten Schwellenwerte einzuhalten sind. Es sollte nicht zuletzt ausdrücklich festgehalten werden, dass DLT-Marktinfrastrukturen die genannten Schwellenwerte dauerhaft einhalten müssen, solange sie im Rahmen der hier vorgesehenen Erlaubnis arbeiten.*

**Änderungsantrag 182**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 12**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (12) Um Innovationen und eine experimentelle Erprobung in einem soliden | (12) Um Innovationen und eine experimentelle Erprobung in einem soliden |

| | |
|---|---|
| rechtlichen Umfeld zu ermöglichen und dabei die Finanzstabilität zu wahren, sollte die Art der übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über ein DLT-MTF zugelassen oder bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, auf Wertpapiere wie ***nicht liquide*** Aktien und Anleihen beschränkt werden. Um zu bestimmen, ob eine Aktie oder Anleihe liquide ist oder nicht, sollte in der vorliegenden Verordnung eine Reihe von Schwellenwerten festgelegt werden. Um zu verhindern, dass Risiken für die Finanzstabilität entstehen, sollte der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht oder von einem DLT-MTF zum Handel zugelassen werden, ebenfalls begrenzt werden. Zudem sollten DLT-Marktinfrastrukturen daran gehindert werden, öffentliche Anleihen zum Handel über einen Distributed Ledger zuzulassen oder öffentliche Anleihen in einem Distributed Ledger zu verbuchen. Um zu überprüfen, ob die über eine DLT-Marktinfrastruktur gehandelten oder von einer DLT-Marktinfrastruktur verbuchten durch DLT übertragbaren Wertpapiere die Bedingungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, solche DLT-Marktinfrastrukturen zur Berichterstattung zu verpflichten. | rechtlichen Umfeld zu ermöglichen und dabei die Finanzstabilität zu wahren, sollte die Art der übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über ein DLT-MTF zugelassen oder bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, auf Wertpapiere wie Aktien und Anleihen beschränkt werden***, die den in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerten unterliegen***. Um zu bestimmen, ob eine Aktie oder Anleihe liquide ist oder nicht, sollte in der vorliegenden Verordnung eine Reihe von Schwellenwerten festgelegt werden. Um zu verhindern, dass Risiken für die Finanzstabilität entstehen, sollte der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht oder von einem DLT-MTF zum Handel zugelassen werden, ebenfalls begrenzt werden. Zudem sollten DLT-Marktinfrastrukturen daran gehindert werden, öffentliche Anleihen zum Handel über einen Distributed Ledger zuzulassen oder öffentliche Anleihen in einem Distributed Ledger zu verbuchen. Um zu überprüfen, ob die über eine DLT-Marktinfrastruktur gehandelten oder von einer DLT-Marktinfrastruktur verbuchten durch DLT übertragbaren Wertpapiere die Bedingungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, solche DLT-Marktinfrastrukturen zur Berichterstattung zu verpflichten. |

Or. en

**Änderungsantrag 183**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 12**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (12) Um Innovationen und eine experimentelle Erprobung in einem soliden rechtlichen Umfeld zu ermöglichen und dabei die Finanzstabilität zu wahren, sollte die Art der übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über ein DLT-MTF zugelassen oder bei ***einem Zentralverwahrer, der*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, auf Wertpapiere wie nicht liquide Aktien und Anleihen beschränkt werden. Um zu bestimmen, ob eine Aktie oder Anleihe liquide ist oder nicht, sollte in der vorliegenden Verordnung eine Reihe von Schwellenwerten festgelegt werden. Um zu verhindern, dass Risiken für die Finanzstabilität entstehen, sollte der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von ***einem Zentralverwahrer, der*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht oder von einem DLT-MTF zum Handel zugelassen werden, ebenfalls begrenzt werden. Zudem sollten DLT-Marktinfrastrukturen daran gehindert werden, öffentliche Anleihen zum Handel über einen Distributed Ledger zuzulassen oder öffentliche Anleihen in einem Distributed Ledger zu verbuchen. Um zu überprüfen, ob die über eine DLT-Marktinfrastruktur gehandelten oder von einer DLT-Marktinfrastruktur verbuchten durch DLT übertragbaren Wertpapiere die Bedingungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, solche DLT-Marktinfrastrukturen zur Berichterstattung zu verpflichten. | (12) Um Innovationen und eine experimentelle Erprobung in einem soliden rechtlichen Umfeld zu ermöglichen und dabei die Finanzstabilität zu wahren, sollte die Art der übertragbaren Wertpapiere, die zum Handel über ein DLT-MTF zugelassen oder bei ***einer Einrichtung, die*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, auf Wertpapiere wie nicht liquide Aktien und Anleihen beschränkt werden. Um zu bestimmen, ob eine Aktie oder Anleihe liquide ist oder nicht, sollte in der vorliegenden Verordnung eine Reihe von Schwellenwerten festgelegt werden. Um zu verhindern, dass Risiken für die Finanzstabilität entstehen, sollte der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von ***einer Einrichtung, die*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht oder von einem DLT-MTF zum Handel zugelassen werden, ebenfalls begrenzt werden. Zudem sollten DLT-Marktinfrastrukturen daran gehindert werden, öffentliche Anleihen zum Handel über einen Distributed Ledger zuzulassen oder öffentliche Anleihen in einem Distributed Ledger zu verbuchen. Um zu überprüfen, ob die über eine DLT-Marktinfrastruktur gehandelten oder von einer DLT-Marktinfrastruktur verbuchten durch DLT übertragbaren Wertpapiere die Bedingungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, solche DLT-Marktinfrastrukturen zur Berichterstattung zu verpflichten. |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 184**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 13**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (13) Um in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einem traditionellen Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen sind, für gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein hohes Maß an Marktintegrität zu sorgen, sollten die zum Handel über ein DLT-MTF zugelassenen durch DLT übertragbaren Wertpapiere stets den Bestimmungen zum Verbot des Marktmissbrauchs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) unterliegen. | (13) Um in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einem traditionellen Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen sind, für gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein hohes Maß an Marktintegrität***, Anlegerschutz und finanzieller Stabilität*** zu sorgen, sollten die zum Handel über ein DLT-MTF zugelassenen durch DLT übertragbaren Wertpapiere stets den Bestimmungen zum Verbot des Marktmissbrauchs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) unterliegen. |

Or. en

**Änderungsantrag 185**
**Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 13**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (13) Um in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einem traditionellen Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen sind, für gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein hohes Maß an Marktintegrität zu sorgen, sollten die zum Handel über ein DLT-MTF zugelassenen durch DLT übertragbaren Wertpapiere stets den Bestimmungen zum Verbot des Marktmissbrauchs gemäß der | (13) Um in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, die zum Handel an einem traditionellen Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) zugelassen sind, für gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein hohes Maß an Marktintegrität***, Anlegerschutz und finanzieller Stabilität*** zu sorgen, sollten die zum Handel über ein DLT-MTF zugelassenen durch DLT übertragbaren Wertpapiere stets den Bestimmungen zum |

| | |
|---|---|
| Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) unterliegen. | Verbot des Marktmissbrauchs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) unterliegen. |

Or. en

**Änderungsantrag 186**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 14**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (14) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein DLT-MTF eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden Verordnung beantragen können, wenn es die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erfüllt. Das DLT-MTF sollte zudem sämtliche ***Ausgleichsmaßnahmen*** einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen. | (14) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein DLT-MTF ***nach Empfehlung der ESMA*** eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden Verordnung beantragen können, wenn es die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erfüllt. Das DLT-MTF sollte zudem sämtliche ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen*** einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt ***oder von der ESMA empfohlen*** werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen. |

Or. en

*Begründung*

*Im Hinblick auf die aufsichtliche Konvergenz, die Kohärenz und die Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung von verschiedenen nationalen Aufsichtsbehörden in der Union gewährt werden, die möglicherweise nicht über den gleichen Grad an technischem Sachverstand verfügen, und somit zur Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen und zur Verhinderung von Aufsichtsarbitrage wird eine stärkere Rolle der ESMA vorgeschlagen. In Übereinstimmung mit Maßnahme 16 des neuen Kapitalmarktunion-Aktionsplans der Kommission.*

**Änderungsantrag 187**
**Eero Heinäluoma, Paul Tang, Jonás Fernández, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 14**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (14) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein DLT-MTF eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden Verordnung beantragen können, wenn es die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erfüllt. ***Das*** DLT-MTF sollte zudem sämtliche ***Ausgleichsmaßnahmen*** einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen. | (14) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein DLT-MTF eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden Verordnung beantragen können, ***nachdem die ESMA ihre Empfehlung ausgesprochen hat,*** wenn es die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erfüllt. ***Ein*** DLT-MTF sollte zudem sämtliche ***Ausgleichs- oder Korrekturmaßnahmen*** einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt oder Abhilfemaßnahmen werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen. |

Or. en

**Änderungsantrag 188**
**Christophe Hansen, Lídia Pereira**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 14**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (14) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein DLT-MTF eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden | (14) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein DLT-MTF eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden |

Verordnung beantragen können, wenn es die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erfüllt. Das DLT-MTF sollte zudem sämtliche Ausgleichsmaßnahmen einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen.

Verordnung beantragen können***, nachdem die ESMA eine nicht bindende Stellungnahme abgegeben hat,*** wenn es die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erfüllt. Das DLT-MTF sollte zudem sämtliche Ausgleichsmaßnahmen einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen.

Or. en

**Änderungsantrag 189**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 15**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (15) Wird ein Finanzinstrument zum Handel über ein MTF zugelassen, ist es bei einem zugelassenen Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***Verordnung über Zentralverwahrer***) einzubuchen. Während die Verbuchung eines übertragbaren Wertpapiers und die Abwicklung damit zusammenhängender Transaktionen potenziell über einen Distributed Ledger erfolgen könnten, schreibt die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 die Vermittlung durch einen Zentralverwahrer vor und würde dazu verpflichten, die Verbuchung in einem Distributed Ledger auf der Ebene des Zentralverwahrers zu replizieren, wodurch der Handelslebenszyklus eines Finanzinstruments, das von DLT-Marktinfrastrukturen gemäß der vorliegenden Verordnung gehandhabt wird, möglicherweise funktional redundant überlagert würde. Daher sollte ein DLT-MTF eine Befreiung von der | (15) Wird ein Finanzinstrument zum Handel über ein MTF zugelassen, ist es bei einem zugelassenen Zentralverwahrer ***(CSD)***gemäß der Verordnung Nr. 909/2014 (***CSDR***) einzubuchen. Während die Verbuchung eines übertragbaren Wertpapiers und die Abwicklung damit zusammenhängender Transaktionen potenziell über einen Distributed Ledger erfolgen könnten, schreibt die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 die Vermittlung durch einen Zentralverwahrer vor und würde dazu verpflichten, die Verbuchung in einem Distributed Ledger auf der Ebene des Zentralverwahrers zu replizieren, wodurch der Handelslebenszyklus eines Finanzinstruments, das von DLT-Marktinfrastrukturen gemäß der vorliegenden Verordnung gehandhabt wird, möglicherweise funktional redundant überlagert würde. Daher sollte ein DLT-MTF eine Befreiung von der Verbuchungsanforderung und der |

| | |
|---|---|
| Verbuchungsanforderung und der Einbuchung bei einem Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen können, wenn es Anforderungen erfüllt, die den für Zentralverwahrer geltenden Anforderungen gleichwertig sind. Das DLT-MTF sollte die übertragbaren Wertpapiere in ***seinem*** Distributed Ledger verbuchen, die Integrität der Emissionen in dem Distributed Ledger sicherstellen, Verfahren zur Verwahrung der durch DLT übertragbaren Wertpapieren einrichten und aufrechterhalten, die Abwicklung von Transaktionen abschließen und gescheiterte Abwicklungen vermeiden. | Einbuchung bei einem Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen können, wenn es Anforderungen erfüllt, die den für Zentralverwahrer geltenden Anforderungen gleichwertig sind. Das DLT-MTF sollte die übertragbaren Wertpapiere in ***einem*** Distributed Ledger verbuchen, die Integrität der Emissionen in dem Distributed Ledger sicherstellen, Verfahren zur Verwahrung der durch DLT übertragbaren Wertpapieren einrichten und aufrechterhalten, die Abwicklung von Transaktionen abschließen und gescheiterte Abwicklungen vermeiden. |

Or. en

*Begründung*

*Die Möglichkeit, öffentliche, genehmigte oder Konsortial-Blockchains zu verwenden, die bereits in europäischen DLT-Projekten eingesetzt wurden, würde es ermöglichen, dass im Rahmen der Pilotregelung neue Modelle/Rollen getestet und entwickelt werden und dass diese zukunftssicher ist. Für jede Art von DLT, die ausgewählt wird (ob öffentlich, konsortial oder privat), müsste das DLT-MTF oder das DLT-SSS während des Zulassungsverfahrens durch die nationalen Aufsichtsbehörden und die ESMA dokumentieren und sicherstellen, dass Anlegerschutz, Marktintegrität und finanzielle Stabilität gegeben sind.*

**Änderungsantrag 190**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 15**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (15) Wird ein Finanzinstrument zum Handel über ein MTF zugelassen, ist es bei einem zugelassenen Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) einzubuchen. Während die Verbuchung eines übertragbaren Wertpapiers und die Abwicklung damit zusammenhängender Transaktionen potenziell über einen Distributed Ledger erfolgen könnten, | (15) Wird ein Finanzinstrument zum Handel über ein MTF zugelassen, ist es bei einem zugelassenen Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) einzubuchen. Während die Verbuchung eines übertragbaren Wertpapiers und die Abwicklung damit zusammenhängender Transaktionen potenziell über einen Distributed Ledger erfolgen könnten, |

schreibt die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 die Vermittlung durch einen Zentralverwahrer vor und würde dazu verpflichten, die Verbuchung in einem Distributed Ledger auf der Ebene des Zentralverwahrers zu replizieren, wodurch der Handelslebenszyklus eines Finanzinstruments, das von DLT-Marktinfrastrukturen gemäß der vorliegenden Verordnung gehandhabt wird, möglicherweise funktional redundant überlagert würde. Daher sollte ein DLT-MTF eine Befreiung von der Verbuchungsanforderung und der Einbuchung bei einem Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen können, wenn es Anforderungen erfüllt, die den für Zentralverwahrer geltenden Anforderungen gleichwertig sind. Das DLT-MTF sollte die übertragbaren Wertpapiere in ***seinem*** Distributed Ledger verbuchen, die Integrität der Emissionen in dem Distributed Ledger sicherstellen, Verfahren zur Verwahrung der durch DLT übertragbaren Wertpapieren einrichten und aufrechterhalten, die Abwicklung von Transaktionen abschließen und gescheiterte Abwicklungen vermeiden.

schreibt die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 die Vermittlung durch einen Zentralverwahrer vor und würde dazu verpflichten, die Verbuchung in einem Distributed Ledger auf der Ebene des Zentralverwahrers zu replizieren, wodurch der Handelslebenszyklus eines Finanzinstruments, das von DLT-Marktinfrastrukturen gemäß der vorliegenden Verordnung gehandhabt wird, möglicherweise funktional redundant überlagert würde. Daher sollte ein DLT-MTF eine Befreiung von der Verbuchungsanforderung und der Einbuchung bei einem Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen können, wenn es Anforderungen erfüllt, die den für Zentralverwahrer geltenden Anforderungen gleichwertig sind. Das DLT-MTF sollte die übertragbaren Wertpapiere in ***einem*** Distributed Ledger verbuchen, die Integrität der Emissionen in dem Distributed Ledger sicherstellen, Verfahren zur Verwahrung der durch DLT übertragbaren Wertpapieren einrichten und aufrechterhalten, die Abwicklung von Transaktionen abschließen und gescheiterte Abwicklungen vermeiden.

Or. en

**Änderungsantrag 191**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 16**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (16) Bei der Abwicklung von Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren sollte das DLT-MTF sicherstellen, dass die Zahlung für durch DLT übertragbare Wertpapiere durch den Käufer zur gleichen Zeit erfolgt wie die Lieferung von durch DLT | (16) Bei der Abwicklung von Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren sollte das DLT-MTF sicherstellen, dass die Zahlung für durch DLT übertragbare Wertpapiere durch den Käufer zur gleichen Zeit erfolgt wie die Lieferung von durch DLT |

übertragbaren Wertpapieren durch den Verkäufer (Lieferung gegen Zahlung). Sofern durchführbar und verfügbar, ***sollten die Barzahlungen*** in Zentralbankgeld abgewickelt werden; wo diese Option nicht durchführbar oder nicht verfügbar ist, sollten sie in Geschäftsbankgeld abgewickelt werden. Um innovative Lösungen zu erproben und die ***Barzahlungen*** über einen Distributed Ledger zu ermöglichen, sollte es den DLT-MTF überdies gestattet sein, sogenannte Settlement Coins zu verwenden, d. h. Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form oder E-Geld-Tokens im Sinne der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte[43]. Verwendet ein DLT-MTF Geschäftsbankgeld für ***Barzahlungen***, sollte es das Gegenparteirisiko begrenzen, indem es die Einhaltung strenger Kriterien durch die Kreditinstitute, die für die Abwicklung von Barzahlungen herangezogen werden, vorschreibt und überwacht; diese Kriterien können sich auf deren Regulierung und Aufsicht, ihre Kreditwürdigkeit, Kapitalisierung, ihren Zugang zu Liquidität und ihre operationelle Zuverlässigkeit beziehen.

übertragbaren Wertpapieren durch den Verkäufer (Lieferung gegen Zahlung). Sofern durchführbar und verfügbar, ***sollte die Zahlungskomponente*** in Zentralbankgeld abgewickelt werden; wo diese Option nicht durchführbar oder nicht verfügbar ist, sollten sie in Geschäftsbankgeld abgewickelt werden. Um innovative Lösungen zu erproben und die ***Zahlungskomponente*** über einen Distributed Ledger zu ermöglichen, sollte es den DLT-MTF überdies gestattet sein, sogenannte Settlement Coins zu verwenden, d. h. Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form oder E-Geld-Tokens ***(EMT)*** im Sinne der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte. Verwendet ein DLT-MTF Geschäftsbankgeld für ***die Zahlungskomponente***, sollte es das Gegenparteirisiko begrenzen, indem es die Einhaltung strenger Kriterien durch die Kreditinstitute, die für die Abwicklung von Barzahlungen herangezogen werden, vorschreibt und überwacht; diese Kriterien können sich auf deren Regulierung und Aufsicht, ihre Kreditwürdigkeit, Kapitalisierung, ihren Zugang zu Liquidität und ihre operationelle Zuverlässigkeit beziehen. ***Bei der Verwendung von EMT für die Zahlungskomponente sollten die Teilnehmer an einem DLT-MTF in der Lage sein, direkt bei dem DLT-MTF Konten für die Abwicklung der Zahlungskomponente in EMT zu eröffnen, oder alternativ sollten das DLT-MTF und seine Teilnehmer in der Lage sein, ein Konto bei einer dritten Partei zu eröffnen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit EMT anbietet. In diesen Fällen sollte das DLT-MTF oder die dritte Partei der Emittent von EMT sein und sicherstellen, dass die Abwicklung der Zahlungskomponente in EMT erfolgt. Da EMT nur entweder von Kreditinstituten oder von E-Geld-Instituten gemäß der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte ausgegeben werden können, soll die in***

***dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme in Bezug auf die Zahlungsabwicklungsbestimmungen der CSDR ein DLT-MTF oder einen Dritten, der EMT ausgibt und die Zahlungskomponente von Wertpapiergeschäften über seine eigenen Konten abwickelt, nicht von den Zulassungsanforderungen gemäß der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte befreien.***

---

*[43] **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593).***

Or. en

*Begründung*

*Redaktioneller Kommentar. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Punkt 3.3.7 der Stellungnahme der EZB zur DLT-Pilotregelung vom 28. April in Bezug auf die Abwicklung in EMT zu übernehmen.*

**Änderungsantrag 192**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 18**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (18) Um eine Ausnahme gemäß der vorliegenden Verordnung zu erhalten, sollte das DLT-MTF nachweisen, dass die Ausnahme verhältnismäßig und auf die Verwendung von DLT, wie in seinem Geschäftsplan beschrieben, beschränkt ist und dass die beantragte Ausnahme auf das DLT-MTF beschränkt ist und nicht auf ein anderes MTF ausgedehnt wird, das von derselben Wertpapierfirma oder demselben Marktbetreiber betrieben wird. | (18) Um eine Ausnahme gemäß der vorliegenden Verordnung zu erhalten, sollte das DLT-MTF nachweisen, dass die beantragte Ausnahme verhältnismäßig und auf die Verwendung von DLT, wie in seinem Geschäftsplan beschrieben, beschränkt ist und dass beantragte Ausnahme auf das DLT-MTF beschränkt ist und nicht auf ein anderes MTF ausgedehnt wird, das von derselben Wertpapierfirma oder demselben Marktbetreiber betrieben wird. ***Wenn der*** |

***Betreiber des DLT-MTF ein anderes MTF betreibt, sollte darüber hinaus nachgewiesen werden, dass der Betrieb des DLT-MTF unter keinen Umständen den Betrieb und die Robustheit eines anderen MTF beeinträchtigt, z. B. wenn ein oder mehrere Unternehmen sowohl an einem regulären MTF als auch an einem von demselben Betreiber betriebenen DLT-MTF teilnehmen. In diesen Fällen sollte der DLT-MTF-Betreiber die Risiken der Insolvenz und der Wirksamkeit der Abrechnungen, denen seine Teilnehmer ausgesetzt sind, sowie alle Maßnahmen, die er zur Minderung dieser Risiken ergriffen hat, klar erläutern.***

Or. en

*Begründung*

*Redaktionelle Kommentare. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die zweite Bemerkung von Punkt 3.4 der Stellungnahme der EZB zur DLT-Pilotregelung vom 28. April aufzunehmen, um eine Abschirmung von DLT-MTF für den Fall vorzusehen, dass deren Betreiber auch (ein) andere(s) MTF betreibt.*

**Änderungsantrag 193**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 18**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (18) Um eine Ausnahme gemäß der vorliegenden Verordnung zu erhalten, sollte das DLT-MTF nachweisen, dass die Ausnahme verhältnismäßig und auf die Verwendung von DLT, wie in seinem Geschäftsplan beschrieben, beschränkt ist und dass die beantragte Ausnahme auf das DLT-MTF beschränkt ist und nicht auf ein anderes MTF ausgedehnt wird, das von derselben Wertpapierfirma oder demselben Marktbetreiber betrieben wird. | (18) Um eine Ausnahme gemäß der vorliegenden Verordnung zu erhalten, sollte das DLT-MTF nachweisen, dass die Ausnahme verhältnismäßig und auf die Verwendung von DLT, wie in seinem Geschäftsplan beschrieben, beschränkt ist und dass die beantragte Ausnahme***, wenn die Einrichtung, die das DLT-MTF betreibt, eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber ist,*** auf das DLT-MTF beschränkt ist und nicht auf ein anderes MTF ausgedehnt wird, das von derselben Wertpapierfirma oder demselben |

Marktbetreiber betrieben wird.

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 194**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 19**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (19) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden Verordnung beantragen können, wenn er die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen erfüllt ***hat***. Der Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, sollte sämtliche Ausgleichsmaßnahmen einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen. | (19) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ein DLT-***SSS nach Empfehlung der ESMA*** eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden Verordnung beantragen können, wenn es die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen ***nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung*** erfüllt. Der Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, sollte ***zudem*** sämtliche ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen*** einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt ***oder von der ESMA empfohlen*** werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen. |

Or. en

**Änderungsantrag 195**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 19**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (19) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ***ein Zentralverwahrer, der*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden Verordnung beantragen können, wenn er die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen erfüllt hat. ***Der Zentralverwahrer, der*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte sämtliche Ausgleichsmaßnahmen einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen. | (19) Um neuartigen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT begegnen zu können, sollte ***eine Einrichtung, die*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine oder mehrere befristete, von der zuständigen Behörde zu erteilende Ausnahmen im Sinne der vorliegenden Verordnung beantragen können, wenn er die an derartige Ausnahmen geknüpften Bedingungen sowie zusätzliche Anforderungen erfüllt hat. ***Die Einrichtung, die*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte sämtliche Ausgleichsmaßnahmen einhalten, die von der zuständigen Behörde verhängt werden, um die mit der Bestimmung, für die eine Ausnahme beantragt wurde, verfolgten Ziele zu erreichen. |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 196**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 20**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (20) Ein Zentralverwahrer, der ein ***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, sollte die Möglichkeit haben, Ausnahmen von verschiedenen Bestimmungen zu beantragen, welche die Gefahr von regulatorischen Hindernissen für die Entwicklung von Wertpapierabwicklungssystemen für übertragbare Wertpapiere bergen. So sollte ein Zentralverwahrer beispielsweise | (20) Ein Zentralverwahrer, der ein ***SSS*** betreibt, sollte die Möglichkeit haben, Ausnahmen von verschiedenen Bestimmungen zu beantragen, welche die Gefahr von regulatorischen Hindernissen für die Entwicklung von Wertpapierabwicklungssystemen für übertragbare Wertpapiere bergen. So sollte ein Zentralverwahrer beispielsweise Ausnahmen von einigen |

| | |
|---|---|
| Ausnahmen von einigen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) beantragen können, etwa Ausnahmen von den Begriffen „dematerialisierte Form“, „Depotkonto“ oder „Übertragungsaufträge“ sowie Ausnahmen von Bestimmungen, die sich auf den Begriff „Depotkonto“ beziehen, wie z. B. die Vorschriften über die Verbuchung von Wertpapieren, die Integrität einer Emission oder die Trennung von Konten. Zentralverwahrer betreiben ***Wertpapierabwicklungssysteme*** durch Gutschrift und Belastung der Depotkonten ihrer Teilnehmer. In einem DLT-System jedoch gibt es nicht immer Depotkonten mit doppelter (oder mehrfacher) Buchführung. Daher sollte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, eine Ausnahme von den Vorschriften zu den Begriffen „Depotkonto“ oder „Einbuchung im Effektengiro“ beantragen können, falls dies notwendig ist, um die Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren in einem Distributed Leder zu ermöglichen ***und um*** die Integrität der Emission von durch DLT übertragbaren Wertpapieren im Distributed Ledger sowie die Trennung der durch DLT übertragbaren Wertpapiere verschiedener Teilnehmer ***zu*** gewährleisten. | Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) beantragen können, etwa Ausnahmen von den Begriffen „dematerialisierte Form“, „Depotkonto“ oder „Übertragungsaufträge“ sowie Ausnahmen von Bestimmungen, die sich auf den Begriff „Depotkonto“ beziehen, wie z. B. die Vorschriften über die Verbuchung von Wertpapieren, die Integrität einer Emission oder die Trennung von Konten. Zentralverwahrer betreiben ***SSS*** durch Gutschrift und Belastung der Depotkonten ihrer Teilnehmer. In einem DLT-System jedoch gibt es nicht immer Depotkonten mit doppelter (oder mehrfacher) Buchführung. Daher sollte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, eine Ausnahme von den Vorschriften zu den Begriffen „Depotkonto“ oder „Einbuchung im Effektengiro“ beantragen können, falls dies notwendig ist, um die Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren in einem Distributed Leder zu ermöglichen. ***Jeder Zentralverwahrer, der ein DLT-SSS betreibt, sollte jedoch weiterhin*** die Integrität der Emission von durch DLT übertragbaren Wertpapieren im Distributed Ledger sowie die Trennung der durch DLT übertragbaren Wertpapiere verschiedener Teilnehmer gewährleisten. |

Or. en

*Begründung*

*Redaktioneller Kommentar. Es muss sichergestellt werden, dass Zentralverwahrer, die DLT-SSS betreiben, verpflichtet sind, die Integrität der DLT-übertragbaren Wertpapieremission auf sonstige Weise sicherzustellen, wenn sie keine Wertpapierkonten verwenden, wie es für MTF jeweils vorgeschrieben ist.*

**Änderungsantrag 197**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 20**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (20) Ein Zentralverwahrer, der ein Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte die Möglichkeit haben, Ausnahmen von ***verschiedenen*** Bestimmungen zu beantragen, welche die Gefahr von regulatorischen Hindernissen für die Entwicklung von Wertpapierabwicklungssystemen für übertragbare Wertpapiere bergen. So sollte ein Zentralverwahrer beispielsweise Ausnahmen von einigen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) beantragen können, etwa Ausnahmen von den Begriffen „dematerialisierte Form“, „Depotkonto“ oder „Übertragungsaufträge“ sowie Ausnahmen von Bestimmungen, die sich auf den Begriff „Depotkonto“ beziehen, wie z. B. die Vorschriften über die Verbuchung von Wertpapieren, die Integrität einer Emission oder die Trennung von Konten. Zentralverwahrer betreiben Wertpapierabwicklungssysteme durch Gutschrift und Belastung der Depotkonten ihrer Teilnehmer. In einem DLT-System jedoch gibt es nicht immer Depotkonten mit doppelter (oder mehrfacher) Buchführung. Daher sollte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Ausnahme von den Vorschriften zu den Begriffen „Depotkonto“ oder „Einbuchung im Effektengiro“ beantragen können, falls dies notwendig ist, um die Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren in einem Distributed Leder zu ermöglichen und um die Integrität der Emission von durch DLT übertragbaren Wertpapieren im Distributed Ledger sowie die Trennung der durch DLT übertragbaren Wertpapiere verschiedener Teilnehmer zu gewährleisten. | (20) Ein Zentralverwahrer, der ein Wertpapierabwicklungssystem betreibt, sollte die Möglichkeit haben, Ausnahmen von ***bestimmten*** Bestimmungen zu beantragen, welche die Gefahr von regulatorischen Hindernissen für die Entwicklung von Wertpapierabwicklungssystemen für übertragbare Wertpapiere bergen. So sollte ein Zentralverwahrer beispielsweise Ausnahmen von einigen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) beantragen können, etwa Ausnahmen von den Begriffen „dematerialisierte Form“, „Depotkonto“ oder „Übertragungsaufträge“ sowie Ausnahmen von Bestimmungen, die sich auf den Begriff „Depotkonto“ beziehen, wie z. B. die Vorschriften über die Verbuchung von Wertpapieren, die Integrität einer Emission oder die Trennung von Konten. Zentralverwahrer betreiben Wertpapierabwicklungssysteme durch Gutschrift und Belastung der Depotkonten ihrer Teilnehmer. In einem DLT-System jedoch gibt es nicht immer Depotkonten mit doppelter (oder mehrfacher) Buchführung. Daher sollte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, eine Ausnahme von den Vorschriften zu den Begriffen „Depotkonto“ oder „Einbuchung im Effektengiro“ beantragen können, falls dies notwendig ist, um die Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren in einem Distributed Leder zu ermöglichen und um die Integrität der Emission von durch DLT übertragbaren Wertpapieren im Distributed Ledger sowie die Trennung der durch DLT übertragbaren Wertpapiere verschiedener Teilnehmer zu gewährleisten. |

Or. en

**Änderungsantrag 198**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 21**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (21) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***Verordnung über Zentralverwahrer***) kann ein Zentralverwahrer eine seiner Kerntätigkeiten nur dann auslagern, wenn er eine Zulassung von der zuständigen Behörde erhalten hat. Darüber hinaus muss der Zentralverwahrer mehrere Bedingungen erfüllen, damit die Auslagerung nicht zu einer Delegation seiner Verantwortung oder zu einer Änderung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Teilnehmern und Emittenten führt. Je nach seinem Geschäftsplan könnte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, die Verantwortung für den Betrieb seines Distributed Ledger, in dem die übertragbaren Wertpapiere verbucht sind, mit anderen Stellen, auch mit seinen Teilnehmern, teilen wollen. ***Das*** DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** sollte eine Befreiung von den Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen beantragen können, damit es solch innovative Geschäftsmodelle entwickeln kann. In einem solchen Fall sollte es nachweisen, dass sich die Bestimmungen über Auslagerungen nicht mit dem in seinem Geschäftsplan vorgesehenen Einsatz von DLT vereinbaren lassen; zudem sollte es nachweisen, dass bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf Auslagerungen erfüllt sind. | (21) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***CSDR***) kann ein Zentralverwahrer eine seiner Kerntätigkeiten nur dann auslagern, wenn er eine Zulassung von der zuständigen Behörde erhalten hat. Darüber hinaus muss der Zentralverwahrer mehrere Bedingungen erfüllen, damit die Auslagerung nicht zu einer Delegation seiner Verantwortung oder zu einer Änderung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Teilnehmern und Emittenten führt. Je nach seinem Geschäftsplan könnte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, die Verantwortung für den Betrieb seines Distributed Ledger, in dem die übertragbaren Wertpapiere verbucht sind, mit anderen Stellen, auch mit seinen Teilnehmern, teilen wollen. ***Der Zentralverwahrer, der ein*** DLT-***Wertpapierabwicklungssystem betreibt,*** sollte eine Befreiung von den Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen beantragen können, damit es solch innovative Geschäftsmodelle entwickeln kann. In einem solchen Fall sollte es nachweisen, dass sich die Bestimmungen über Auslagerungen nicht mit dem in seinem Geschäftsplan vorgesehenen Einsatz von DLT vereinbaren lassen; zudem sollte es nachweisen, dass bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf Auslagerungen erfüllt sind. |

Or. en

**Änderungsantrag 199**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 21**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (21) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) kann ein Zentralverwahrer eine seiner Kerntätigkeiten nur dann auslagern, wenn er eine Zulassung von der zuständigen Behörde erhalten hat. Darüber hinaus muss der Zentralverwahrer mehrere Bedingungen erfüllen, damit die Auslagerung nicht zu einer Delegation seiner Verantwortung oder zu einer Änderung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Teilnehmern und Emittenten führt. Je nach ***seinem*** Geschäftsplan könnte ***ein Zentralverwahrer, der*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, die Verantwortung für den Betrieb ***seines*** Distributed Ledger, in dem die übertragbaren Wertpapiere verbucht sind, mit anderen Stellen, auch mit seinen Teilnehmern, teilen wollen. Das DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte eine Befreiung von den Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen beantragen können, damit es solch innovative Geschäftsmodelle entwickeln kann. In einem solchen Fall sollte es nachweisen, dass sich die Bestimmungen über Auslagerungen nicht mit dem in seinem Geschäftsplan vorgesehenen Einsatz von DLT vereinbaren lassen; zudem sollte es nachweisen, dass bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf Auslagerungen erfüllt sind. | (21) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) kann ein Zentralverwahrer eine seiner Kerntätigkeiten nur dann auslagern, wenn er eine Zulassung von der zuständigen Behörde erhalten hat. Darüber hinaus muss der Zentralverwahrer mehrere Bedingungen erfüllen, damit die Auslagerung nicht zu einer Delegation seiner Verantwortung oder zu einer Änderung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Teilnehmern und Emittenten führt. Je nach ***ihrem*** Geschäftsplan könnte ***eine Einrichtung, die*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, die Verantwortung für den Betrieb ***des*** Distributed Ledger, in dem die übertragbaren Wertpapiere verbucht sind, mit anderen Stellen, auch mit seinen Teilnehmern, teilen wollen. Das DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte eine Befreiung von den Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen beantragen können, damit es solch innovative Geschäftsmodelle entwickeln kann. In einem solchen Fall sollte es nachweisen, dass sich die Bestimmungen über Auslagerungen nicht mit dem in seinem Geschäftsplan vorgesehenen Einsatz von DLT vereinbaren lassen; zudem sollte es nachweisen, dass bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf Auslagerungen erfüllt sind. |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer und technologische Neutralität in*

*Bezug auf unternehmenseigene und öffentliche DLT*

**Änderungsantrag 200**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 21**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (21) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) kann ein Zentralverwahrer eine seiner Kerntätigkeiten nur dann auslagern, wenn er eine Zulassung von der zuständigen Behörde erhalten hat. Darüber hinaus muss der Zentralverwahrer mehrere Bedingungen erfüllen, damit die Auslagerung nicht zu einer Delegation seiner Verantwortung oder zu einer Änderung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Teilnehmern und Emittenten führt. Je nach seinem Geschäftsplan könnte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, die Verantwortung für den Betrieb ***seines*** Distributed Ledger, in dem die übertragbaren Wertpapiere verbucht sind, mit anderen Stellen, auch mit seinen Teilnehmern, teilen wollen. Das DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte eine Befreiung von den Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen beantragen können, damit es solch innovative Geschäftsmodelle entwickeln kann. In einem solchen Fall sollte es nachweisen, dass sich die Bestimmungen über Auslagerungen nicht mit dem in seinem Geschäftsplan vorgesehenen Einsatz von DLT vereinbaren lassen; zudem sollte es nachweisen, dass bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf Auslagerungen erfüllt sind. | (21) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) kann ein Zentralverwahrer eine seiner Kerntätigkeiten nur dann auslagern, wenn er eine Zulassung von der zuständigen Behörde erhalten hat. Darüber hinaus muss der Zentralverwahrer mehrere Bedingungen erfüllen, damit die Auslagerung nicht zu einer Delegation seiner Verantwortung oder zu einer Änderung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Teilnehmern und Emittenten führt. Je nach seinem Geschäftsplan könnte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, die Verantwortung für den Betrieb ***des*** Distributed Ledger, in dem die übertragbaren Wertpapiere verbucht sind, mit anderen Stellen, auch mit seinen Teilnehmern, teilen wollen. Das DLT-Wertpapierabwicklungssystem sollte eine Befreiung von den Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen beantragen können, damit es solch innovative Geschäftsmodelle entwickeln kann. In einem solchen Fall sollte es nachweisen, dass sich die Bestimmungen über Auslagerungen nicht mit dem in seinem Geschäftsplan vorgesehenen Einsatz von DLT vereinbaren lassen; zudem sollte es nachweisen, dass bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf Auslagerungen erfüllt sind. |

Or. en

**Änderungsantrag 201**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 22**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (22) Die Verpflichtung zur Vermittlung durch ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma, aufgrund derer Kleinanleger keinen direkten Zugang zu den von einem Zentralverwahrer betriebenen Abrechnungs- und Liefersystemen erhalten können, könnte möglicherweise ein regulatorisches Hindernis für die Entwicklung alternativer Abwicklungsmodelle auf der Grundlage von DLT darstellen, die einen direkten Zugang für Kleinanleger ermöglichen. Daher sollte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, die Möglichkeit haben, eine Ausnahme vom Begriff des Teilnehmers im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***Verordnung über Zentralverwahrer***) zu beantragen. Wenn ein Zentralverwahrer, der ein ***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, eine Ausnahme von der Vermittlungspflicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***Verordnung über Zentralverwahrer***) beantragt, sollte er sicherstellen, dass diese Personen gut beleumundet und für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gerüstet und hierzu in der Lage sind. Der Zentralverwahrer, der das ***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, sollte ferner sicherstellen, dass diese Teilnehmer über ausreichende Fähigkeiten, Kompetenzen, Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf den Nachhandel und die Funktionsweise von DLT verfügen. | (22) Die Verpflichtung zur Vermittlung durch ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma, aufgrund derer Kleinanleger keinen direkten Zugang zu den von einem Zentralverwahrer betriebenen Abrechnungs- und Liefersystemen erhalten können, könnte möglicherweise ein regulatorisches Hindernis für die Entwicklung alternativer Abwicklungsmodelle auf der Grundlage von DLT darstellen, die einen direkten Zugang für Kleinanleger ermöglichen. Daher sollte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, die Möglichkeit haben, eine Ausnahme vom Begriff des Teilnehmers im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***CSDR***) zu beantragen. Wenn ein Zentralverwahrer, der ein ***SSS*** betreibt, eine Ausnahme von der Vermittlungspflicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***CSDR***) beantragt, sollte er sicherstellen, dass diese Personen gut beleumundet und für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gerüstet und hierzu Kurzstreckenseeverkehr Lage sind. Der Zentralverwahrer, der das ***SSS*** betreibt, sollte ferner sicherstellen, dass diese Teilnehmer über ausreichende Fähigkeiten, Kompetenzen, Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf den Nachhandel Kurzstreckenseeverkehr verfügen. |

**Änderungsantrag 202**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 23**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (23) Die Stellen, die zur Teilnahme bei einem Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***Verordnung über Zentralverwahrer***) berechtigt sind, entsprechen den Stellen, die zur Teilnahme an einem ***Wertpapierabwicklungssystem*** berechtigt sind, das gemäß der Richtlinie 98/26/EG (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen) als System angesehen und gemeldet wird, da die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***Verordnung über Zentralverwahrer***) vorsieht, dass von Zentralverwahrern betriebene Wertpapierabwicklungssysteme gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System angesehen und gemeldet werden müssen. Ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem***, das eine Ausnahme von den Teilnahmeanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***Verordnung über Zentralverwahrer***) beantragt, würde die Teilnahmeanforderungen der Richtlinie 98/26/EG nicht erfüllen. Folglich könnte ein solches DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** nicht im Rahmen dieser Richtlinie als System angesehen und gemeldet werden. Dies würde jedoch nicht ausschließen, dass ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem***, das alle Anforderungen der Richtlinie 98/26/EG erfüllt, auf diese Weise als System angesehen und gemeldet wird. | (23) Die Stellen, die zur Teilnahme bei einem Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***CSDR***) berechtigt sind, entsprechen den Stellen, die zur Teilnahme an einem ***SSS*** berechtigt sind, das gemäß der Richtlinie 98/26/EG (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen, ***SFD***) als System angesehen und gemeldet wird, da die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***CSDR***) vorsieht, dass von Zentralverwahrern betriebene Wertpapierabwicklungssysteme gemäß der Richtlinie 98/26/EG als System angesehen und gemeldet werden müssen. Ein DLT-***SSS***, das eine Ausnahme von den Teilnahmeanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***CSDR***) beantragt, würde die Teilnahmeanforderungen der Richtlinie 98/26/EG nicht erfüllen. Folglich könnte ein solches DLT-***SSS*** nicht im Rahmen dieser Richtlinie als System angesehen und gemeldet werden. Dies würde jedoch nicht ausschließen, dass ein DLT-***SSS***, das alle Anforderungen der Richtlinie 98/26/EG erfüllt, auf diese Weise als System angesehen und gemeldet wird. ***Wenn zudem ein DLT-SSS nicht mit dem Betrieb eines „Systems“ im Sinne der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen gleichzusetzen ist, nicht zuletzt, weil natürliche Personen zugelassene Teilnehmer eines DLT-SSS sind, sollte der dort vorgesehene Insolvenzschutz nicht für das DLT-SSS selbst gelten können. Wenn zudem der Betreiber des DLT-SSS einen anderen Zentralverwahrer betreibt, sollte*** |

***nachgewiesen werden, dass der Betrieb des DLT-SSS unter keinen Umständen den Betrieb und die Robustheit eines anderen Zentralverwahrers beeinträchtigt, z. B. wenn ein oder mehrere Unternehmen sowohl an einem regulären SSS als auch an einem von demselben Zentralverwahrer betriebenen DLT SSS teilnehmen. In diesen Fällen sollte der Zentralverwahrer, der das DLT-SSS betreibt, die Risiken der Insolvenz und der Wirksamkeit der Abrechnung, denen seine Teilnehmer ausgesetzt sind, sowie alle Maßnahmen, die er zur Minderung dieser Risiken ergriffen hat, klar erläutern.***

Or. en

*Begründung*

*Redaktionelle Kommentare. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, bestimmte Elemente von Punkt 3.4 der Stellungnahme der EZB zur DLT-Pilotregelung vom 28. April aufzunehmen, um eine Abschirmung von DLT-SSS für den Fall vorzusehen, dass deren Betreiber auch (einen) andere(n) Zentralverwahrer betreibt.*

**Änderungsantrag 203**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 24**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (24) In der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***Verordnung über Zentralverwahrer***) wird die Abwicklung von Transaktionen in Zentralbankgeld gefördert. Ist jedoch die Abwicklung ***von Barzahlungen*** in Zentralbankgeld nicht verfügbar und durchführbar, kann diese Abwicklung in Geschäftsbankgeld erfolgen. Diese Bestimmung ist für einen Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, unter Umständen schwierig anzuwenden, da ein solcher Zentralverwahrer | (24) In der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***CSDR***) wird die Abwicklung von Transaktionen in Zentralbankgeld gefördert. Ist jedoch die Abwicklung ***der Zahlungskomponente*** in Zentralbankgeld nicht verfügbar und durchführbar, kann diese Abwicklung in Geschäftsbankgeld erfolgen. Diese Bestimmung ist für einen Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, unter Umständen schwierig anzuwenden, da ein solcher Zentralverwahrer gleichzeitig mit der |

gleichzeitig mit der Lieferung von Wertpapieren über ***DLT*** auch Bewegungen auf Geldkonten vornehmen müsste. Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, sollte die Möglichkeit haben, eine Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) über den Barausgleich zu beantragen, damit er innovative Lösungen entwickeln kann, wie z. B. die Verwendung von „Settlement Coins“ oder „E-Geld-Tokens“ im Sinne der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte[45].

Lieferung von Wertpapieren über ***den Distributed Ledger*** auch Bewegungen auf Geldkonten vornehmen müsste. Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, sollte die Möglichkeit haben, eine Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) über den Barausgleich zu beantragen, damit er innovative Lösungen entwickeln kann, wie z. B. die Verwendung von „Settlement Coins“ oder „E-Geld-Tokens“ ***(EMT)***im Sinne der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte. ***Bei Verwendung von EMT für die Zahlungskomponente sollten die Teilnehmer an einem DLT-SSS in der Lage sein, Konten zu eröffnen.***

_____

***[45] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2020) 593).***

Or. en

*Begründung*

*Redaktioneller Kommentar. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Punkt 3.3.7 der Stellungnahme der EZB zur DLT-Pilotregelung vom 28. April in Bezug auf die Abwicklung in EMT zu übernehmen.*

**Änderungsantrag 204**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 24 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(24a) Natürliche Personen könnten direkt an DLT-Marktinfrastrukturen teilnehmen, und wenn die Zahlungskomponente von DLT-Wertpapiertransaktionen in den Büchern einer Person erfolgen würde, die kein*** |

***zugelassenes Kreditinstitut ist, hätte dies zur Folge, dass Geldkonten sowohl von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen wie Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen geführt werden, wobei DLT-Marktinfrastrukturen nicht vom Schutz des Einlagensicherungssystems gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Einlagensicherungssysteme, DGSD) und von der Einlegerpräferenz gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, BRRD) profitieren. Die DGSD und die Einlegerpräferenz nach der BRRD gelten nur für Einlagen in Form eines Guthabens, das aus auf einem Konto belassenen Mitteln oder aus vorübergehenden Situationen resultiert, die sich aus normalen Bankgeschäften ergeben und die ein Kreditinstitut zurückzahlen muss. In diesen Fällen sollten DLT-Marktinfrastrukturen ihre Teilnehmer ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie nicht durch die einschlägigen Bestimmungen der DGSD und der BRRD geschützt sind.***

Or. en

*Begründung*

*Auf der Grundlage von Punkt 3.3.9 der Stellungnahme der EZB zur DLT vom 28. April ist es im Sinne eines verbesserten Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Bestimmungen zur Finanzstabilität von größter Bedeutung, DLT-Marktinfrastrukturen ausdrücklich die Verpflichtung aufzuerlegen, alle Fälle offenzulegen, in denen Einlagensicherungssysteme möglicherweise nicht in Kraft sind.*

**Änderungsantrag 205**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 25**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (25) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***Verordnung über Zentralverwahrer***) muss ein Zentralverwahrer Zugang zu einem anderen Zentralverwahrer oder zu anderen Marktinfrastrukturen gewähren. Der Zugang zu einem Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, kann mit Aufwand oder Schwierigkeiten verbunden sein, da die Interoperabilität der vorhandenen Systeme mit DLT noch nicht getestet wurde. Ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** sollte zudem eine Ausnahme von derartigen Vorschriften beantragen können, wenn es nachweisen kann, dass die Anwendung dieser Vorschriften in keinem Verhältnis zur Größe des DLT-***Wertpapierabwicklungssystems*** steht. | (25) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***CSDR***) muss ein Zentralverwahrer Zugang zu einem anderen Zentralverwahrer oder zu anderen Marktinfrastrukturen gewähren. Der Zugang zu einem Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, kann ***technisch aufwändiger*** sein, da die Interoperabilität der vorhandenen Systeme mit DLT noch nicht getestet wurde. Ein DLT-***SSS*** sollte zudem eine Ausnahme von derartigen Vorschriften beantragen können, wenn es nachweisen kann, dass die Anwendung dieser Vorschriften in keinem Verhältnis zur Größe des DLT-***SSS*** steht. |

Or. en

*Begründung*

*Redaktionelle Kommentare. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine mögliche Standardisierung von Datendefinitionen oder Nachrichtenprotokollen in Betracht zu ziehen, die notwendig sind, um den Zugang zu unterschiedlichen Systemen zu erleichtern und die Interoperabilität zu fördern.*

**Änderungsantrag 206**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 26**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (26) Unabhängig davon, für welche Vorschrift eine Ausnahme beantragt wird, sollte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, nachweisen, dass die beantragte Ausnahme in Bezug auf den Einsatz von DLT verhältnismäßig und durch den Einsatz von DLT gerechtfertigt ist. Darüber hinaus | (26) Unabhängig davon, für welche Vorschrift eine Ausnahme beantragt wird, sollte ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, nachweisen, dass die beantragte Ausnahme in Bezug auf den Einsatz von DLT verhältnismäßig und durch den Einsatz von DLT gerechtfertigt ist. Darüber hinaus sollte die Ausnahme |

| | |
|---|---|
| sollte die Ausnahme auf das DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** beschränkt sein und sich nicht auf andere ***Wertpapierabwicklungssysteme*** erstrecken, die von demselben Zentralverwahrer betrieben werden. | auf das DLT-***SSS*** beschränkt sein und sich nicht auf andere ***SSS*** erstrecken, die von demselben Zentralverwahrer betrieben werden. |

Or. en

**Änderungsantrag 207**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 27**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (27) Ferner sollten DLT-Marktinfrastrukturen im Vergleich zu herkömmlichen Marktinfrastrukturen zusätzlichen Anforderungen unterliegen. Diese Anforderungen sind notwendig, um Risiken zu vermeiden, die durch den Einsatz von DLT oder durch die neue Art und Weise, in der die DLT-Marktinfrastruktur ihre Tätigkeit ausüben würde, entstehen. Daher ***sollte*** die DLT-***Marktinfrastruktur*** einen klaren Geschäftsplan erstellen, in dem dargelegt ist, wie die DLT genutzt werden soll und welche rechtlichen Vorkehrungen getroffen werden. | (27) Ferner sollten DLT-Marktinfrastrukturen ***und ihre Betreiber*** im Vergleich zu herkömmlichen Marktinfrastrukturen zusätzlichen Anforderungen unterliegen. Diese Anforderungen sind notwendig, um Risiken zu vermeiden, die durch den Einsatz von DLT oder durch die neue Art und Weise, in der die DLT-Marktinfrastruktur ihre Tätigkeit ausüben würde, entstehen. Daher ***sollten*** die DLT-***Marktinfrastrukturen und ihre Betreiber*** einen klaren Geschäftsplan erstellen, in dem dargelegt ist, wie die DLT genutzt werden soll und welche rechtlichen Vorkehrungen getroffen werden. |

Or. en

*Begründung*

*Einige Anforderungen gelten für den Betreiber der DLT-Marktinfrastruktur.*

**Änderungsantrag 208**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 27**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (27) Ferner sollten DLT-Marktinfrastrukturen im Vergleich zu herkömmlichen Marktinfrastrukturen zusätzlichen Anforderungen unterliegen. Diese Anforderungen sind notwendig, um Risiken zu vermeiden, die ***durch*** den Einsatz von DLT oder ***durch*** die neue Art und Weise, in der die DLT-Marktinfrastruktur ihre Tätigkeit ausüben würde, ***entstehen***. Daher sollte die DLT-Marktinfrastruktur einen klaren Geschäftsplan erstellen, in dem dargelegt ist, wie die DLT genutzt werden soll und welche rechtlichen Vorkehrungen getroffen werden. | (27) Ferner sollten DLT-Marktinfrastrukturen im Vergleich zu herkömmlichen Marktinfrastrukturen zusätzlichen Anforderungen unterliegen. Diese Anforderungen sind notwendig, um Risiken zu vermeiden, die ***sich auf*** den Einsatz von DLT oder die neue Art und Weise, in der die DLT-Marktinfrastruktur ihre Tätigkeit ausüben würde, ***beziehen***. Daher sollte die DLT-Marktinfrastruktur einen klaren Geschäftsplan erstellen, in dem dargelegt ist, wie die DLT genutzt werden soll und welche rechtlichen Vorkehrungen getroffen werden. |

Or. en

**Änderungsantrag 209**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 28**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (28) ***Ein Zentralverwahrer, der*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder ein DLT-MTF, der bzw. das die Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren selbst abwickeln darf, sollte die Vorschriften bezüglich der Funktionsweise der von ihm betriebenen proprietären DLT festlegen, einschließlich der Vorschriften für den Zugang und die Zulassung zur DLT, der Vorschriften für die teilnehmenden Knotenpunkte und der Vorschriften zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie der Maßnahmen zum Risikomanagement. | (28) ***Eine Einrichtung, die eine proprietäre DLT verwendet und*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder ein DLT-MTF, der bzw. das die Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren selbst abwickeln darf, sollte die Vorschriften bezüglich der Funktionsweise der von ihm betriebenen proprietären DLT festlegen, einschließlich der Vorschriften für den Zugang und die Zulassung zur DLT, der Vorschriften für die teilnehmenden Knotenpunkte und der Vorschriften zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie der Maßnahmen zum Risikomanagement. |

***Wenn sie eine öffentliche DLT nutzen, sollte eine Einrichtung, die ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder ein DLT-MTF, sofern sie die Transaktionen mit DLT-Wertpapieren selbst abwickeln dürfen, der jeweils zuständigen Behörde die Funktionsweise der von ihnen genutzten DLT, die Art und Weise, wie sie potenzielle Interessenkonflikte angehen, sowie die Risikomanagementmaßnahmen ordnungsgemäß beschreiben.***

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer und technologische Neutralität in Bezug auf unternehmenseigene und öffentliche DLT.*

**Änderungsantrag 210**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 28**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (28) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, ***oder*** ein DLT-MTF, der bzw. das die Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren selbst abwickeln darf, sollte die Vorschriften bezüglich der Funktionsweise der von ihm betriebenen proprietären ***DLT*** festlegen, einschließlich der Vorschriften für den Zugang und die Zulassung ***zur DLT***, der Vorschriften für die teilnehmenden Knotenpunkte und der Vorschriften zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie der Maßnahmen zum Risikomanagement. | (28) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, oder ein DLT-MTF, der bzw. das die Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren selbst abwickeln darf, sollte die Vorschriften bezüglich der Funktionsweise der von ihm betriebenen proprietären ***Distributed Ledgers*** festlegen ***oder dokumentieren***, einschließlich der Vorschriften für den Zugang und die Zulassung ***zum Distributed Ledger***, der Vorschriften für die teilnehmenden Knotenpunkte und der Vorschriften zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie der Maßnahmen zum Risikomanagement. |

Or. en

*Begründung*

*Der Grundsatz der Technologieneutralität sollte beachtet werden, um Raum für die Erprobung verschiedener DLT-Modelle zu lassen. Eine ordnungsgemäße Verwaltung jeder Marktinfrastruktur ist wichtig, um ihre Sicherheit und Effizienz sicherzustellen. Es muss sichergestellt werden, dass die Verantwortlichkeiten für den Umgang mit Daten klar sind und dass ein entsprechendes Rahmenwerk für die Cyber-Resilienz so angenommen werden kann, dass das volle Engagement aller Beteiligten gegeben ist. Die Haftung für das Funktionieren der verwendeten DLT sollte bei der DLT-Marktinfrastruktur verbleiben, unabhängig von der Art der DLT.*

**Änderungsantrag 211**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 28**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (28) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder ein DLT-MTF, der bzw. das die Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren selbst abwickeln darf, sollte die Vorschriften bezüglich der Funktionsweise der von ihm ***betriebenen proprietären*** DLT festlegen, einschließlich der Vorschriften für den Zugang und die Zulassung zur DLT, der Vorschriften für die teilnehmenden Knotenpunkte und der Vorschriften zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie der Maßnahmen zum Risikomanagement. | (28) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder ein DLT-MTF, der bzw. das die Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren selbst abwickeln darf, sollte die Vorschriften bezüglich der Funktionsweise der von ihm ***verwendeten*** DLT festlegen ***oder gegebenenfalls dokumentieren***, einschließlich der Vorschriften für den Zugang und die Zulassung zur DLT, der Vorschriften für die teilnehmenden Knotenpunkte und der Vorschriften zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sowie der Maßnahmen zum Risikomanagement. |

Or. en

**Änderungsantrag 212**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 29**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|

| | |
|---|---|
| (29) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte verpflichtet sein, Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und Kunden darüber zu informieren, wie sie ihre Tätigkeiten durchzuführen gedenkt und inwieweit es durch den Einsatz von DLT zu Abweichungen gegenüber der Art und Weise kommt, in der die Dienstleistung normalerweise von einem herkömmlichen MTF oder einem Zentralverwahrer, der ein ***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, erbracht wird. | (29) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte verpflichtet sein, Mitglieder, Teilnehmer, Emittenten und Kunden darüber zu informieren, wie sie ihre Tätigkeiten durchzuführen gedenkt und inwieweit es durch den Einsatz von DLT zu Abweichungen gegenüber der Art und Weise kommt, in der die Dienstleistung normalerweise von einem herkömmlichen MTF oder einem Zentralverwahrer, der ein ***SSS*** betreibt, erbracht wird. |

Or. en

**Änderungsantrag 213**
**Eero Heinäluoma, Paul Tang, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 30**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (30) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte über spezifische und robuste IT- und Cyber-Strukturen für den Einsatz von DLT verfügen. Diese Strukturen sollten der Art, dem Umfang und der Komplexität des Geschäftsplans der DLT-Marktinfrastruktur angemessen sein. Zudem sollten diese Strukturen die dauerhafte Zuverlässigkeit, Kontinuität und Sicherheit der erbrachten Dienstleistungen gewährleisten, einschließlich der Zuverlässigkeit von möglicherweise genutzten intelligenten Verträgen. Des Weiteren sollten DLT-Marktinfrastrukturen die Integrität, Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der über DLT gespeicherten Daten gewährleisten. ***Die für eine DLT-Marktinfrastruktur zuständige Behörde sollte die Möglichkeit haben, eine Prüfung zu beantragen, um sicherzustellen, dass die allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen zweckmäßig sind. Die Kosten einer solchen Prüfung sollten*** | (30) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte über spezifische und robuste IT- und Cyber-Strukturen für den Einsatz von DLT verfügen. Diese Strukturen sollten ***von der zuständigen Behörde geprüft werden, bevor eine Ausnahme gewährt wird, um zu kontrollieren, ob sie zweckmäßig sind und*** der Art, dem Umfang und der Komplexität des Geschäftsplans der DLT-Marktinfrastruktur angemessen sein. ***Die Kosten einer solchen Prüfung sollten von der DLT-Marktinfrastruktur getragen werden.*** Zudem sollten diese Strukturen die dauerhafte Zuverlässigkeit, Kontinuität und Sicherheit der erbrachten Dienstleistungen gewährleisten, einschließlich der Zuverlässigkeit von möglicherweise genutzten intelligenten Verträgen. Des Weiteren sollten DLT-Marktinfrastrukturen die Integrität, Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der über DLT gespeicherten Daten gewährleisten. |

***von der DLT-Marktinfrastruktur getragen werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 214**
**Antonio Maria Rinaldi, Francesca Donato, Valentino Grant, Marco Zanni, Gunnar Beck**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 30**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (30) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte über spezifische und robuste IT- und Cyber-Strukturen für den Einsatz von DLT verfügen. Diese Strukturen sollten der Art, dem Umfang und der Komplexität des Geschäftsplans der DLT-Marktinfrastruktur angemessen sein. Zudem sollten diese Strukturen die dauerhafte Zuverlässigkeit, Kontinuität und Sicherheit der erbrachten Dienstleistungen gewährleisten, einschließlich der Zuverlässigkeit von möglicherweise genutzten intelligenten Verträgen. Des Weiteren sollten DLT-Marktinfrastrukturen die Integrität, Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der über DLT gespeicherten Daten gewährleisten. Die für eine DLT-Marktinfrastruktur zuständige Behörde sollte die Möglichkeit haben, eine Prüfung zu beantragen, um sicherzustellen, dass die allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen zweckmäßig sind. Die Kosten einer solchen Prüfung sollten von der DLT-Marktinfrastruktur getragen werden. | (30) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte über spezifische und robuste IT- und Cyber-Strukturen für den Einsatz von DLT verfügen. Diese Strukturen sollten der Art, dem Umfang und der Komplexität des Geschäftsplans der DLT-Marktinfrastruktur angemessen sein. Zudem sollten diese Strukturen die dauerhafte Zuverlässigkeit, Kontinuität und Sicherheit der erbrachten Dienstleistungen gewährleisten, einschließlich der Zuverlässigkeit von möglicherweise genutzten intelligenten Verträgen. Des Weiteren sollten DLT-Marktinfrastrukturen die Integrität, Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der über DLT gespeicherten Daten gewährleisten. ***Diese Maßnahmen sollten mit den in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 („Datenschutzgrundverordnung“) in Bezug auf die Umsetzung von technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen - die ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten können - festgelegten Verpflichtungen übereinstimmen. In Bezug auf intelligente Verträge sollte Artikel 22 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung gelten, wonach das Datensubjekt das Recht hat, nicht einer Unterscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer*** |

***automatisierten Verarbeitung - auch Erstellung von Profilen - beruht, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.*** Die für eine DLT-Marktinfrastruktur zuständige Behörde sollte die Möglichkeit haben, eine Prüfung zu beantragen, um sicherzustellen, dass die allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen zweckmäßig sind. Die Kosten einer solchen Prüfung sollten von der DLT-Marktinfrastruktur getragen werden.

Or. it

**Änderungsantrag 215**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 30**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (30) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte über spezifische und robuste IT- und Cyber-Strukturen für den Einsatz von DLT verfügen. Diese Strukturen sollten der Art, dem Umfang und der Komplexität des Geschäftsplans der DLT-Marktinfrastruktur angemessen sein. Zudem sollten diese Strukturen die dauerhafte Zuverlässigkeit, Kontinuität und Sicherheit der erbrachten Dienstleistungen gewährleisten, einschließlich der Zuverlässigkeit von möglicherweise genutzten intelligenten Verträgen. Des Weiteren sollten DLT-Marktinfrastrukturen die Integrität, Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der über DLT gespeicherten Daten gewährleisten. Die für eine DLT-Marktinfrastruktur zuständige Behörde sollte die Möglichkeit haben, eine Prüfung ***zu beantragen***, um sicherzustellen, dass die allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen zweckmäßig sind. Die Kosten einer solchen Prüfung sollten | (30) Eine DLT-Marktinfrastruktur sollte über spezifische und robuste IT- und Cyber-Strukturen für den Einsatz von DLT verfügen. Diese Strukturen sollten der Art, dem Umfang und der Komplexität des Geschäftsplans der DLT-Marktinfrastruktur angemessen sein. Zudem sollten diese Strukturen die dauerhafte Zuverlässigkeit, Kontinuität und Sicherheit der erbrachten Dienstleistungen gewährleisten, einschließlich der Zuverlässigkeit von möglicherweise genutzten intelligenten Verträgen***, die entweder von der DLT-Marktinfrastruktur selbst oder von einem Dritten nach vertraglichen Auslagerungsverfahren erstellt werden***. Des Weiteren sollten DLT-Marktinfrastrukturen die Integrität, Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der über DLT gespeicherten Daten gewährleisten. Die für eine DLT-Marktinfrastruktur zuständige Behörde sollte die Möglichkeit haben, ***die*** |

| | |
|---|---|
| von der DLT-Marktinfrastruktur getragen werden. | ***Einhaltung bestimmter für den DLT-Betrieb geeigneter Standards oder*** eine Prüfung ***anzuordnen***, um sicherzustellen, dass die allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen zweckmäßig sind. Die Kosten einer solchen ***Einhaltung von Standards oder*** einer solchen Prüfung sollten von der DLT-Marktinfrastruktur getragen werden. |

Or. en

*Begründung*

*Es muss sichergestellt werden, dass die Haftung aus einem von der DLT-Marktinfrastruktur eingesetzten intelligenten Vertrag bei ihr verbleibt, unabhängig davon, ob dieser intelligente Vertrag von der DLT-Marktinfrastruktur selbst oder von einem Dritten nach vertraglichen Auslagerungsverfahren erstellt wurde. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Einhaltung bestimmter Standards, wie z. B. SOC2 oder ISO27001, vorzusehen, die für den DLT-Betrieb angemessen sind.*

**Änderungsantrag 216**
**Antonio Maria Rinaldi, Francesca Donato, Valentino Grant, Marco Zanni, Gunnar Beck**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 30 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(30a) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sollte der Betreiber der DLT-Marktinfrastruktur auch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung in Kenntnis setzen. Die Benachrichtigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b sollte nicht als Alternative oder Ersatz für die Benachrichtigung gemäß Artikel 33 der genannten Verordnung angesehen werden.*** |

Or. it

**Änderungsantrag 217**

**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 31**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (31) Umfasst der Geschäftsplan einer DLT-Marktinfrastruktur die Verwahrung von Geldern, wie Bargeld oder Bargeldäquivalenten, oder durch DLT übertragbaren Wertpapieren der Kunden oder die Mittel für den Zugang zu solchen durch DLT übertragbaren Wertpapieren, einschließlich in Form von kryptografischen Schlüsseln, sollte die DLT-Marktinfrastruktur über angemessene Strukturen zum Schutz der Vermögenswerte ihrer Kunden verfügen. ***Sie sollte*** die Vermögenswerte ihrer Kunden ohne deren ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für eigene Rechnung verwenden. Die DLT-Marktinfrastruktur sollte die Gelder oder durch DLT übertragbaren Wertpapiere der Kunden oder die Mittel für den Zugang zu solchen Vermögenswerten von ihren eigenen Vermögenswerten oder den Vermögenswerten anderer Kunden trennen. DLT-Marktinfrastrukturen sollten durch ihre allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen sicherstellen, dass die Vermögenswerte der Kunden vor Betrug, Cyber-Bedrohungen oder anderen Fehlfunktionen geschützt sind. | (31) Umfasst der Geschäftsplan einer DLT-Marktinfrastruktur die Verwahrung von Geldern, wie Bargeld oder Bargeldäquivalenten, oder durch DLT übertragbaren Wertpapieren der Kunden oder die Mittel für den Zugang zu solchen durch DLT übertragbaren Wertpapieren, einschließlich in Form von kryptografischen Schlüsseln, sollte die DLT-Marktinfrastruktur über angemessene Strukturen zum Schutz der Vermögenswerte ihrer Kunden verfügen. ***Diese Vorkehrungen sollen das Risiko des Verlusts von Kundengeldern wie Bargeld oder Bargeldäquivalenten oder DLT-übertragbaren Wertpapieren oder der damit verbundenen Rechte oder der Mittel für den Zugang zu ihnen aufgrund von Betrug, Cyber-Bedrohungen oder Fahrlässigkeit minimieren. DLT-Marktinfrastrukturen sollten*** die Vermögenswerte ihrer Kunden ohne deren ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für eigene Rechnung verwenden. Die DLT-Marktinfrastruktur sollte die Gelder oder durch DLT übertragbaren Wertpapiere der Kunden oder die Mittel für den Zugang zu solchen Vermögenswerten von ihren eigenen Vermögenswerten oder den Vermögenswerten anderer Kunden trennen. DLT-Marktinfrastrukturen sollten durch ihre allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen sicherstellen, dass die Vermögenswerte der Kunden vor Betrug, Cyber-Bedrohungen oder anderen Fehlfunktionen geschützt sind. |

Or. en

*Begründung*

*Es muss sichergestellt werden, dass diese Vorkehrungen das Risiko eines Verlusts von*

*Kundengeldern, wie z. B. Bargeld oder Bargeldäquivalenten oder DLT-übertragbaren Wertpapieren, oder der damit verbundenen Rechte oder der Mittel für den Zugriff auf diese, aufgrund von Betrug, Cyber-Bedrohungen oder Fahrlässigkeit minimieren.*

**Änderungsantrag 218**
**Eero Heinäluoma, Paul Tang, Jonás Fernández, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 31**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (31) Umfasst der Geschäftsplan einer DLT-Marktinfrastruktur die Verwahrung von Geldern, wie Bargeld oder Bargeldäquivalenten, oder durch DLT übertragbaren Wertpapieren der Kunden oder die Mittel für den Zugang zu solchen durch DLT übertragbaren Wertpapieren, einschließlich in Form von kryptografischen Schlüsseln, sollte die DLT-Marktinfrastruktur über angemessene Strukturen zum Schutz der Vermögenswerte ihrer Kunden verfügen. Sie sollte die Vermögenswerte ihrer Kunden ohne deren ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für eigene Rechnung verwenden. Die DLT-Marktinfrastruktur sollte die Gelder oder durch DLT übertragbaren Wertpapiere der Kunden oder die Mittel für den Zugang zu solchen Vermögenswerten von ihren eigenen Vermögenswerten oder den Vermögenswerten anderer Kunden trennen. DLT-Marktinfrastrukturen sollten durch ihre allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen sicherstellen, dass die Vermögenswerte der Kunden vor Betrug, Cyber-Bedrohungen oder anderen Fehlfunktionen geschützt sind. | (31) Umfasst der Geschäftsplan einer DLT-Marktinfrastruktur die Verwahrung von Geldern, wie Bargeld oder Bargeldäquivalenten, oder durch DLT übertragbaren Wertpapieren der Kunden oder die Mittel für den Zugang zu solchen durch DLT übertragbaren Wertpapieren, einschließlich in Form von kryptografischen Schlüsseln, sollte die DLT-Marktinfrastruktur über angemessene Strukturen zum Schutz der Vermögenswerte ihrer Kunden verfügen***, die von der zuständigen Behörde genehmigt werden sollten, bevor eine Ausnahme gewährt wird***. Sie sollte die Vermögenswerte ihrer Kunden ohne deren ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für eigene Rechnung verwenden. Die DLT-Marktinfrastruktur sollte die Gelder oder durch DLT übertragbaren Wertpapiere der Kunden oder die Mittel für den Zugang zu solchen Vermögenswerten von ihren eigenen Vermögenswerten oder den Vermögenswerten anderer Kunden trennen. DLT-Marktinfrastrukturen sollten durch ihre allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen sicherstellen, dass die Vermögenswerte der Kunden vor Betrug, Cyber-Bedrohungen oder anderen Fehlfunktionen geschützt sind. |

Or. en

**Änderungsantrag 219**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 32**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (32) Zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen Genehmigung sollten DLT-Marktinfrastrukturen zudem über eine glaubwürdige Ausstiegsstrategie verfügen, falls die Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen aufgehoben oder die besondere Genehmigung oder einige der gewährten Ausnahmen widerrufen werden sollten. | (32) Zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen Genehmigung sollten DLT-Marktinfrastrukturen zudem über eine glaubwürdige Ausstiegsstrategie verfügen, ***einschließlich des Übergangs oder der Rückführung ihres DLT-Betriebs zu traditionellen Infrastrukturen,*** falls die Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen aufgehoben oder die besondere Genehmigung oder einige der gewährten Ausnahmen widerrufen werden sollten ***oder die in dieser Verordnung vorgesehenen Schwellenwerte erreicht sind***. |

Or. en

*Begründung*

*In allen Fällen müssen DLT-Marktinfrastrukturen für die Rückkehr zu traditionellen Marktinfrastrukturen nach einer klaren Ausstiegs- und Umkehr-/Übergangsstrategie bereitstehen.*

**Änderungsantrag 220**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 33**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (33) Die einer DLT-Marktinfrastruktur erteilte besondere Genehmigung sollte auf den gleichen Verfahren basieren wie die Zulassung eines herkömmlichen MTF oder eines Zentralverwahrers, wenn dieser ein neues Wertpapierabwicklungssystem betreiben will. Bei der Beantragung einer Genehmigung sollte die antragstellende | (33) Die einer DLT-Marktinfrastruktur erteilte besondere Genehmigung sollte auf den gleichen Verfahren basieren wie die Zulassung eines herkömmlichen MTF***, wenn es sich bei dem Unternehmen, das das DLT-MTF betreibt, um eine Wertpapierfirma oder einen Marktbetreiber handelt,*** oder eines |

DLT-Infrastruktur ***jedoch*** angeben, welche Ausnahmen sie zu beantragen gedenkt. ***Bevor die zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur eine Genehmigung erteilt, sollte sie die ESMA konsultieren. Die ESMA sollte eine unverbindliche Stellungnahme abgeben und Empfehlungen zum Antrag oder zu den beantragten Ausnahmen aussprechen. Die ESMA sollte zudem die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten konsultieren. Bei der Abgabe ihrer unverbindlichen Stellungnahme sollte die ESMA die Ziele der Finanzstabilität, der Marktintegrität und des Anlegerschutzes verfolgen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte ein Ziel der unverbindlichen Stellungnahme der ESMA auch darin bestehen, die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen sicherzustellen.***

Zentralverwahrers, wenn dieser ein neues Wertpapierabwicklungssystem betreiben will. ***Allerdings sollten die zuständigen Behörden Schnellverfahren für Einrichtungen einrichten, die zum Zeitpunkt der Beantragung einer speziellen Erlaubnis gemäß dieser Verordnung nicht als MTF oder als Zentralverwahrer zugelassen sind.*** Bei der Beantragung einer Genehmigung sollte die antragstellende DLT-Infrastruktur angeben, welche Ausnahmen sie zu beantragen gedenkt.

Or. en

*Begründung*

*Beschleunigtes Verfahren für neue Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht als MTF oder als Zentralverwahrer zugelassen sind*

**Änderungsantrag 221**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 33**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (33) Die einer DLT-Marktinfrastruktur erteilte besondere Genehmigung sollte auf den gleichen Verfahren basieren wie die Zulassung eines herkömmlichen MTF oder eines Zentralverwahrers, wenn dieser ein | (33) Die einer DLT-Marktinfrastruktur erteilte besondere Genehmigung sollte auf den gleichen Verfahren basieren wie die Zulassung eines herkömmlichen MTF oder eines Zentralverwahrers, wenn dieser ein |

neues Wertpapierabwicklungssystem betreiben will. Bei der Beantragung einer Genehmigung sollte die antragstellende DLT-Infrastruktur jedoch angeben, welche Ausnahmen sie zu beantragen gedenkt. ***Bevor die zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur eine Genehmigung erteilt,*** sollte ***sie die ESMA*** konsultieren***. Die ESMA sollte eine unverbindliche Stellungnahme abgeben und Empfehlungen zum Antrag oder zu den*** beantragten Ausnahmen ***aussprechen. Die ESMA sollte zudem die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten konsultieren. Bei der Abgabe ihrer unverbindlichen Stellungnahme*** sollte die ESMA die Ziele der Finanzstabilität, der Marktintegrität und des Anlegerschutzes ***verfolgen. Um*** gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt ***zu gewährleisten, sollte ein Ziel der unverbindlichen Stellungnahme der ESMA auch darin bestehen, die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen sicherzustellen***.

neues Wertpapierabwicklungssystem betreiben will. Bei der Beantragung einer Genehmigung sollte die antragstellende DLT-Infrastruktur jedoch angeben, welche Ausnahmen sie zu beantragen gedenkt. ***Im Einklang mit dem Ziel der Union, Fortschritte auf dem Weg zu einer echten Kapitalmarktunion zu erzielen, und um eine kohärente und einheitliche Anwendung der Pilotregelung sicherzustellen und gleichzeitig eine Fragmentierung der Aufsicht zu verhindern, sollte die ESMA ein direktes Aufsichtsmandat für die Erteilung einer Genehmigung für eine DLT-Marktinfrastruktur und etwaige Ausnahmen gemäß dieser Verordnung haben. Um eine wirksame Zusammenarbeit und den Austausch einschlägiger Informationen sicherzustellen,*** sollte ***die ESMA die zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls andere einschlägige Behörden zu den in ihren Mitgliedstaaten zugelassenen Betreibern von*** DLT-Marktinfrastrukturen konsultieren. ***Bei der Bewertung des Antrags und der*** beantragten Ausnahmen sollte die ESMA die Ziele der Finanzstabilität, der Marktintegrität und des Anlegerschutzes ***sowie*** gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt ***sicherzustellen***.

Or. en

**Änderungsantrag 222**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 33**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (33) Die einer DLT-Marktinfrastruktur erteilte besondere Genehmigung sollte auf den gleichen Verfahren basieren wie die | (33) Die einer DLT-Marktinfrastruktur erteilte besondere Genehmigung sollte auf den gleichen Verfahren basieren wie die |

| | |
|---|---|
| Zulassung eines herkömmlichen MTF oder eines Zentralverwahrers, wenn dieser ein neues ***Wertpapierabwicklungssystem*** betreiben will. Bei der Beantragung einer Genehmigung sollte die antragstellende ***DLT-Infrastruktur*** jedoch angeben, welche Ausnahmen sie zu beantragen ***gedenkt***. Bevor die zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur eine Genehmigung erteilt, sollte sie die ESMA konsultieren. Die ESMA sollte eine ***unverbindliche Stellungnahme abgeben und Empfehlungen*** zum Antrag oder zu den beantragten Ausnahmen aussprechen. Die ESMA sollte zudem die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten konsultieren. Bei der Abgabe ihrer ***unverbindlichen Stellungnahme*** sollte die ESMA die Ziele der Finanzstabilität, der Marktintegrität und des Anlegerschutzes verfolgen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte ein Ziel der ***unverbindlichen Stellungnahme*** der ESMA auch darin bestehen, die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen sicherzustellen. | Zulassung eines herkömmlichen MTF oder eines Zentralverwahrers, wenn dieser ein neues ***SSS*** betreiben will. Bei der Beantragung einer Genehmigung sollte die antragstellende ***DLT-Marktinfrastruktur*** jedoch ***auch*** angeben, welche Ausnahmen sie zu beantragen ***vorhat***. Bevor die zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur eine Genehmigung erteilt, sollte sie die ESMA konsultieren. Die ESMA sollte eine ***Empfehlung*** zum Antrag oder zu den beantragten Ausnahmen aussprechen. Die ESMA sollte zudem die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten konsultieren. Bei der Abgabe ihrer ***Empfehlung*** sollte die ESMA die Ziele der Finanzstabilität, der Marktintegrität und des Anlegerschutzes verfolgen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte ein Ziel der ***Empfehlung*** der ESMA auch darin bestehen, die ***aufsichtliche Konvergenz,*** Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen sicherzustellen. |

Or. en

*Begründung*

*Die Rolle der ESMA muss gestärkt werden, um Regulierungsarbitrage zu vermeiden und die aufsichtliche Konvergenz sowie eine einheitliche Anwendung/Durchsetzung in der EU sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist es äußerst wichtig, dass die ESMA eine Empfehlung („Einhaltung oder Erklärung“) anstelle einer unverbindlichen Stellungnahme abgibt. Dies ist umso wichtiger, wenn man bedenkt, dass nicht alle Mitgliedstaaten/nationalen Aufsichtsbehörden das gleiche Maß an technischem Wissen und Kenntnissen haben, wie bereits in der Erwägung 14 erläutert.*

**Änderungsantrag 223**
**Christophe Hansen, Lídia Pereira**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 33**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (33) Die einer DLT-Marktinfrastruktur erteilte besondere Genehmigung sollte auf den gleichen Verfahren basieren wie die Zulassung eines herkömmlichen MTF oder eines Zentralverwahrers, wenn dieser ein neues Wertpapierabwicklungssystem betreiben will. Bei der Beantragung einer Genehmigung sollte die antragstellende DLT-Infrastruktur jedoch angeben, welche Ausnahmen sie zu beantragen gedenkt. Bevor die zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur eine Genehmigung erteilt, sollte sie die ESMA konsultieren. Die ESMA sollte eine unverbindliche Stellungnahme abgeben und Empfehlungen zum Antrag oder zu den beantragten Ausnahmen aussprechen. Die ESMA sollte zudem die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten konsultieren. Bei der Abgabe ihrer unverbindlichen Stellungnahme sollte die ESMA die Ziele der Finanzstabilität, der Marktintegrität und des Anlegerschutzes verfolgen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte ein Ziel der unverbindlichen Stellungnahme der ESMA auch darin bestehen, die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen sicherzustellen. | (33) Die einer DLT-Marktinfrastruktur erteilte besondere Genehmigung sollte auf den gleichen Verfahren basieren wie die Zulassung eines herkömmlichen MTF oder eines Zentralverwahrers, wenn dieser ein neues Wertpapierabwicklungssystem betreiben will. Bei der Beantragung einer Genehmigung sollte die antragstellende DLT-Infrastruktur jedoch angeben, welche Ausnahmen sie zu beantragen gedenkt. Bevor die zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur eine Genehmigung erteilt, sollte sie die ESMA konsultieren. Die ESMA sollte eine unverbindliche Stellungnahme abgeben und ***unverbindliche*** Empfehlungen zum Antrag oder zu den beantragten Ausnahmen aussprechen. Die ESMA sollte zudem die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten konsultieren. Bei der Abgabe ihrer unverbindlichen Stellungnahme sollte die ESMA die Ziele der Finanzstabilität, der Marktintegrität und des Anlegerschutzes verfolgen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte ein Ziel der unverbindlichen Stellungnahme der ESMA auch darin bestehen, die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen sicherzustellen. |

Or. en

**Änderungsantrag 224**
**Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 33 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(33a) Bevor die zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur eine Genehmigung erteilt, sollte sie die ESMA konsultieren. Die ESMA sollte eine unverbindliche Stellungnahme abgeben und Empfehlungen zum Antrag oder zu den beantragten Ausnahmen aussprechen. Die ESMA sollte zudem die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten konsultieren. Bei der Abgabe ihrer unverbindlichen Stellungnahme sollte die ESMA die Ziele der Finanzstabilität, der Marktintegrität und des Anlegerschutzes verfolgen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte ein Ziel der unverbindlichen Stellungnahme der ESMA auch darin bestehen, die Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der von verschiedenen zuständigen Behörden in der Union gewährten Ausnahmen sicherzustellen. Die ESMA kann Leitlinien erlassen, um die Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen und die Anforderung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungen der zuständigen Behörden und ihrer eigenen unverbindlichen Stellungnahmen näher zu bestimmen.*** |

Or. en

*Begründung*

*Neue Erwägung zur Klarstellung. Zusätzlich zu unverbindlichen Stellungnahmen kann die ESMA zusätzliche Anweisungen in Form von Leitlinien verabschieden, wenn es keine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Pilotregelung in der Union gibt.*

**Änderungsantrag 225**
**Jessica Polfjärd, Christophe Hansen**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 33 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(33a) Der Zugang zur Pilotregelung sollte nicht auf etablierte Unternehmen beschränkt sein, sondern auch neuen Marktteilnehmern offen stehen. Beantragt also eine Einrichtung, die nicht nach MIFID II oder der Verordnung über Zentralverwahrer zugelassen ist, eine Zulassung nach diesen Rechtsakten und gleichzeitig eine Sondergenehmigung nach dieser Verordnung, sollte die zuständige Behörde bei der Prüfung des Antrags auf Zulassung nach MIFID II oder der Verordnung über Zentralverwahrer nur die Einhaltung der Anforderungen prüfen, für die keine Ausnahme im Rahmen der Pilotregelung beantragt und gewährt wurde. In solchen Fällen sollte die Zulassung nach MIFID II oder nach der Verordnung über Zentralverwahrer nur für den Zweck des Betriebs einer DLT-Marktinfrastruktur nach dieser Verordnung erteilt werden.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 226**
**Eero Heinäluoma, Paul Tang, Jonás Fernández, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 34**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (34) Die zuständige Behörde, die den Antrag einer künftigen DLT-Marktinfrastruktur prüfen würde, sollte ***die Möglichkeit haben,*** eine Genehmigung ***zu*** verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die DLT-Marktinfrastruktur eine Gefahr für die Finanzstabilität, den Anlegerschutz oder die Marktintegrität darstellen würde, oder wenn mit dem Antrag versucht würde, bestehende Anforderungen zu umgehen. | (34) Die zuständige Behörde, die den Antrag einer künftigen DLT-Marktinfrastruktur prüfen würde, sollte eine Genehmigung verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die DLT-Marktinfrastruktur eine Gefahr für die Finanzstabilität, den Anlegerschutz oder die Marktintegrität darstellen würde, oder wenn mit dem Antrag versucht würde, bestehende Anforderungen zu umgehen. |

Or. en

**Änderungsantrag 227**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 34**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (34) Die zuständige Behörde, die den Antrag einer künftigen DLT-Marktinfrastruktur prüfen ***würde***, sollte die Möglichkeit haben, eine Genehmigung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die DLT-Marktinfrastruktur eine Gefahr für die Finanzstabilität, den Anlegerschutz oder die Marktintegrität darstellen würde, oder wenn mit dem Antrag versucht würde, bestehende Anforderungen zu umgehen. | (34) Die zuständige Behörde, die den Antrag einer künftigen DLT-Marktinfrastruktur prüfen ***wird***, sollte die Möglichkeit haben, eine Genehmigung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die DLT-Marktinfrastruktur eine Gefahr für die Finanzstabilität, den Anlegerschutz oder die Marktintegrität darstellen würde, oder wenn mit dem Antrag versucht würde, bestehende Anforderungen zu umgehen. |

Or. en

**Änderungsantrag 228**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 35**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (35) In der besonderen Genehmigung, die eine zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur erteilt, sollte angegeben sein, welche Ausnahmen dieser DLT-Marktinfrastruktur gewährt werden. Eine solche Genehmigung sollte für die Union gültig sein. Die ESMA sollte auf ihrer Website die Liste der DLT-Marktinfrastrukturen und die Liste der für jede dieser Infrastrukturen gewährten Ausnahmen veröffentlichen. | (35) In der besonderen Genehmigung, die eine zuständige Behörde einer DLT-Marktinfrastruktur erteilt, sollte angegeben sein, welche Ausnahmen dieser DLT-Marktinfrastruktur gewährt werden. Eine solche Genehmigung sollte für die Union ***und nur für den Zeitraum*** gültig sein***, in dem die DLT-Pilotregelung angewandt würde.*** Die ESMA sollte auf ihrer Website die Liste der DLT-Marktinfrastrukturen und die Liste der für jede dieser Infrastrukturen gewährten Ausnahmen veröffentlichen. |

Or. en

*Begründung*

*Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Genehmigung für den Zeitraum gilt, in dem die Pilotregelung in Kraft ist, unbeschadet der in der Erwägung 36 beschriebenen Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs.*

**Änderungsantrag 229**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 36**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (36) Die besondere Genehmigung und die Ausnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden gewährt werden, sollten vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung gewährt werden. Nach einem Zeitraum von fünf Jahren nach dem Beginn der Anwendung ***der*** Verordnung ***wären*** die ESMA und die Kommission ***verpflichtet***, eine Bewertung dieser Pilotregelung ***für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen vorzunehmen***. In dem oben genannten Zeitraum von sechs Jahren haben die DLT-Marktinfrastrukturen ausreichend Zeit, ihre Geschäftsmodelle an etwaige Änderungen dieser Regelung anzupassen und im Rahmen der Pilotregelung wirtschaftlich rentabel ihren Tätigkeiten nachzugehen. Auch hätten die ESMA und die Kommission die Möglichkeit, einen nützlichen Datensatz zu sammeln, der sich auf einen Zeitraum von rund drei Kalenderjahren erstreckt, in denen die Pilotregelung nach der Gewährung einer kritischen Masse von besonderen Genehmigungen und damit verbundenen Ausnahmen in Kraft war; im Anschluss könnten die ESMA und die Kommission darüber Bericht erstatten. Darüber hinaus | (36) Die besondere Genehmigung und die Ausnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden ***nach einer Empfehlung von ESMA*** gewährt werden, sollten vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren ab dem Datum der Erteilung der besonderen Genehmigung gewährt werden ***und nur für die Dauer des Betriebs der DLT-Pilotregelung im Anschluss an die von der ESMA und der Kommission vorgesehenen Bewertungen gelten***. Nach ***einem Zeitraum von drei Jahren und*** einem Zeitraum von fünf Jahren nach ***dem Datum des Inkrafttretens*** der Anwendung ***dieser*** Verordnung ***sollten*** die ESMA und die Kommission eine Bewertung ***des vorzeitigen Ausstiegs bzw. eine abschließende Bewertung*** der DLT-Pilotregelung vornehmen. ***Der Dreijahreszeitraum für die Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs sollte ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnet werden, so dass der für die Ausarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards benötigte Zeitraum von 12 Monaten, wie in dieser Verordnung vorgesehen, eingeschlossen ist***. In dem oben genannten Zeitraum von sechs Jahren haben die DLT-Marktinfrastrukturen ausreichend Zeit, ihre Geschäftsmodelle an etwaige Änderungen |

| | |
|---|---|
| hätten die DLT-Marktinfrastrukturen Zeit, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um nach den Berichten der ESMA und der Kommission entweder ihren Geschäftsbetrieb abzuwickeln oder zu einem neuen Regulierungsrahmen überzugehen. | dieser Regelung anzupassen und im Rahmen der Pilotregelung wirtschaftlich rentabel ihren Tätigkeiten nachzugehen. Auch hätten die ESMA und die Kommission die Möglichkeit, einen nützlichen Datensatz zu sammeln, der sich auf einen Zeitraum von rund drei Kalenderjahren erstreckt, in denen die Pilotregelung nach der Gewährung einer kritischen Masse von besonderen Genehmigungen und damit verbundenen Ausnahmen in Kraft war***, und darüber Bericht zu erstatten***; im Anschluss könnten die ESMA und die Kommission darüber Bericht erstatten. Darüber hinaus hätten die DLT-Marktinfrastrukturen Zeit, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um nach den Berichten der ESMA und der Kommission entweder ihren Geschäftsbetrieb abzuwickeln oder zu einem neuen Regulierungsrahmen überzugehen***, der unter anderem das Verfahren zur Anpassung der Dauergenehmigungen an den neuen Regulierungsrahmen vorsehen sollte***. |

Or. en

*Begründung*

*Angesichts der rasanten technischen Entwicklung und um mit den Entwicklungen Schritt zu halten und einen zukunftssicheren Rechtsrahmen zu schaffen, halten wir es für sinnvoll, dass die ESMA eine Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs einführt, durch die die Kommission informiert und beraten wird, um dem Europäischen Parlament und dem Rat eine erste Bewertung über eine mögliche Anpassung oder Einstellung der DLT-Pilotregelung nach drei Jahren vorzulegen.*

**Änderungsantrag 230**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 37**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (37) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU | (37) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU |

(***Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente,*** MiFID II) oder der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***Verordnung über Zentralverwahrer***) sollten die zuständigen Behörden befugt sein, die besondere Genehmigung oder Ausnahmen, die der DLT-Marktinfrastruktur gewährt wurden, zurückzuziehen, wenn eine Schwachstelle in der zugrunde liegenden Technologie oder den von der DLT-Marktinfrastruktur erbrachten Dienstleistungen oder Tätigkeiten entdeckt wurde, sofern diese Schwachstelle schwerer wiegt als die Vorteile, die mit der betreffenden Dienstleistung einhergehen, oder wenn die DLT-Marktinfrastruktur gegen eine der Bedingungen verstoßen hat, welche die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen Genehmigung an die Ausnahmen geknüpft hat, oder wenn die DLT-Marktinfrastruktur Finanzinstrumente verbucht hat, die die Bedingungen für durch DLT übertragbare Wertpapiere gemäß der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen. Im Zuge ihrer Tätigkeit sollte eine DLT-Marktinfrastruktur die Möglichkeit haben, zusätzlich zu den zum Zeitpunkt der Genehmigung beantragten Ausnahmen noch weitere Ausnahmen zu beantragen. In diesem Fall sollten diese zusätzlichen ***von den DLT-Marktinfrastrukturen beantragten*** Ausnahmen ***einer besonderen Genehmigung durch die*** zuständigen Behörden ***unterliegen***, und zwar auf die gleiche Weise wie die Ausnahmen, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Genehmigung der DLT-Marktinfrastruktur beantragt wurden.

(MiFID II) oder der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (***CSDR***) sollten die zuständigen Behörden befugt sein, die besondere Genehmigung oder Ausnahmen, die der DLT-Marktinfrastruktur gewährt wurden, zurückzuziehen, wenn eine Schwachstelle in der zugrunde liegenden Technologie oder den von der DLT-Marktinfrastruktur erbrachten Dienstleistungen oder Tätigkeiten entdeckt wurde, sofern diese Schwachstelle schwerer wiegt als die Vorteile, die mit der betreffenden Dienstleistung einhergehen, oder wenn die DLT-Marktinfrastruktur gegen eine der Bedingungen verstoßen hat, welche die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen Genehmigung an die Ausnahmen geknüpft hat, oder wenn die DLT-Marktinfrastruktur Finanzinstrumente verbucht hat, die ***die Schwellenwerte überschreiten oder*** die Bedingungen für durch DLT übertragbare Wertpapiere gemäß der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen. Im Zuge ihrer Tätigkeit sollte eine DLT-Marktinfrastruktur die Möglichkeit haben, zusätzlich zu den zum Zeitpunkt der ***ersten*** Genehmigung beantragten Ausnahmen noch weitere Ausnahmen zu beantragen. In diesem Fall sollten diese zusätzlichen Ausnahmen ***bei den*** zuständigen Behörden ***beantragt werden***, und zwar auf die gleiche Weise wie die Ausnahmen, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Genehmigung der DLT-Marktinfrastruktur beantragt wurden.

Or. en

**Änderungsantrag 231**
**Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 38**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (38) Da DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehende Ausnahmen von den bestehenden Rechtsvorschriften der Union gewährt werden könnten, sollten sie während der Zeit, in der ihre besondere Genehmigung gilt, eng mit den zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zusammenarbeiten. DLT-Marktinfrastrukturen sollten die zuständigen Behörden und die ESMA über wesentliche Änderungen ihres Geschäftsplans und ihrer kritischen Mitarbeiter, über mögliche Hinweise auf Cyber-Bedrohungen oder -Angriffe, Betrug oder schwerwiegendes Fehlverhalten, über Änderungen der zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags auf Genehmigung vorgelegten Informationen, über technische Schwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, sowie über neue Risiken für den Anlegerschutz, die Marktintegrität und die Finanzstabilität, die zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen Genehmigung nicht absehbar waren, in Kenntnis setzen. Wenn ihr eine solche wesentliche Änderung gemeldet wird, sollte die zuständige Behörde die DLT-Marktinfrastruktur auffordern, eine neue Genehmigung oder Ausnahme zu beantragen, oder Abhilfemaßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält. Darüber hinaus sollten DLT-Marktinfrastrukturen den zuständigen Behörden und der ESMA alle sachdienlichen Daten zur Verfügung stellen, wann immer solche Daten angefordert werden. Um Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität zu gewährleisten, sollte die zuständige Behörde, die der DLT-Marktinfrastruktur die besondere Genehmigung erteilt hat, ***nach Konsultation der*** ESMA etwaige | (38) Da DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehende Ausnahmen von den bestehenden Rechtsvorschriften der Union gewährt werden könnten, sollten sie während der Zeit, in der ihre besondere Genehmigung gilt, eng mit den zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zusammenarbeiten. DLT-Marktinfrastrukturen sollten die zuständigen Behörden und die ESMA über wesentliche Änderungen ihres Geschäftsplans und ihrer kritischen Mitarbeiter, über mögliche Hinweise auf Cyber-Bedrohungen oder -Angriffe, Betrug oder schwerwiegendes Fehlverhalten, über Änderungen der zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags auf Genehmigung vorgelegten Informationen, über technische Schwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, sowie über neue Risiken für den Anlegerschutz, die Marktintegrität und die Finanzstabilität, die zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen Genehmigung nicht absehbar waren, in Kenntnis setzen. Wenn ihr eine solche wesentliche Änderung gemeldet wird, sollte die zuständige Behörde die DLT-Marktinfrastruktur auffordern, eine neue Genehmigung oder Ausnahme zu beantragen, oder Abhilfemaßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält. Darüber hinaus sollten DLT-Marktinfrastrukturen den zuständigen Behörden und der ESMA alle sachdienlichen Daten zur Verfügung stellen, wann immer solche Daten angefordert werden. Um Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität zu gewährleisten***, sollte die zuständige Behörde, wenn ihr eine solche wesentliche Änderung gemeldet wird, die ESMA ersuchen, eine Empfehlung*** |

| | |
|---|---|
| Abhilfemaßnahmen empfehlen können. | ***abzugeben und auf dieser Grundlage die DLT-Marktinfrastruktur auffordern, eine neue Genehmigung oder Ausnahme zu beantragen oder alle Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die die ESMA für angemessen hält. Darüber hinaus sollten DLT-Marktinfrastrukturen den zuständigen Behörden und der ESMA alle sachdienlichen Daten zur Verfügung stellen, wann immer solche Daten angefordert werden.*** Die zuständige Behörde, die die besondere Genehmigung für die DLT-Marktinfrastruktur erteilt hat, sollte in der Lage sein, etwaige Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, ***nachdem die*** ESMA ***eine Empfehlung ausgesprochen hat***. |
| | Or. en |

**Änderungsantrag 232**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 38**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (38) Da DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehende Ausnahmen von den bestehenden Rechtsvorschriften der Union gewährt werden könnten, sollten sie während der Zeit, in der ihre besondere Genehmigung gilt, eng mit den zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zusammenarbeiten. DLT-Marktinfrastrukturen sollten die zuständigen Behörden und die ESMA über wesentliche Änderungen ihres Geschäftsplans und ihrer kritischen Mitarbeiter, über mögliche Hinweise auf Cyber-Bedrohungen oder -Angriffe, Betrug oder schwerwiegendes Fehlverhalten, über Änderungen der zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags auf Genehmigung | (38) Da DLT-Marktinfrastrukturen vorübergehende Ausnahmen von den bestehenden Rechtsvorschriften der Union gewährt werden könnten, sollten sie während der Zeit, in der ihre besondere Genehmigung gilt, eng mit den zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zusammenarbeiten. DLT-Marktinfrastrukturen sollten die zuständigen Behörden und die ESMA über wesentliche Änderungen ihres Geschäftsplans und ihrer kritischen Mitarbeiter, über mögliche Hinweise auf Cyber-Bedrohungen oder -Angriffe, Betrug oder schwerwiegendes Fehlverhalten, über Änderungen der zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags auf Genehmigung |

vorgelegten Informationen, über technische Schwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, sowie über neue Risiken für den Anlegerschutz, die Marktintegrität und die Finanzstabilität, die zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen ***Genehmigung*** nicht absehbar waren, in Kenntnis setzen. Wenn ihr eine solche wesentliche Änderung gemeldet wird, sollte die zuständige Behörde die DLT-Marktinfrastruktur auffordern, eine neue Genehmigung oder Ausnahme zu beantragen, oder Abhilfemaßnahmen ergreifen***, die sie für angemessen hält***. Darüber hinaus sollten DLT-Marktinfrastrukturen den zuständigen Behörden und der ESMA alle sachdienlichen Daten zur Verfügung stellen, wann immer solche Daten angefordert werden. ***Um Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität zu gewährleisten***, sollte die zuständige Behörde, die der DLT-Marktinfrastruktur die besondere Genehmigung erteilt hat, ***nach Konsultation der ESMA etwaige Abhilfemaßnahmen empfehlen können***.

vorgelegten Informationen, über technische Schwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, sowie über neue Risiken für den Anlegerschutz, die Marktintegrität und die Finanzstabilität, die zum Zeitpunkt der Erteilung der besonderen ***Genehmigungen*** nicht absehbar waren, in Kenntnis setzen. ***Um Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität zu gewährleisten,*** sollte die zuständige Behörde, wenn ihr eine solche wesentliche Änderung gemeldet wird, ***die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die DLT-Marktinfrastruktur betrieben wird, benachrichtigen und die ESMA ersuchen, eine Empfehlung abzugeben und auf dieser Grundlage entweder*** die DLT-Marktinfrastruktur auffordern, eine neue Genehmigung oder Ausnahme zu beantragen oder ***nach der Empfehlung von ESMA*** Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus sollten DLT-Marktinfrastrukturen den zuständigen Behörden und der ESMA alle sachdienlichen Daten zur Verfügung stellen, wann immer solche Daten angefordert werden. ***Nach Konsultation der ESMA*** sollte die zuständige Behörde, die der DLT-Marktinfrastruktur die besondere Genehmigung erteilt hat, ***von der DLT-Marktinfrastruktur verlangen können, eine vorübergehende etwaige Abhilfemaßnahme zu ergreifen, bis die ESMA eine Empfehlung ausspricht***.

Or. en

*Begründung*

*Redaktionelle Kommentare und Klarstellungen. Darüber hinaus sollten im Falle der hier beschriebenen wesentlichen Änderungen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats benachrichtigt und die ESMA um eine Empfehlung gebeten werden. Falls es als notwendig erachtet wird, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, in Fällen, in denen Fragen des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Finanzstabilität auftauchen, von der DLT-Marktinfrastruktur zu verlangen - und nicht nur ihr zu „empfehlen“ -, bis zur Herausgabe der ESMA-Empfehlung jegliche vorübergehende Maßnahme zu ergreifen.*

**Änderungsantrag 233**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 38 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(38a) Die ESMA sollte einen beratenden Ad-hoc-Ausschuss in Form einer Interessengruppe einrichten, in dem Vertreter öffentlicher und privater Interessengruppen für einen begrenzten Zeitraum zusammenkommen, der der Dauer des Einsatzes der Pilotregelung entspricht. Ein solcher beratender Ad-hoc-Ausschuss sollte beauftragt werden, die vorbereitenden und beratenden Arbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um die ESMA bei der Abgabe der in dieser Verordnung vorgesehenen Empfehlungen zu unterstützen, indem er eine schriftliche Erklärung an die ESMA übermittelt, in der er die Gründe für die Ablehnung einer Ausnahme oder für eine Genehmigung darlegt, die der Ausschuss für unzureichend begründet oder im Hinblick auf die Anforderungen dieser Verordnung für ungeeignet hält. Darüber hinaus sollte ein solcher beratender Ad-hoc-Ausschuss Beschwerden prüfen, die direkt bei der ESMA eingereicht werden, wenn ein Antragsteller der Auffassung ist, dass sein Antrag auf eine Ausnahme oder die Erlaubnis zur Teilnahme an der Pilotregelung von seiner jeweiligen zuständigen nationalen Behörde in unangemessener Weise verweigert worden ist. Um jedoch zu vermeiden, dass Antragsteller missbräuchliche Beschwerden bei der ESMA einreichen, sollte ein spezielles Verfahren eingeführt werden, damit nur vollständige und gut dokumentierte Beschwerden, die dem beratenden Ausschuss übermittelt werden, analysiert werden. Dieses Verfahren sollte eine verkürzte Übermittlungsfrist auf*** |

***Ersuchen des beratenden Ausschusses nach der Antwort der zuständigen nationalen Behörde und die Übermittlung einer Reihe von Unterlagen an den beratenden Ausschuss vorsehen, die insbesondere eine Zusammenfassung der Tätigkeiten des Antragstellers und der beantragten Ausnahme(n) enthalten. Die eingereichten relevanten Dokumente sowie die Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde, mit der die beantragte(n) Ausnahme(!) oder Genehmigung(en) abgelehnt wird/werden, sollten ins Englische übersetzt werden.***

Or. en

*Begründung*

*Um die aufsichtliche Konvergenz, die Kohärenz und die Verhältnismäßigkeit der Ausnahmen sicherzustellen, die im Rahmen dieser Verordnung von verschiedenen nationalen Behörden in der Union gewährt werden, die möglicherweise nicht über denselben Grad an technischem Sachverstand verfügen, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern und Aufsichtsarbitrage zu verhindern, wird eine stärkere Rolle der ESMA vorgeschlagen. In Übereinstimmung mit Maßnahme 16 des neuen Kapitalmarktunion-Aktionsplans der Kommission.*

**Änderungsantrag 234**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 39**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (39) Die DLT-Marktinfrastrukturen sollten den für sie zuständigen Behörden und der ESMA zudem regelmäßig Bericht erstatten. Die ESMA sollte Diskussionen über diese Berichte organisieren, damit alle zuständigen Behörden in der gesamten Union Erkenntnisse darüber erlangen können, welche Auswirkungen der Einsatz von DLT hat und wie die Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen womöglich angepasst werden müssen, um den Einsatz | (39) Die DLT-Marktinfrastrukturen sollten den für sie zuständigen Behörden und der ESMA zudem regelmäßig Bericht erstatten. ***Nationale zuständige Behörden, die einen Innovations-Hub oder eine regulatorische Sandbox eingerichtet haben, sollten Diskussionen zwischen ihren zuständigen Abteilungen organisieren, um Verständnis zu gewinnen und das gewonnene Wissen zu verbreiten. Darüber hinaus sollten die zuständigen nationalen Behörden durch*** |

| | |
|---|---|
| von DLT in größerem Umfang zu ermöglichen. | ***ihre Teilnahme am Europäischen Forum der Innovationsförderer (EFIF) in der Lage sein, Fälle zu erörtern, um Wissen auszutauschen und bewährte Verfahren festzulegen.*** Die ESMA sollte Diskussionen über diese Berichte organisieren, damit alle zuständigen Behörden in der gesamten Union Erkenntnisse darüber erlangen können, welche Auswirkungen der Einsatz von DLT ***in den Finanzmärkten*** hat und wie die Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen womöglich angepasst werden müssen, um den Einsatz von DLT in größerem Umfang zu ermöglichen. |

Or. en

*Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, die von den zuständigen nationalen Behörden eingerichteten Innovationsförderer (Regulatorische „Sandkästen“ und Drehscheiben für Innovation) sowie das von der Kommission in Zusammenarbeit mit den drei europäischen Aufsichtsbehörden eingerichtete EFIF zu nutzen, um das gemeinsame Verständnis, den Wissensaustausch und den Technologietransfer zwischen den nationalen Behörden und den europäischen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf eine rasche Anpassung an die Verordnung der EU über Finanzdienstleistungen zu verbessern.*

**Änderungsantrag 235**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 40**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (40) ***Fünf Jahre*** nach ***Beginn der Anwendung*** dieser Verordnung sollte die ESMA der Kommission ***über diese*** Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen***, unter anderem über*** die potenziellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, die entstandenen Risiken und ***die*** technischen Schwierigkeiten***, Bericht erstatten***. ***Auf der Grundlage des Berichts*** | (40) ***Am*** …***[36 Monate*** nach dem ***Inkrafttreten*** dieser Verordnung***]*** sollte die ESMA der Kommission ***einen Bericht zur Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs vorlegen, damit diese entscheiden kann, ob die*** Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen ***auf … ausgeweitet werden soll [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Anwendung dieser Verordnung]. Der Bericht zur Bewertung*** |

***der ESMA sollte die*** Kommission ***dem Rat und*** dem Europäischen Parlament ***Bericht erstatten***. ***In diesem*** Bericht sollten die Kosten und der Nutzen bewertet werden, die mit einer Verlängerung ***dieser*** Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen um einen weiteren Zeitraum, einer Ausdehnung ***dieser*** Regelung auf neue Arten von Finanzinstrumenten, einer dauerhaften Einführung ***dieser*** Regelung mit oder ohne Änderungen, mit Änderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen oder einer Beendigung ***dieser*** Regelung verbunden wären.

***des vorzeitigen Ausstiegs sollte*** die potenziellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, die entstandenen Risiken und ***alle aufgetretenen*** technischen Schwierigkeiten ***umfassen***. ***Der Bericht zur Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs sollte auf der Grundlage jährlicher Zwischenberichte erstellt werden, von denen der erste 12 Monate nach der Veröffentlichung der in dieser Verordnung vorgesehenen technischen Regulierungsstandards erstellt werden sollte. Der Bericht zur Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs sollte Gelegenheit für eine Bewertung und für Auslegungsmitteilungen bieten, die die Rechtssicherheit und die regulatorische Klarheit auf der Grundlage der gesammelten Informationen, u. a. über die Marktgröße, die gemachten Erfahrungen und die Entwicklung der DLT-Technologie, verbessern. Für den Fall, dass die Pilotregelung von der Kommission verlängert wird, sollte die ESMA der Kommission ihren Abschlussbericht über die DLT-Pilotregelung bis ... [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Anwendung dieser Verordnung] vorlegen. Der Abschlussbericht sollte nach demselben Muster erstellt werden wie der Bericht zur Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs. Die*** Kommission ***sollte*** dem Europäischen Parlament ***und dem Rat auf Grundlage des Berichts zur Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs einen Bericht und nachfolgend gegebenenfalls einen Bericht auf Grundlage des Abschlussberichts der ESMA vorlegen. Im*** Bericht ***der Kommission*** sollten die Kosten und der Nutzen ***für jeden Fall*** bewertet werden, die mit einer Verlängerung dieser ***Pilotregelung*** für DLT-Marktinfrastrukturen um einen weiteren Zeitraum, einer Ausdehnung ***der*** Regelung auf neue Arten von Finanzinstrumenten, einer dauerhaften Einführung ***der*** Regelung mit oder ohne Änderungen, mit Änderungen der Rechtsvorschriften der

Union über Finanzdienstleistungen oder einer Beendigung ***der*** Regelung verbunden wären. ***Darüber hinaus sollte entweder in der Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs oder in der abschließenden Bewertung geklärt werden, wie der Übergang von der Pilotregelung zu einem vollständig harmonisierten DLT-Wertpapierregulierungssystem gehandhabt werden sollte, wie Risiken abgemildert werden sollten, wie Instrumente, die nach dem Ende des Übergangszeitraums fällig werden, behandelt werden sollten und wie die Abtrennung von multilateralen Handelssystemen, die eine Reihe von Funktionen anbieten, die derzeit getrennt sind, nach Beendigung der Pilotregelung erfolgen sollte.***

Or. en

*Begründung*

*In Anbetracht der raschen Entwicklung von Technologie und Finanzinnovation wird vorgeschlagen, dass die ESMA der Kommission einen detaillierten Bericht zur Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs im Hinblick auf eine mögliche Anpassung oder Beendigung der Pilotregelung nach einem Zeitraum von drei Jahren vorlegen sollte. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat im Anschluss an den ESMA-Bericht zur Bewertung des vorzeitigen Ausstiegs ihren eigenen Bericht vorlegen. Wenn die Pilotregelung nicht aufgehoben wird, sollten die zweiten Bewertungsberichte der ESMA und der Kommission nach fünf Jahren vorgelegt werden.*

**Änderungsantrag 236**
**Chris MacManus**
im Namen der Fraktion The Left

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 40**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (40) ***Fünf*** Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung sollte die ESMA der Kommission über diese Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen, unter anderem über | (40) ***Zwei*** Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung sollte die ESMA der Kommission über diese Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen, unter anderem über |

| | |
|---|---|
| die potenziellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, die entstandenen Risiken und die technischen Schwierigkeiten, Bericht erstatten. Auf der Grundlage des Berichts der ESMA sollte die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht erstatten. In diesem Bericht ***sollten die Kosten und der Nutzen bewertet werden, die mit einer Verlängerung dieser Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen um einen weiteren Zeitraum, einer Ausdehnung dieser Regelung auf neue Arten von Finanzinstrumenten, einer dauerhaften Einführung dieser Regelung mit oder ohne Änderungen, mit Änderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen oder einer Beendigung dieser Regelung verbunden wären***. | die potenziellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, die entstandenen Risiken und die technischen Schwierigkeiten, Bericht erstatten. Auf der Grundlage des Berichts der ESMA sollte die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht erstatten. In diesem Bericht ***sollte aufgezeigt werden, wie die gewonnenen Erkenntnisse in die bestehende Gesetzgebung eingearbeitet werden sollen***. |
| | Or. en |

**Änderungsantrag 237**
**Christophe Hansen, Lídia Pereira**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 40**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (40) Fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung sollte die ESMA der Kommission über diese Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen, unter anderem über die potenziellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, die entstandenen Risiken und die technischen Schwierigkeiten, Bericht erstatten. Auf der Grundlage des Berichts der ESMA sollte die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht erstatten. In diesem Bericht sollten die Kosten und der Nutzen bewertet werden, die mit einer Verlängerung dieser Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen | (40) Fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung sollte die ESMA ***nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden*** der Kommission über diese Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen, unter anderem über die potenziellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Einsatz von DLT, die entstandenen Risiken und die technischen Schwierigkeiten, Bericht erstatten. Auf der Grundlage des Berichts der ESMA sollte die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht erstatten. In diesem Bericht sollten die Kosten und der Nutzen bewertet werden, die mit einer Verlängerung dieser |

| | |
|---|---|
| um einen weiteren Zeitraum, einer Ausdehnung dieser Regelung auf neue Arten von Finanzinstrumenten, einer dauerhaften Einführung dieser Regelung mit oder ohne Änderungen, mit Änderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen oder einer Beendigung dieser Regelung verbunden wären. | Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen um einen weiteren Zeitraum, einer Ausdehnung dieser Regelung auf neue Arten von Finanzinstrumenten, einer dauerhaften Einführung dieser Regelung mit oder ohne Änderungen, mit Änderungen der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen oder einer Beendigung dieser Regelung verbunden wären. |

Or. en

**Änderungsantrag 238**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 40 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(40a) Die ESMA sollte Jahresberichte veröffentlichen, um den Marktteilnehmern ein besseres Verständnis der Funktionsweise und der Entwicklung der Märkte zu vermitteln und Klarheit über die Anwendung der Pilotregelung zu schaffen. Die Berichte sollten auch eine Aktualisierung der Fortschritte der Pilotregelung in Bezug auf Trends und neu auftretende Risiken enthalten und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vorgelegt werden.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 239**
**Markus Ferber**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 40 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|

***(40a) Es wäre nicht wünschenswert, zwei parallele Regimes für DLT-basierte und nicht-DLT-basierte Marktinfrastrukturen zu haben. Wenn die in dieser Verordnung vorgesehene Pilotregelung erfolgreich ist, könnte sie durch eine Änderung der einschlägigen Finanzdienstleistungsvorschriften der Union in einer Weise dauerhaft gemacht werden, die einen einheitlichen, kohärenten Rahmen schafft.***

Or. en

**Änderungsantrag 240**
**Markus Ferber**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 40 b (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(40b) Um die Fortschritte der Pilotregelung zu überwachen, sollte die ESMA der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die wichtigsten Trends, Risiken und Schwachstellen in Bezug auf die Pilotregelung vorlegen.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 241**
**Johan Van Overtveldt**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 44 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(44a) Der Betrieb von DLT-Marktinfrastrukturen könnte die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließen. Jede Verarbeitung*** |

***personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten erfolgen. Diese Verordnung berührt nicht die Rechte und Pflichten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679[1a] und (EU) 2018/1725[1b].***

---

[1a] ***Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).***

[1b] ***Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).***

Or. en

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll der Kernaussage der Stellungnahme 6/2021 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), nämlich der Notwendigkeit der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Rechnung getragen werden.*

**Änderungsantrag 242**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) In dieser Verordnung werden | (1) In dieser Verordnung werden |

| | |
|---|---|
| Anforderungen ***an multilaterale Handelssysteme und Wertpapierabwicklungssysteme festgelegt, bei denen Distributed-Ledger-Technologie zum Einsatz kommt („***DLT-Marktinfrastrukturen***") und*** denen eine besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 und Artikel 8 erteilt wird. | Anforderungen ***für*** DLT-Marktinfrastrukturen festgelegt***,*** denen eine besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 und Artikel 8 erteilt wird. |

Or. en

*Begründung*

*In Artikel 2 werden DLT-Marktinfrastrukturen definiert*

**Änderungsantrag 243**
**Jessica Polfjärd, Christophe Hansen**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) In dieser Verordnung werden Anforderungen an ***multilaterale Handelssysteme und Wertpapierabwicklungssysteme festgelegt, bei denen Distributed-Ledger-Technologie zum Einsatz kommt („***DLT-Marktinfrastrukturen***") und*** denen eine besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 und Artikel 8 erteilt wird. | (1) In dieser Verordnung werden Anforderungen für DLT-Marktinfrastrukturen festgelegt***,*** denen eine besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 und Artikel 8 erteilt wird. |

Or. en

**Änderungsantrag 244**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) In dieser Verordnung werden Anforderungen an ***multilaterale*** | (1) In dieser Verordnung werden Anforderungen an ***Systeme von*** |

| | |
|---|---|
| ***Handelssysteme und Wertpapierabwicklungssysteme*** festgelegt, bei denen Distributed-Ledger-Technologie zum Einsatz kommt („DLT-Marktinfrastrukturen“) und denen eine besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 und Artikel 8 erteilt wird. | ***Einrichtungen*** festgelegt, bei denen Distributed-Ledger-Technologie zum Einsatz kommt („DLT-Marktinfrastrukturen“) und denen eine besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 und Artikel 8 erteilt wird. |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 245**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| f) die Zusammenarbeit zwischen Betreibern von DLT-Marktinfrastrukturen, zuständigen Behörden und der ESMA. | f) die Zusammenarbeit zwischen Betreibern von DLT-Marktinfrastrukturen, zuständigen ***nationalen*** Behörden und der ESMA. |

Or. en

**Änderungsantrag 246**
**Jessica Polfjärd, Christophe Hansen**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| f) die Zusammenarbeit zwischen Betreibern von DLT-Marktinfrastrukturen, zuständigen Behörden und der ESMA. | f) die Zusammenarbeit zwischen Betreibern von DLT-Marktinfrastrukturen, zuständigen ***nationalen*** Behörden und der ESMA. |

Or. en

**Änderungsantrag 247**
**Markus Ferber**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 1. „Distributed-Ledger-Technologie“ (DLT) eine Klasse von Technologien, die die dezentrale Aufzeichnung verschlüsselter Daten unterstützen; | 1. „Distributed-Ledger-Technologie“ oder „DLT“ eine ***Art von Technologie, die sich auf die Protokolle und die unterstützende Infrastruktur bezieht, die es Rechnern an verschiedenen Standorten ermöglichen, Transaktionen vorzuschlagen und zu validieren und Aufzeichnungen synchronisiert über ein Netzwerk zu aktualisieren***; |

Or. en

*Begründung*

*Um zukunftssicher zu sein, sollten wir uns für eine Definition entscheiden, die technologieneutral und international vereinbart ist. Daher wird vorgeschlagen, die Definition von DLT der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu verwenden (vgl. BIZ-Quartalsbericht, September 2017).*

**Änderungsantrag 248**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 1. „Distributed-Ledger-Technologie“ (DLT) eine Klasse von Technologien, die die dezentrale Aufzeichnung ***verschlüsselter*** Daten ***unterstützen***; | 1. „Distributed-Ledger-Technologie“ (DLT) eine Klasse von Technologien, die die dezentrale Aufzeichnung ***von*** Daten ***durch sichere Mechanismen wie Verschlüsselung ermöglichen***; |

Or. en

*Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, den breiteren Begriff der Kryptographie zu verwenden, der Verschlüsselung, Hashing und andere Techniken erfasst und gleichzeitig zukunftssicher ist.*

*Z. B. ist die Verschlüsselung eine Zwei-Wege-Funktion; was verschlüsselt ist, kann mit dem richtigen Schlüssel entschlüsselt werden. Hashing hingegen ist eine Einwegfunktion, die Klartext verschlüsselt, um einen eindeutigen Hashwert zu erzeugen. ... Ein Angreifer, der eine Datei mit gehashten Passwörtern stiehlt, muss dann das Passwort erraten. Beide werden unter anderem in der DLT eingesetzt. Außerdem sollten wir darauf achten, dass die in dieser Verordnung verwendeten Definitionen mit denen der vorgeschlagenen MiCA-Verordnung übereinstimmen.*

**Änderungsantrag 249**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 1. „Distributed-Ledger-Technologie“ (DLT) eine ***Klasse von Technologien, die die dezentrale Aufzeichnung verschlüsselter Daten unterstützen***; | 1. „Distributed-Ledger-Technologie“ (DLT) eine ***Distributed-Ledger-Technologie gemäß der Definition in Verordnung xxx (MiCA)***; |

Or. en

**Änderungsantrag 250**
**Christophe Hansen, Lídia Pereira**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***1a. der Eigentümer und die rechenschaftspflichtige Einrichtung, die für das DLT-Netzwerk verantwortlich ist, sollte die Informationen in Bezug auf den zugrundeliegenden technischen Ansatz der DLT-Infrastruktur bereitstellen und im Falle von Problemen oder Störungen haften; eine Abgrenzung zwischen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien DLT-Infrastrukturen sollte in den Text aufgenommen werden, da die mit den beiden Arten von DLT-Infrastrukturen verbundenen Verbindlichkeiten*** |

***unterschiedlich sein könnten;***

Or. en

**Änderungsantrag 251**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 3. „multilaterales DLT-Handelssystem“ oder „DLT-MTF“ ein ***von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes*** „multilaterales Handelssystem“, das nur den Handel mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren zulässt und dem auf der Grundlage transparenter, nicht diskretionärer und einheitlicher Regeln und Verfahren gestattet werden kann: | 3. „multilaterales DLT-Handelssystem“ oder „DLT-MTF“ ein „multilaterales Handelssystem“, das nur den Handel mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren zulässt und dem auf der Grundlage transparenter, nicht diskretionärer und einheitlicher Regeln und Verfahren gestattet werden kann: |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 252**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 3. „multilaterales DLT-Handelssystem“ oder „DLT-MTF“ ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes „multilaterales Handelssystem“, das nur den Handel mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren zulässt und dem auf der Grundlage transparenter, nicht diskretionärer und | 3. „multilaterales DLT-Handelssystem“ oder „DLT-MTF“ ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes „multilaterales Handelssystem“, das nur den Handel mit ***in Artikel 3 genannten*** durch DLT übertragbaren Wertpapieren zulässt und dem auf der Grundlage transparenter, nicht |

| | |
|---|---|
| einheitlicher Regeln und Verfahren gestattet werden kann: | diskretionärer und einheitlicher Regeln und Verfahren ***eine Lizenz erteilt oder*** gestattet werden kann: |

Or. en

*Begründung*

*Querverweis auf Artikel 3. Klarstellung, um neue Marktteilnehmer zu erfassen, die eine Lizenz beantragen möchten, um Betreiber eines MTF zu werden, verbunden mit einer Erlaubnis, ein DLT-MTF zu betreiben, entsprechend dem, was hier für DLT-MTF vorgesehen ist.*

**Änderungsantrag 253**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 - Absatz 1 – Nummer 4**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 4. „DLT-Wertpapierabwicklungssystem“ ein ***von einem „Zentralverwahrer“ betriebenes*** Wertpapierabwicklungssystem, mit dem Geschäfte mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren gegen Bezahlung abgewickelt werden; | 4. „DLT-Wertpapierabwicklungssystem“ ein Wertpapierabwicklungssystem, mit dem Geschäfte mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren gegen Bezahlung abgewickelt werden; |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 254**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 - Absatz 1 – Nummer 4**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 4. „DLT-Wertpapierabwicklungssystem“ ein von einem „Zentralverwahrer“ betriebenes | 4. DLT-Wertpapierabwicklungssystem“ ein von einem „Zentralverwahrer“ betriebenes |

| | |
|---|---|
| Wertpapierabwicklungssystem, ***mit dem*** Geschäfte mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren gegen Bezahlung ***abgewickelt werden***; | Wertpapierabwicklungssystem, ***das nur DLT übertragbare Wertpapiere zulässt und dem auf der Grundlage transparenter, nicht diskretionärer und einheitlicher Regeln und Verfahren eine Lizenz erteilt oder gestattet werden kann:***<br><br>***a) die erstmalige Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren vorzunehmen;***<br><br>***b)*** Geschäfte mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren gegen Bezahlung ***abzuwickeln und***<br><br>***c) Verwahrungsdienstleistungen in Bezug auf durch DLT übertragbare Wertpapiere oder gegebenenfalls in Bezug auf damit verbundene Zahlungen und Sicherheiten, die unter Verwendung des DLT-MTF bereitgestellt werden, anzubieten;*** |

Or. en

*Begründung*

*Querverweis auf Artikel 3. Klarstellung, um neue Marktteilnehmer zu erfassen, die eine Lizenz als Betreiber eines Zentralverwahrers zusammen mit einer Erlaubnis zum Betrieb eines DLT-SSS beantragen möchten, wie es hier vorgesehen ist. Da DLT-MTF in diesem Pilotkontext Zentralverwahrer-Dienste erbringen dürfen, wird außerdem vorgeschlagen, DLT-SSS zu erlauben, unter den hier beschriebenen Bedingungen MTF-Dienste zu erbringen.*

**Änderungsantrag 255**
**Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 - Absatz 1 – Nummer 5**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 5. „durch DLT übertragbare Wertpapiere“ „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstaben a und b der Richtlinie 2014/65/EU, die mittels DLT ausgegeben, verbucht, übertragen und gespeichert werden; | 5. „durch DLT übertragbare Wertpapiere“ „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstaben a und b der Richtlinie 2014/65/EU, die mittels DLT ausgegeben, verbucht, übertragen und gespeichert werden, unter Verwendung einer DLT***, die nicht auf einem Arbeitsnachweis-Konsens-Mechanismus*** |

***aufgebaut ist oder auf einem solchen basiert***;

Or. en

**Änderungsantrag 256**
**Christophe Hansen, Lídia Pereira**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 - Absatz 1 – Nummer 5**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 5. „durch DLT übertragbare Wertpapiere“ „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstaben a und b der Richtlinie 2014/65/EU, die mittels DLT ausgegeben, verbucht, übertragen und gespeichert werden; | 5. „durch DLT übertragbare Wertpapiere“ „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstaben a und b der Richtlinie 2014/65/EU, ***einschließlich Hinterlegungsscheine,*** die mittels DLT ausgegeben, verbucht, übertragen und gespeichert werden; |

Or. en

**Änderungsantrag 257**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***5a. „DLT-Börsengehandelte Fondsanteile“ oder „DLT-ETF-Anteile“ Anteile oder Aktien eines börsengehandelten Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU, die unter Verwendung von DLT ausgegeben, verbucht, übertragen und gespeichert werden;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 258**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***5a. „DLT-Börsengehandelte Fondsanteile“ oder „DLT-ETF-Anteile“ Anteile oder Aktien eines börsengehandelten Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU, die unter Verwendung von DLT ausgegeben, verbucht, übertragen und gespeichert werden;*** |

Or. en

*Begründung*

*Wir halten es für sinnvoll, den Anwendungsbereich von DLT-Wertpapieren auf ETF auszuweiten, um ein entgegenkommenderes Pilotumfeld zu schaffen, das mehr Marktteilnehmern die Möglichkeit bietet, Erfahrungen mit DLT-Modellen zu sammeln. Es wird auch vorgeschlagen, dass diese DLT-ETF am besten in DLT-Aktien und -Anleihen investieren sollten.*

**Änderungsantrag 259**
**Christophe Hansen, Lídia Pereira**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***6a. „DLT-Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen“ Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, die in Anhang III Abschnitt C Punkt 3 der Richtlinie 2014/65/EU genannt sind und unter Verwendung von DLT ausgegeben, erfasst, übertragen und gespeichert werden;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 260**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***12a. „Abrechnungsmünze“ Geschäftsbankgeld in einer tokenisierten Form;*** |

Or. en

*Begründung*

*Die Definition muss gegebenenfalls an diejenige angepasst werden, die in der vorgeschlagenen MiCAR enthalten sein könnte.*

**Änderungsantrag 261**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 13. „öffentliche Anleihe“ eine Anleihe, die von einem öffentlichen Emittenten ausgegeben wird, wobei es sich handeln kann um: | 13. „öffentliche Anleihe“ eine Anleihe, die von einem öffentlichen Emittenten ***im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 60 Ziffern i und ii der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFID II)*** ausgegeben wird, wobei es sich handeln kann um: |

Or. en

*Begründung*

*Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit sollte die Definition 13 an diejenige von Artikel 4 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFID II) angeglichen werden. Der Verordnungsvorschlag führt die Definitionen von „öffentliche Anleihe“ und „sonstige öffentliche Anleihe“ ein, wobei der jeweilige Emittent ein „hoheitlicher Rechtsträger“ oder eine „öffentliche Einrichtung“ ist, während unter Artikel 4 der MiFID II die in diesem Vorschlag beschriebenen öffentlichen Stellen als „staatliche Stellen“ definiert sind.*

**Änderungsantrag 262**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 13. „öffentliche Anleihe“ eine Anleihe, die von einem öffentlichen Emittenten ausgegeben wird, ***wobei es sich handeln kann um:*** | 13. „öffentliche Anleihe“ eine Anleihe, die von einem öffentlichen Emittenten ***im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 60 der Richtlinie 2014/65/EU*** ausgegeben wird; |

Or. en

*Begründung*

*Angleichung an die MiFID-Definition des öffentlichen Emittenten*

**Änderungsantrag 263**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 - Punkt 13 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| ***a) die Union;*** | ***entfällt*** |

Or. en

*Begründung*

*Angleichung an die MiFID-Definition des öffentlichen Emittenten*

**Änderungsantrag 264**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|

| | | |
|---|---|---|
| ***b) einen Mitgliedstaat, einschließlich Ministerium, Agentur oder Zweckgesellschaft eines Mitgliedstaats oder eines anderen hoheitlichen Rechtsträgers;*** | | ***entfällt*** |

Or. en

*Begründung*

*Angleichung an die MiFID-Definition des öffentlichen Emittenten*

**Änderungsantrag 265**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| ***c) einen hoheitlichen Rechtsträger, der nicht unter den Buchstaben a und b aufgeführt ist;*** | ***entfällt*** |

Or. en

*Begründung*

*Angleichung an die MiFID-Definition des öffentlichen Emittenten*

**Änderungsantrag 266**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| ***c) einen hoheitlichen Rechtsträger, der nicht unter den Buchstaben a und b aufgeführt ist;*** | ***entfällt*** |

Or. en

**Änderungsantrag 267**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 14. „sonstige öffentliche Anleihe“ eine Anleihe, die von folgenden öffentlichen Emittenten ausgegeben werden kann: | 14. „sonstige öffentliche Anleihe“ eine Anleihe, die von folgenden öffentlichen Emittenten ***im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 60 Ziffern i und ii der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFID II)*** ausgegeben werden kann: |

Or. en

*Begründung*

*Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit sollte die Definition 14 an diejenige von Artikel 4 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFID II) angeglichen werden. Der Verordnungsvorschlag führt die Definitionen von „öffentliche Anleihe“ und „sonstige öffentliche Anleihe“ ein, wobei der jeweilige Emittent ein „hoheitlicher Rechtsträger“ oder eine „öffentliche Einrichtung“ ist, während unter Artikel 4 der MiFID II die in diesem Vorschlag beschriebenen öffentlichen Stellen als „staatliche Stellen“ definiert sind.*

**Änderungsantrag 268**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe e**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| ***e) eine öffentliche Einrichtung, die nicht Emittent einer öffentlichen Anleihe im Sinne von Nummer 13 ist;*** | ***entfällt*** |

Or. en

**Änderungsantrag 269**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 – Buchstabe c**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| c) ***auf sonstige Weise von den Mitgliedstaaten*** zum Zwecke der Überwachung der Anwendung dieser Verordnung; | c) ***ESMA*** zum Zwecke der Überwachung der Anwendung dieser Verordnung; |

Or. en

*Begründung*

*Die ESMA hat im Rahmen dieser Verordnung ein direktes Aufsichtsmandat. Dieser Änderungsantrag soll horizontal im gesamten Text gelten.*

**Änderungsantrag 270**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***ba) einer Einrichtung, die ein DLT-MTF betreibt und weder eine Wertpapierfirma noch ein Marktbetreiber ist, der Mitgliedstaat, in dem die Einrichtung registriert ist, oder, wenn sie nach dem Recht dieses Mitgliedstaats keinen registrierten Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Betreibers befindet;*** |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer.*

**Änderungsantrag 271**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***ca) einer Einrichtung, die ein DLT-Wertpapierabrechnungssystem betreibt, das kein Zentralverwahrer ist, der Mitgliedstaat, in dem der Betreiber registriert ist, oder, wenn er nach dem Recht dieses Mitgliedstaats keinen registrierten Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Betreibers befindet;*** |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 272**
**Jessica Polfjärd, Christophe Hansen**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 - Absatz 1 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| a) Aktien, deren Emittent eine Marktkapitalisierung oder eine voraussichtliche Marktkapitalisierung von weniger als ***200*** Mio. EUR aufweist; oder | a) Aktien, deren Emittent eine Marktkapitalisierung oder eine voraussichtliche Marktkapitalisierung von weniger als ***500*** Mio. EUR aufweist; oder |

Or. en

**Änderungsantrag 273**
**Eero Heinäluoma, Paul Tang, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 - Absatz 1 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| a) Aktien, deren Emittent eine Marktkapitalisierung oder eine voraussichtliche Marktkapitalisierung von | a) Aktien, deren Emittent eine Marktkapitalisierung oder eine voraussichtliche Marktkapitalisierung von |

| | |
|---|---|
| weniger als ***200*** Mio. EUR aufweist; oder | weniger als ***100*** Mio. EUR aufweist; oder |

Or. en

**Änderungsantrag 274**
**Jessica Polfjärd, Christophe Hansen**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| b) Wandelschuldverschreibungen, gedeckte Schuldverschreibung, Unternehmensanleihen, sonstige öffentliche Anleihen und sonstige Anleihen mit einem Emissionsvolumen von weniger als 500 Mio. EUR. | b) Wandelschuldverschreibungen, gedeckte Schuldverschreibung, Unternehmensanleihen, ***Staatsanleihen,*** sonstige öffentliche Anleihen und sonstige Anleihen mit einem Emissionsvolumen von weniger als 500 Mio. EUR. |

Or. en

**Änderungsantrag 275**
**Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| b) Wandelschuldverschreibungen, gedeckte Schuldverschreibung, Unternehmensanleihen, sonstige öffentliche Anleihen und sonstige Anleihen mit einem Emissionsvolumen von weniger als 500 Mio. EUR. | b) Wandelschuldverschreibungen, gedeckte Schuldverschreibung, Unternehmensanleihen, ***Staatsanleihen,*** sonstige öffentliche Anleihen und sonstige Anleihen mit einem Emissionsvolumen von weniger als 500 Mio. EUR. |

Or. en

*Begründung*

*Aufnahme von Staatsanleihen in den Anwendungsbereich der Pilotregelung*

**Änderungsantrag 276**

**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| b) Wandelschuldverschreibungen, gedeckte Schuldverschreibung, Unternehmensanleihen, sonstige öffentliche Anleihen und sonstige Anleihen mit einem Emissionsvolumen von weniger als 500 Mio. EUR. | b) Wandelschuldverschreibungen, ***Staatsanleihen,*** gedeckte Schuldverschreibung, Unternehmensanleihen, sonstige öffentliche Anleihen und sonstige Anleihen mit einem Emissionsvolumen von weniger als 500 Mio. EUR. |

Or. en

**Änderungsantrag 277**
**Eero Heinäluoma, Paul Tang, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| b) Wandelschuldverschreibungen, gedeckte Schuldverschreibung, Unternehmensanleihen, sonstige öffentliche Anleihen und sonstige Anleihen mit einem Emissionsvolumen von weniger als ***500*** Mio. EUR. | b) Wandelschuldverschreibungen, gedeckte Schuldverschreibung, Unternehmensanleihen, sonstige öffentliche Anleihen und sonstige Anleihen mit einem Emissionsvolumen von weniger als ***250*** Mio. EUR. |

Or. en

**Änderungsantrag 278**
**Christophe Hansen, Lídia Pereira**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***ba) DLT-ETF-Anteile, OGAW-Anteile, die in die unter den Buchstaben a und b genannten Arten von Instrumenten*** |

***investieren.***

Or. en

**Änderungsantrag 279**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***ba) DLT-ETF-Anteile, die in die unter den Buchstaben a und b genannten Arten von Instrumenten investieren.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 280**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***ba) DLT-ETF-Anteile mit einem Emissionsvolumen von weniger als 500 Mio. EUR.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 281**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***ba) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem*** |

***Emissionsvolumen von weniger als 500 Mio. EUR.***

Or. en

**Änderungsantrag 282**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| ***(2) Eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, lässt keine öffentlichen Anleihen zum Handel gemäß dieser Verordnung zu. Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 zur Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren über ein DLT-MTF berechtigt ist, darf keine öffentlichen Anleihen gemäß dieser Verordnung verbuchen.*** | ***entfällt*** |

Or. en

*Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, Staatsanleihen als zulässiges Instrument aufzunehmen, um Mitgliedstaaten, die Erfahrungen mit DLT-Marktinfrastrukturen sammeln möchten, die Möglichkeit dazu zu geben.*

**Änderungsantrag 283**
**Jessica Polfjärd, Christophe Hansen**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|

| | | |
|---|---|---|
| ***(2) Eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, lässt keine öffentlichen Anleihen zum Handel gemäß dieser Verordnung zu. Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 zur Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren über ein DLT-MTF berechtigt ist, darf keine öffentlichen Anleihen gemäß dieser Verordnung verbuchen.*** | ***entfällt*** | |

Or. en

**Änderungsantrag 284**
**Markus Ferber**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| ***(2) Eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, lässt keine öffentlichen Anleihen zum Handel gemäß dieser Verordnung zu. Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 zur Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren über ein DLT-MTF berechtigt ist, darf keine öffentlichen Anleihen gemäß dieser Verordnung verbuchen.*** | ***entfällt*** |

Or. en

**Änderungsantrag 285**

**Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| ***(2) Eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, lässt keine öffentlichen Anleihen zum Handel gemäß dieser Verordnung zu. Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 zur Verbuchung von durch DLT übertragbaren Wertpapieren über ein DLT-MTF berechtigt ist, darf keine öffentlichen Anleihen gemäß dieser Verordnung verbuchen.*** | ***entfällt*** |

Or. en

*Begründung*

*Aufnahme von Staatsanleihen in den Anwendungsbereich der Pilotregelung*

**Änderungsantrag 286**
**Gunnar Beck, Maximilian Krah**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (2) Eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, lässt keine öffentlichen Anleihen zum Handel gemäß dieser Verordnung zu. Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 zur Verbuchung von durch DLT übertragbaren | (2) Eine Wertpapierfirma***, einem Emittenten von Kryptowerten*** oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, lässt keine öffentlichen Anleihen zum Handel gemäß dieser Verordnung zu. Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, oder eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 zur Verbuchung |

| | |
|---|---|
| Wertpapieren über ein DLT-MTF berechtigt ist, darf keine öffentlichen Anleihen gemäß dieser Verordnung verbuchen. | von durch DLT übertragbaren Wertpapieren über ein DLT-MTF berechtigt ist, darf keine öffentlichen Anleihen gemäß dieser Verordnung verbuchen. |

Or. en

**Änderungsantrag 287**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 3**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (3) ***Der*** Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, ***die bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, darf*** 2,5 Mrd. EUR ***nicht überschreiten***. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, ***darf*** der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, 2,5 Mrd. EUR ***nicht überschreiten***. | (3) ***Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabrechnungssystem betreibt, kann neue Wertpapiere zulassen, bis*** der Gesamtmarktwert der ***verbuchten*** durch DLT übertragbaren Wertpapiere 2,5 Mrd. EUR ***erreicht***. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, ***kann es neue Wertpapiere zulassen, bis*** der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, 2,5 Mrd. EUR ***erreichen***. |

Or. en

**Änderungsantrag 288**
**Gunnar Beck, Maximilian Krah**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 3**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (3) Der Gesamtmarktwert der durch | (3) Der Gesamtmarktwert der durch |

DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, darf 2,5 Mrd. EUR nicht überschreiten. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, darf der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, 2,5 Mrd. EUR nicht überschreiten.

DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, darf 2,5 Mrd. EUR nicht überschreiten. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, darf der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der Wertpapierfirma***, dem Emittenten von Kryptowerten*** oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, 2,5 Mrd. EUR nicht überschreiten.

Or. en

**Änderungsantrag 289**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 3**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (3) Der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, verbucht werden, darf ***2,5*** Mrd. EUR nicht überschreiten. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, darf der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, ***2,5*** Mrd. EUR nicht überschreiten. | (3) Der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-***SSS*** betreibt, verbucht werden, darf ***7,5*** Mrd. EUR nicht überschreiten. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, darf der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, ***7,5*** Mrd. EUR nicht überschreiten. |

Or. en

*Begründung*

*Obwohl wir die von der Kommission vorgeschlagenen Schwellenwerte unterstützen, sind wir*

*der Meinung, dass der Schwellenwert von 2,5 Mrd. des gesamten Marktwerts zu niedrig ist, wenn man bedenkt, dass er z. B. mit der Ausgabe von 5 Anleihen*500 Mio. erreicht werden könnte. In diesem Zusammenhang und um größeren Marktteilnehmern, die über das nötige Kapital verfügen, zu ermöglichen, mehr Projekte zu testen, schlagen wir vor, den Gesamtmarktwert auf 7,5 Mrd. zu erhöhen.*

**Änderungsantrag 290**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 3**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (3) Der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei ***einem Zentralverwahrer, der*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, darf 2,5 Mrd. EUR nicht überschreiten. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, darf der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der ***Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber***, die ***bzw. der*** das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, 2,5 Mrd. EUR nicht überschreiten. | (3) Der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei ***einer Einrichtung, die*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, darf 2,5 Mrd. EUR nicht überschreiten. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, darf der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der ***Einrichtung***, die das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, 2,5 Mrd. EUR nicht überschreiten. |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung.*

**Änderungsantrag 291**
**Eero Heinäluoma, Paul Tang, Pedro Marques**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 3**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (3) Der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei | (3) Der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei |

einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, darf ***2,5*** Mrd. EUR nicht überschreiten. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, darf der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, ***2,5*** Mrd. EUR nicht überschreiten.

einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, darf ***2*** Mrd. EUR nicht überschreiten. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, darf der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, ***2*** Mrd. EUR nicht überschreiten.

Or. en

**Änderungsantrag 292**
**Chris MacManus**
im Namen der Fraktion The Left

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 3**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (3) Der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, darf ***2,5*** Mrd. EUR nicht überschreiten. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, darf der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, ***2,5*** Mrd. EUR nicht überschreiten. | (3) Der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die bei einem Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht werden, darf ***1,5*** Mrd. EUR nicht überschreiten. Wenn ein DLT-MTF die durch DLT übertragbaren Wertpapiere anstelle eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 verbucht, darf der Gesamtmarktwert der durch DLT übertragbaren Wertpapiere, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, verbucht werden, ***1,5*** Mrd. EUR nicht überschreiten. |

Or. en

**Änderungsantrag 293**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(3 a) Abweichend davon sind Unternehmensanleihen, die von Emittenten ausgegeben wurden, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt ihrer Emission 1 Mrd. EUR nicht überstieg, von der Berechnung des in Absatz 1b und 3 festgelegten Schwellenwerts ausgenommen.*** |

Or. en

*Begründung*

*Zusätzliche Flexibilität zur Förderung der KMU-Finanzierung durch die Pilotregelung, in Übereinstimmung mit dem Schwellenwert für die KMU-Forschung als Teil des Pakets zur Erholung der Kapitalmärkte.*

**Änderungsantrag 294**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 - Absatz 4 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| a) er wird täglich ***entweder vom betreffenden Zentralverwahrer oder von der betreffenden Wertpapierfirma oder von dem betreffenden Marktbetreiber*** bestimmt und | a) er wird täglich ***von der betreffenden Einrichtung*** bestimmt; und |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 295**
**Gunnar Beck, Maximilian Krah**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 - Absatz 4 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| a) er wird täglich entweder vom betreffenden Zentralverwahrer oder von der betreffenden Wertpapierfirma oder von dem betreffenden Marktbetreiber bestimmt und | a) er wird täglich entweder vom betreffenden Zentralverwahrer oder von der betreffenden Wertpapierfirma ***oder von dem Emittenten von Kryptowerten*** oder von dem betreffenden Marktbetreiber bestimmt und |

Or. en

**Änderungsantrag 296**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| Wenn der Gesamtmarktwert der gemäß Absatz 1 gemeldeten durch DLT übertragbaren Wertpapiere ***2,25*** Mrd. EUR erreicht hat, leitet die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das betreffende DLT-MTF betreibt, oder der Zentralverwahrer, der das betreffende DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, die Übergangsstrategie nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 6 ein. Sie teilen der zuständigen Behörde in ihrem Monatsbericht die Einleitung ihrer Übergangsstrategie sowie den zeitlichen Horizont für diesen Übergang mit. | Wenn der Gesamtmarktwert der gemäß Absatz 1 gemeldeten durch DLT übertragbaren Wertpapiere ***3,5*** Mrd. EUR erreicht hat, leitet die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das betreffende DLT-MTF betreibt, oder der Zentralverwahrer, der das betreffende DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, die Übergangsstrategie nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 6 ein. Sie teilen der zuständigen Behörde in ihrem Monatsbericht die Einleitung ihrer Übergangsstrategie sowie den zeitlichen Horizont für diesen Übergang mit. |

Or. en

**Änderungsantrag 297**
**Chris MacManus**
im Namen der Fraktion The Left

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| Wenn der Gesamtmarktwert der gemäß Absatz 1 gemeldeten durch DLT übertragbaren Wertpapiere ***2,25*** Mrd. EUR erreicht hat, leitet die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das betreffende DLT-MTF betreibt, oder der Zentralverwahrer, der das betreffende DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, die Übergangsstrategie nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 6 ein. Sie teilen der zuständigen Behörde in ihrem Monatsbericht die Einleitung ihrer Übergangsstrategie sowie den zeitlichen Horizont für diesen Übergang mit. | Wenn der Gesamtmarktwert der gemäß Absatz 1 gemeldeten durch DLT übertragbaren Wertpapiere ***1,25*** Mrd. EUR erreicht hat, leitet die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das betreffende DLT-MTF betreibt, oder der Zentralverwahrer, der das betreffende DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, die Übergangsstrategie nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 6 ein. Sie teilen der zuständigen Behörde in ihrem Monatsbericht die Einleitung ihrer Übergangsstrategie sowie den zeitlichen Horizont für diesen Übergang mit. |

Or. en

**Änderungsantrag 298**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| ***Die betreffende zuständige Behörde kann gestatten, dass die betreffende DLT-Marktinfrastruktur so lange weiter betrieben wird, bis der Gesamtmarktwert der gemäß Absatz 1 gemeldeten durch DLT übertragbaren Wertpapiere 2,75 Mrd. EUR erreicht, vorausgesetzt, ein solcher Spielraum wird vom Betreiber der betreffenden DLT-Marktinfrastruktur beantragt und ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der Übergangsstrategie objektiv erforderlich.*** | ***entfällt*** |

Or. en

**Änderungsantrag 299**
**Chris MacManus**
im Namen der Fraktion The Left

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| Die betreffende zuständige Behörde kann gestatten, dass die betreffende DLT-Marktinfrastruktur so lange weiter betrieben wird, bis der Gesamtmarktwert der gemäß Absatz 1 gemeldeten durch DLT übertragbaren Wertpapiere ***2,75*** Mrd. EUR erreicht, vorausgesetzt, ein solcher Spielraum wird vom Betreiber der betreffenden DLT-Marktinfrastruktur beantragt und ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der Übergangsstrategie objektiv erforderlich. | Die betreffende zuständige Behörde kann gestatten, dass die betreffende DLT-Marktinfrastruktur so lange weiter betrieben wird, bis der Gesamtmarktwert der gemäß Absatz 1 gemeldeten durch DLT übertragbaren Wertpapiere ***1,75*** Mrd. EUR erreicht, vorausgesetzt, ein solcher Spielraum wird vom Betreiber der betreffenden DLT-Marktinfrastruktur beantragt und ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der Übergangsstrategie objektiv erforderlich. |

Or. en

**Änderungsantrag 300**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 - Absatz 1 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) Ein DLT-MTF unterliegt allen Anforderungen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 2014/600 für ein MTF gelten, ***es sei denn***, die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, | (1) Ein DLT-MTF unterliegt allen Anforderungen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU***, außer in Bezug auf eine gemäß Absatz 1a (neu) gewährte Ausnahme,*** und der Verordnung (EU) Nr. 2014/600 für ein MTF gelten, ***und*** die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, |

Or. en

*Begründung*

*Es wird klargestellt, dass alle Anforderungen mit einer möglichen Abweichung von der MiFID gelten, auf die im folgenden Absatz Bezug genommen wird.*

**Änderungsantrag 301**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 - Absatz 1 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) Ein DLT-MTF unterliegt allen Anforderungen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU ***und*** der Verordnung (EU) Nr. 2014/600 für ein MTF gelten, es sei denn, die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, | (1) Ein DLT-MTF und sein Betreiber unterliegt allen Anforderungen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU***,*** der Verordnung (EU) Nr. 2014/600 ***oder anderer anwendbarer Rechtsvorschriften zu Finanzdienstleistungen der Union, für ein MTF gelten***, es sei denn, die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, |

Or. en

**Änderungsantrag 302**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 - Absatz 1 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) Ein DLT-MTF unterliegt allen Anforderungen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 2014/600 für ein MTF gelten, es sei denn, die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, | (1) Ein DLT-MTF ***und sein Betreiber*** unterliegt allen Anforderungen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 2014/600 für ein MTF gelten, es sei denn, die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, |

Or. en

*Begründung*

*Einige Anforderungen gelten für den Betreiber der Marktinfrastruktur.*

**Änderungsantrag 303**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 - Absatz 1 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) Ein DLT-MTF unterliegt allen Anforderungen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 2014/600 für ein MTF gelten, es sei denn, ***die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber,*** die ***bzw. der*** das DLT-MTF betreibt, | (1) Ein DLT-MTF unterliegt allen Anforderungen, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 2014/600 für ein MTF gelten, es sei denn, ***die Einrichtung***, die das DLT-MTF betreibt, |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 304**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| ***a) hat eine Ausnahme gemäß Absatz 2 oder gemäß der Richtlinie (EU) …/…[53] beantragt und diese Ausnahme wurde ihr bzw. ihm von der zuständigen Behörde, die die besondere Genehmigung gemäß Artikel 7 erteilt hat, gewährt; und*** | ***entfällt*** |

***[53] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und***

*(EU) 2016/2341(COM(2020) 596).*

Or. en

**Änderungsantrag 305**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(1a) Eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die ein DLT-MTF betreiben, können auf ihren Antrag hin von der ESMA von der Anwendung des Artikels 19 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) ausgenommen werden und können im Rahmen der in Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) genannten Zugangsregeln und für höchstens vier Jahre die Erlaubnis erhalten, natürliche Personen als Mitglieder oder Teilnehmer in das DLT-MTF aufzunehmen, sofern diese Personen die folgenden Anforderungen erfüllen:*<br>***a) sie sind ausreichend gut beleumundet und fachlich geeignet;***<br>***b) sie verfügen über ein ausreichendes Maß an Handelsfähigkeiten, Kompetenz und Erfahrung, einschließlich Kenntnissen über den Handel und die Funktionsweise von DLT; und***<br>***c) sie haben ihre in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung zur Teilnahme an der Pilotregelung gegeben und sind angemessen über deren experimentellen Charakter und die damit verbundenen potenziellen Risiken informiert.***<br>***Gewährt die ESMA die in Unterabsatz 1 genannte Ausnahme, kann sie zusätzliche Anlegerschutzmaßnahmen zum Schutz*** |

***natürlicher Personen vorschreiben, die als Mitglieder von oder Teilnehmer an dem DLT MTF zugelassen sind. Diese Maßnahmen müssen dem Risikoprofil der Teilnehmer oder Mitglieder angemessen sein.***

Or. en

*Begründung*

*Die Ausnahme von der MiFID wird in diese Verordnung eingefügt, anstatt einer Ad-hoc-Änderung der MiFID.*

**Änderungsantrag 306**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***1b. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:*** |
| | ***a) die Kriterien für die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit natürlicher Personen für die Zwecke der Geldwäschebekämpfung und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus;*** |
| | ***b) die Kriterien für die Bewertung der in Artikel 4 Absatz 1a und Artikel 5 Absatz 4 geforderten Fähigkeiten, Kompetenzen und Erfahrungen;*** |
| | ***c) die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Investorenschutzmaßnahmen.*** |
| | ***Die ESMA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards innerhalb von ...[sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung].*** |
| | ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1*** |

***genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.***

Or. en

**Änderungsantrag 307**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 - Absatz 2 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (2) Auf Antrag kann einer ***Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber***, die ***bzw. der*** ein DLT-MTF betreibt, gestattet werden, durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel zuzulassen, die nicht bei einem Zentralverwahrer gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 909/2014, sondern stattdessen im ***Distributed Ledger des*** DLT-MTF verbucht sind. | (2) Auf Antrag kann einer ***Einrichtung***, die ein DLT-MTF betreibt, gestattet werden, durch DLT übertragbare Wertpapiere zum Handel zuzulassen, die nicht bei einem Zentralverwahrer gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 909/2014, sondern stattdessen im ***vom*** DLT-MTF ***verwendeten DLT*** verbucht sind. |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer und technologische Neutralität in Bezug auf unternehmenseigene und öffentliche DLT*

**Änderungsantrag 308**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 - Absatz 2 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (2) Auf Antrag kann einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, gestattet werden, durch DLT | (2) Auf Antrag kann einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, gestattet werden, durch DLT |

| | |
|---|---|
| übertragbare Wertpapiere zum Handel zuzulassen, die nicht bei einem Zentralverwahrer gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 909/2014, sondern stattdessen im Distributed Ledger ***des*** DLT-MTF verbucht sind. | übertragbare Wertpapiere zum Handel zuzulassen, die nicht bei einem Zentralverwahrer gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 909/2014, sondern stattdessen im ***vom*** DLT-MTF ***verwendeten*** Distributed Ledger verbucht sind. |

Or. en

**Änderungsantrag 309**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| Eine ***Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber***, die ***bzw. der*** eine Ausnahme gemäß Absatz 1 beantragt, schlägt Ausgleichsmaßnahmen vor, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, und stellt zumindest sicher, dass | Eine ***Einrichtung***, die eine Ausnahme gemäß Absatz 1 beantragt, schlägt Ausgleichsmaßnahmen vor, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, und stellt zumindest sicher, dass |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 310**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| c) das DLT-MTF Aufzeichnungen führt, anhand derer die ***Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber***, die ***bzw. der*** das DLT-MTF betreibt, zu jedem beliebigen | c) das DLT-MTF Aufzeichnungen führt, anhand derer die ***Einrichtung***, die das DLT-MTF betreibt, zu jedem beliebigen Zeitpunkt unverzüglich die |

| | |
|---|---|
| Zeitpunkt unverzüglich die durch DLT übertragbaren Wertpapiere eines Mitglieds, Teilnehmers, Emittenten oder Kunden von denen eines anderen Mitglieds, Teilnehmers, Emittenten oder Kunden trennen kann. | durch DLT übertragbaren Wertpapiere eines Mitglieds, Teilnehmers, Emittenten oder Kunden von denen eines anderen Mitglieds, Teilnehmers, Emittenten oder Kunden trennen kann. |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 311**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***ca) dass der Betrieb des DLT-MTF den Betrieb und die Robustheit anderer MTF, die vom Betreiber des DLT-MTF betrieben werden, nicht beeinträchtigt, z. B. wenn ein oder mehrere Unternehmen sowohl an einem regulären als auch an einem DLT-MTF teilnehmen, die von demselben Betreiber betrieben werden. In diesen Fällen stellt der DLT-MTF-Betreiber die Risiken der Insolvenz und der Endgültigkeit der Abrechnung, denen seine Teilnehmer ausgesetzt sind, sowie alle Maßnahmen, die er zur Minderung dieser Risiken ergriffen hat, klar dar.*** |

Or. en

*Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, die zweite Bemerkung von Punkt 3.4 der Stellungnahme der EZB zur DLT-Pilotregelung vom 28. April aufzunehmen, um eine Abschirmung von DLT-MTF für den Fall vorzusehen, dass deren Betreiber auch (ein) andere(s) MTF betreibt.*

**Änderungsantrag 312**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| Wurde vom DLT-MTF kein Antrag auf eine Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 gestellt, werden die durch DLT übertragbaren Wertpapiere entweder im Effektengiro bei einem Zentralverwahrer oder ***über die Distributed-Ledger-Technologie*** eines Zentralverwahrers, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht. | Wurde vom DLT-MTF kein Antrag auf eine Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 gestellt, werden die durch DLT übertragbaren Wertpapiere entweder im Effektengiro bei einem Zentralverwahrer oder ***in einem von einem Zentralverwahrer verwendeten Distributed-Ledger*** eines Zentralverwahrers, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, verbucht. |

Or. en

**Änderungsantrag 313**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| Wurde vom DLT-MTF kein Antrag auf eine Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 gestellt, werden die durch DLT übertragbaren Wertpapiere entweder im Effektengiro bei einem Zentralverwahrer oder über die Distributed-Ledger-Technologie eines Zentralverwahrers, der ein DLT-***Wertpapierabwicklungssystem*** betreibt, verbucht. | Wurde vom ***Betreiber des*** DLT-MTF kein Antrag auf eine Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 gestellt, werden die durch DLT übertragbaren Wertpapiere entweder im Effektengiro bei einem Zentralverwahrer oder über die Distributed-Ledger-Technologie eines Zentralverwahrers, der ein DLT-***SSS*** betreibt, verbucht. |

Or. en

*Begründung*

*Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung wird im ersten Unterabsatz vom Betreiber des DLT-MTF (und nicht vom DLT-MTF) gestellt.*

**Änderungsantrag 314**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 - Absatz 3 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (3) Hat eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, eine ***Ausnahme*** gemäß Absatz 2 beantragt, so stellt ***sie bzw. er*** mittels robuster Verfahren und Vorkehrungen sicher, dass das DLT-MTF | (3) Hat eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein DLT-MTF betreibt, eine ***Erlaubnis*** gemäß Absatz 2 beantragt, so ***stellt sie bzw. er die Einhaltung aller für einen Zentralverwahrer, der ein DLT betreibt, geltenden Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in einer Weise sicher, die der Art, dem Umfang und den Risiken ihrer bzw. seiner Geschäfte angemessen ist, und*** stellt mittels robuster Verfahren und Vorkehrungen sicher, dass das DLT-MTF |

Or. en

*Begründung*

*Sicherstellung einer angemessenen Angleichung an die für Zentralverwahrungsdienstleistungen nach dem Unionsrecht geltenden Schutzmaßnahmen und Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen DLT-Marktinfrastrukturen. Siehe auch die Stellungnahme der EZB.*

**Änderungsantrag 315**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 - Absatz 3 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (3) Hat eine ***Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber***, die ***bzw. der*** ein DLT-MTF betreibt, eine Ausnahme gemäß Absatz 2 beantragt, so stellt sie bzw. er mittels robuster Verfahren und | (3) Hat eine ***Einrichtung***, die ein DLT-MTF betreibt, eine Ausnahme gemäß Absatz 2 beantragt, so stellt sie bzw. er mittels robuster Verfahren und Vorkehrungen sicher, dass das DLT-MTF |

Vorkehrungen sicher, dass das DLT-MTF

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 316**
**Johan Van Overtveldt**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| a) garantiert, dass die Anzahl der durch DLT übertragbaren Wertpapiere einer Emission oder eines Teils einer Emission, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-***MTF*** betreibt, zugelassen wurden, zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Summe der durch DLT übertragbaren Wertpapiere entspricht, aus denen diese Emission oder ein Teil dieser Emission besteht und die über die DLT verbucht sind; | a) garantiert, ***in Übereinstimmung mit Artikel 37 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014,*** dass die Anzahl der durch DLT übertragbaren Wertpapiere einer Emission oder eines Teils einer Emission, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-***TSS*** betreibt, zugelassen wurden, zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Summe der durch DLT übertragbaren Wertpapiere entspricht, aus denen diese Emission oder ein Teil dieser Emission besteht und die über die DLT verbucht sind; |

Or. en

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Das von der EZB angesprochene Problem der ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen einem DLT-MTF, das Kern-Zentralverwahrer-Dienstleistungen anbietet, und einem DLT-SSS wird durch die Einführung des DLT-TSS-Konzepts gelöst. Es ist jedoch wichtig, in diesem Artikel weiter klarzustellen, dass die Anforderungen an die Erbringung von Kerndienstleistungen eines Zentralverwahrers durch einen Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur an die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angeglichen werden sollten.*

**Änderungsantrag 317**

**Jonás Fernández, Eero Heinäluoma**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| a) garantiert, dass die Anzahl der durch DLT übertragbaren Wertpapiere einer Emission oder eines Teils einer Emission, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, zugelassen wurden, zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Summe der durch DLT übertragbaren Wertpapiere entspricht, aus denen diese Emission oder ein Teil dieser Emission besteht und die über die DLT verbucht sind; | a) garantiert, ***in Übereinstimmung mit Artikel 37 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014,*** dass die Anzahl der durch DLT übertragbaren Wertpapiere einer Emission oder eines Teils einer Emission, die von der Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, zugelassen wurden, zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Summe der durch DLT übertragbaren Wertpapiere entspricht, aus denen diese Emission oder ein Teil dieser Emission besteht und die über die DLT verbucht sind; |

Or. en

*Begründung*

*Gemäß der Stellungnahme der EZB.*

**Änderungsantrag 318**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| a) garantiert, dass die Anzahl der durch DLT übertragbaren Wertpapiere einer Emission oder eines Teils einer Emission, die von der ***Wertpapierfirma oder dem Marktbetreiber***, die ***bzw. der*** das DLT-MTF betreibt, zugelassen wurden, zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Summe der durch DLT übertragbaren Wertpapiere entspricht, aus denen diese Emission oder ein Teil dieser Emission besteht und die über die DLT verbucht sind; | a) garantiert, dass die Anzahl der durch DLT übertragbaren Wertpapiere einer Emission oder eines Teils einer Emission, die von der ***Einrichtung***, die das DLT-MTF betreibt, zugelassen wurden, zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Summe der durch DLT übertragbaren Wertpapiere entspricht, aus denen diese Emission oder ein Teil dieser Emission besteht und die über die DLT verbucht sind; |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 319**
**Johan Van Overtveldt**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| d) klare, genaue und rechtzeitige Informationen in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen, einschließlich zur Wirksamkeit der Abwicklung, bereitstellt, indem es den Zeitpunkt festlegt, ab dem ein Mitglied, Teilnehmer, Emittent oder Kunde Übertragungsaufträge oder andere im Voraus ermittelte Anweisungen nicht mehr widerrufen kann; | d) klare, genaue und rechtzeitige Informationen in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen, einschließlich zur Wirksamkeit der Abwicklung, ***gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bereitstellt***, indem es den Zeitpunkt festlegt, ab dem ein Mitglied, Teilnehmer, Emittent oder Kunde Übertragungsaufträge oder andere im Voraus ermittelte Anweisungen nicht mehr widerrufen kann; |

Or. en

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Das von der EZB angesprochene Problem der ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen einem DLT-MTF, das Kern-Zentralverwahrer-Dienstleistungen anbietet, und einem DLT-SSS wird durch die Einführung des DLT.TSS-Konzepts gelöst. Es ist jedoch wichtig, in diesem Artikel weiter klarzustellen, dass die Anforderungen an die Erbringung von Kerndienstleistungen eines Zentralverwahrers durch einen Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur an die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angeglichen werden sollten.*

**Änderungsantrag 320**
**Jonás Fernández, Eero Heinäluoma**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| d) klare, genaue und rechtzeitige Informationen in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen, einschließlich zur Wirksamkeit der Abwicklung, bereitstellt, indem es den Zeitpunkt festlegt, ab dem ein Mitglied, Teilnehmer, Emittent oder Kunde Übertragungsaufträge oder andere im Voraus ermittelte Anweisungen nicht mehr widerrufen kann; | d) klare, genaue und rechtzeitige Informationen in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen, einschließlich zur Wirksamkeit der Abwicklung, ***gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bereitstellt***, indem es den Zeitpunkt festlegt, ab dem ein Mitglied, Teilnehmer, Emittent oder Kunde Übertragungsaufträge oder andere im Voraus ermittelte Anweisungen nicht mehr widerrufen kann; |

Or. en

*Begründung*

*Gemäß der Stellungnahme der EZB.*

**Änderungsantrag 321**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| d) klare, genaue und rechtzeitige Informationen in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen, einschließlich zur Wirksamkeit der Abwicklung, bereitstellt, indem es den Zeitpunkt festlegt, ab dem ein Mitglied, Teilnehmer, Emittent oder Kunde Übertragungsaufträge oder andere im Voraus ermittelte Anweisungen nicht mehr widerrufen kann; | d) klare, genaue und rechtzeitige Informationen in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen, einschließlich zur Wirksamkeit der Abwicklung, bereitstellt, indem es den Zeitpunkt festlegt, ab dem ein Mitglied, Teilnehmer, Emittent oder Kunde Übertragungsaufträge oder andere im Voraus ermittelte Anweisungen ***in Übereinstimmung mit Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014*** nicht mehr widerrufen kann; |

Or. en

**Änderungsantrag 322**

**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Absatz 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| Die Abwicklung von ***Zahlungen*** kann, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld erfolgen, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens. | Die Abwicklung von ***Zahlungskomponenten*** kann, sofern durchführbar und verfügbar, in Zentralbankgeld erfolgen, oder, sofern dies nicht durchführbar und verfügbar ist, in Geschäftsbankgeld, einschließlich Geschäftsbankgeld in tokenisierter Form, oder in E-Geld-Tokens. |

Or. en

**Änderungsantrag 323**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Absatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken; und | Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber, die bzw. der das DLT-MTF betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken. ***Erfolgt der Zahlungsausgleich über E-Geld-Token für die Zahlungskomponente, können die Teilnehmer eines DLT-MTF Konten direkt bei dem DLT-MTF eröffnen, um die Zahlungskomponente in E-Geld-Token abzuwickeln, oder das DLT-MTF und seine Teilnehmer können alternativ ein Konto bei einer dritten Partei eröffnen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit E-Geld-Token anbietet. In diesen Fällen ist das DLT-Wertpapierabwicklungssystem oder der Dritte der Emittent der E-Geld-Token und*** |

| | |
|---|---|
| | ***stellt sicher, dass die Abwicklung der Zahlungskomponente in E-Geld-Token erfolgt. Da E-Geld-Token gemäß Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte nur entweder von Kreditinstituten oder von E-Geld-Instituten ausgegeben werden können, soll die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme von den Vorschriften über den Barausgleich der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) ein DLT-MTF oder einen Dritten, der E-Geld-Token ausgibt und die Zahlungskomponente von Wertpapiergeschäften über seine eigenen Konten abwickelt, nicht von den Zulassungsanforderungen gemäß der Verordnung Nr. 2021/XX über Märkte für Kryptowerte befreien***; und |

Or. en

*Begründung*

*Redaktioneller Kommentar. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Punkt 3.3.7 der Stellungnahme der EZB zur DLT-Pilotregelung vom 28. April in Bezug auf die Abwicklung in EMT zu übernehmen.*

**Änderungsantrag 324**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Absatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert die ***Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber***, die ***bzw. der*** das DLT-MTF betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken; und | Erfolgt die Abwicklung in Geschäftsbankgeld oder E-Geld-Token, identifiziert, misst, überwacht, kontrolliert und minimiert die ***Einrichtung***, die das DLT-MTF betreibt, alle aus der Verwendung dieses Geldes resultierenden Gegenparteirisiken. und |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 325**
**Sven Giegold**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe g**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| g) gescheiterte Abwicklungen entweder vermeidet oder, falls dies nicht möglich ist, dagegen vorgeht. | g) gescheiterte Abwicklungen ***in Übereinstimmung mit Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission jeweils*** entweder vermeidet oder, falls dies nicht möglich ist, dagegen vorgeht. |

Or. en

**Änderungsantrag 326**
**Jonás Fernández, Eero Heinäluoma**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe g**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| g) gescheiterte Abwicklungen entweder vermeidet oder, falls dies nicht möglich ist, dagegen vorgeht. | g) gescheiterte Abwicklungen ***in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission***[1a] entweder vermeidet oder, falls dies nicht möglich ist, dagegen vorgeht. |

[1a] ***Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur***

***Abwicklungsdisziplin (ABl. L. 230 vom 13.9.2018, S. 1)***

Or. en

*Begründung*

*Gemäß der Stellungnahme der EZB.*

**Änderungsantrag 327**
**Johan Van Overtveldt**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe g**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| g) gescheiterte Abwicklungen entweder vermeidet oder, falls dies nicht möglich ist, dagegen vorgeht. | g) gescheiterte Abwicklungen ***in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission**** entweder vermeidet oder, falls dies nicht möglich ist, dagegen vorgeht. |
| | _____ |
| | ****Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin (ABl. L 230 vom 13.9.2018, S. 1).*** |

Or. en

*Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag soll einer Anregung aus der Stellungnahme der EZB Rechnung getragen werden. Das von der EZB angesprochene Problem der ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen einem DLT-MTF, das Kern-Zentralverwahrer-Dienstleistungen anbietet, und einem DLT-SSS wird durch die Einführung des DLT.TSS-Konzepts gelöst. Es ist jedoch wichtig, in diesem Artikel weiter klarzustellen, dass die Anforderungen an die Erbringung von Kerndienstleistungen eines Zentralverwahrers durch einen Betreiber einer DLT-Marktinfrastruktur an die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angeglichen werden sollten.*

**Änderungsantrag 328**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 - Absatz 4 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (4) Beantragt eine ***Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber***, die ***bzw. der*** ein DLT-MTF betreibt, eine Ausnahme gemäß Absatz 2 oder gemäß der Richtlinie (EU) …/…[54], weist sie bzw. er in jedem Fall nach, dass die beantragte Ausnahme | (4) Beantragt eine ***Einrichtung***, die ein DLT-MTF betreibt, eine Ausnahme gemäß Absatz 2 oder gemäß der Richtlinie (EU) …/…[54], weist sie bzw. er in jedem Fall nach, dass die beantragte Ausnahme |
| [54] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596). | [54] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (COM(2020) 596). |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 329**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| b) auf das DLT-MTF beschränkt ist und sich nicht auf ein anderes MTF erstreckt, das von der betreffenden ***Wertpapierfirma oder dem betreffenden Marktbetreiber*** betrieben wird. | b) auf das DLT-MTF beschränkt ist und sich nicht auf ein anderes MTF erstreckt, das von der betreffenden ***Einrichtung*** betrieben wird. |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung für neue Marktteilnehmer*

**Änderungsantrag 330**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***4a) Eine Einrichtung, die zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Erteilung einer besonderen Erlaubnis nicht allen für ein MTF gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 2014/600 geltenden Anforderungen unterliegt, kann einen Antrag gemäß den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels stellen. Die zuständigen Behörden führen spezielle Verfahren für Einrichtungen ein, die zum Zeitpunkt ihres Antrags nicht allen Anforderungen unterliegen, die für ein MTF gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 2014/600 gelten.*** |

Or. en

*Begründung*

*Beschleunigtes Verfahren für Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht als MTF reguliert sind.*

**Änderungsantrag 331**
**Jessica Polfjärd**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 5 - Absatz 1 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, unterliegt den für einen Zentralverwahrer | (1) Ein Zentralverwahrer, der ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, unterliegt den für einen Zentralverwahrer |

| | |
|---|---|
| gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 geltenden Anforderungen, es sei denn, dieser Zentralverwahrer | gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ***und allen anderen anwendbaren Finanzdienstleistungsvorschriften der Union*** geltenden Anforderungen, es sei denn, dieser Zentralverwahrer |

Or. en

**Änderungsantrag 332**
**Stéphanie Yon-Courtin, Ondřej Kovařík, Gilles Boyer, Olivier Chastel**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 5 - Absatz 1 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) ***Ein Zentralverwahrer, der*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, unterliegt den für einen Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 geltenden Anforderungen, es sei denn, ***dieser Zentralverwahrer*** | (1) ***Eine Einrichtung, die*** ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem betreibt, unterliegt den für einen Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 geltenden Anforderungen, es sei denn, ***diese Einrichtung*** |

Or. en

*Begründung*

*Offenheit der Pilotregelung.*

**Änderungsantrag 333**
**Christophe Hansen, Lídia Pereira**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| c) erfüllt die in den Absätzen 2 bis 7 dargelegten Bedingungen sowie alle zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen, welche die zuständige Behörde, die die besondere Genehmigung erteilt hat, für angemessen hält, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen | c) erfüllt die in den Absätzen 2 bis 7 dargelegten Bedingungen sowie alle zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen, welche die zuständige Behörde ***oder die ESMA nach Anhörung der zuständigen nationalen Behörde***, die die besondere Genehmigung erteilt hat, für angemessen |

| | |
|---|---|
| verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, oder um den Anlegerschutz, die Marktintegrität und/oder die Finanzstabilität zu gewährleisten. | hält, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, oder um den Anlegerschutz, die Marktintegrität und/oder die Finanzstabilität zu gewährleisten. |

Or. en

**Änderungsantrag 334**
**Eva Kaili**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| c) erfüllt die in den Absätzen 2 bis 7 dargelegten Bedingungen sowie alle zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen, welche die zuständige Behörde, die die besondere Genehmigung erteilt hat, für angemessen hält, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, oder um den Anlegerschutz, die Marktintegrität und/oder die Finanzstabilität zu gewährleisten. | c) erfüllt die in den Absätzen 2 bis 7 dargelegten Bedingungen sowie alle zusätzlichen ***Ausgleichs- oder Abhilfemaßnahmen***, welche ***die ESMA oder*** die zuständige Behörde, die die besondere Genehmigung erteilt hat, für angemessen hält, um die Ziele zu erreichen, die mit den Bestimmungen verfolgt werden, von denen eine Ausnahme beantragt wird, oder um den Anlegerschutz, die Marktintegrität und/oder die Finanzstabilität zu gewährleisten. |

Or. en

*Begründung*

*Die ESMA sollte im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen verstärkten Rolle erwähnt werden.*